Her. 119 h/2

Allgemeine historische

Taschenbibliothek

für Jedermann.

Drei und dreißigster Theil.

Geschichte des deutschen Adels.

Drittes Bändchen.

Dresden,
P. G. Hilschersche Buchhandlung.
1831.

Herald.
119h (3
Rauschnik

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36603360250019

<36603360250019

Bayer. Staatsbibliothek

Allgemeine
Historische
Taschenbibliothek
für
Jedermann.

Drei und dreißigster Theil.

Geschichte des deutschen Adels.

Drittes Bändchen.

Dresden,
P. G. Hilscher'sche Buchhandlung.

1831.

Geschichte

des

deutschen Adels.

Von

Dr. Rauschnick.

Drittes Bändchen.

Dresden,

P. G. Hilscher'sche Buchhandlung.

1831.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt
des dritten Bändchens.

Dritte Abtheilung.

Von dem Zeitalter der Hohenstaufen bis zum ewigen Landfrieden. . . . . Seite 1

Fünfter Abschnitt.

XXX. Geschichte des Adels unter den Hohenstaufischen Kaiern. 1
XXXI. Ueber die Sitten, Lebensweise und Bildung des deutschen Adels unter den Hohenstaufen. 27
XXXII. Ursprung und Ausbildung der Landstände. 35
Weitere Entwickelung der Landstände und der landständischen Verfassung. . . . 38
XXXIII. Geschichte des Adels vom Ausgange der Hohenstaufen bis auf die Regierung Karl IV. von 1254 bis 1346. 47
XXXIV. Ahnenprobe. 65
XXXV. Von den Geschlechtswappen. 67
XXXVI. Adelsgesellschaften. 71

Seite

Von der Regierung der Luxenburger bis zum ewigen Landfrieden. 80

Sechster Abschnitt.

XXXVII. Geschichte des Adels unter den luxenburgischen Kaisern von 1347 bis 1437. . . —

XXXVIII. Verhältnisse des Adels unter Kaiser Friedrich III.. 108

XXXIX. Kurfürstenvereine, Reichstage, Reichsritter, Gerichtsverfassung. 120

Dritte Abtheilung.

Von dem Zeitalter der Hohenstaufen bis zum ewigen Landfrieden.

Fünfter Abschnitt.

XXXII. Geschichte des Adels unter den Hohenstaufenschen Kaisern.

Unter allen Zeiträumen der deutschen Geschichte ist keiner ausgezeichneter durch große, folgereiche Begebenheiten als der, in welchem der Hohenstaufen glorreiches Geschlecht auf dem deutschen Kaiserthrone saß. Eine Menge großartiger, ja wunderbarer Erscheinungen tritt darin hervor und fesselt die Aufmerksamkeit und Theilnahme des Beobachters der Weltbegebenheiten. Viele dieser Ereignisse stehen scheinbar so sehr außer allem Zusammenhange mit der nächsten Vergangenheit und das Große ist mit dem Kleinen, das Erhabene mit dem Gemeinen, das zarte Geistige mit dem Grobsinnlichen so nahe zusammengestellt, daß es schwer ist, ein getreues Bild jener Zeit zu geben, und ihren eigenthümlichen Charakter mit Bestimmtheit zu bezeichnen. Die Zeit der Hohenstaufen wird als die goldene

Zeit des deutschen Mittelalters gepriesen, und nicht mit Unrecht; denn obwohl es damals nicht an Zwietracht, Empörungen, Fehden und selbst langwierigen blutigen Kriegen gefehlt hat, so zeigte sich das Volksleben doch niemals lebendiger, kräftiger und tüchtiger, als gerade damals. Durch die harten Kämpfe der geistlichen Macht mit der weltlichen waren die Kräfte der verschiedenen Stände des Reichs so ins Gleichgewicht gebracht worden, daß keiner den andern zu Boden drücken konnte. Der streitbare Adel hatte sich bei seinen Rechten erhalten, weil die Fürsten in ihrem Kampfe für oder wider den Kaiser seiner bedurften. Die Städte hatten Reichthum und Stärke genug gewonnen, um sich gegen die Unterdrückung von dem Adel und dem Fürsten selbst zu schützen. Die Fürsten endlich waren zwar zu einer ansehnlichen Macht gelangt, die doch aber nicht hinreichte, die geringern Lehnsleute zu unterjochen, oder das Ansehen des Kaisers zu vernichten. Jeder Stand, von dem höchsten bis zum niedrigsten, hatte einen festen Boden und hinreichenden Raum, sich darin zu bewegen; jede Volksklasse besaß die ihr nöthige Selbstständigkeit und darum gedieh sie und brachte Frucht. Alle Volksstände waren von einem frischen und kräftigen Leben durchdrungen, von einem hohen Selbstgefühl beseelt, von Standesehre erfüllt, und darum gedieh auch so viel Großes und Herrliches, was noch die Bewunderung der Nachwelt erregt. Das Zeitalter der Hohenstaufen ist unstreitig von ausgezeichneter Wichtigkeit für den deutschen Adel, der darin seine völlige Entwickelung erhielt, und sowohl in seinen äußern Verhältnissen als geistig zur höchsten Blüthe gelangte. Daher ist es erfor-

derlich, die Umstände kennen zu lernen, unter denen er dahin gedieh.

Unter den fränkischen Kaisern war, wie das ganze Volk, so auch der Adel in seiner geistigen Entwickelung durch die unaufhörlichen Kriege gehemmt worden. Indessen hatten diese Kämpfe seine Thätigkeit rege erhalten und seine Kraft gestählt. Mit der Beendigung des großen Kirchenstreites durch den Vertrag zu Worms 1122 war der Friede in Deutschland nicht hergestellt worden, denn nachdem der Sachse Lothar den Thron bestiegen hatte, begann von 1227 bis 1235 die Hohenstaufensche Fehde, in die ein großer Theil Deutschlands verwickelt wurde. Lothar war ein ohnmächtiger Fürst, der seinen Eidam Heinrich dem Stolzen von Baiern zum Nachtheile des Reiches übermächtig machte, um an ihm gegen die Hohenstaufen, die er fürchtete und deßhalb ungerecht verfolgte, eine Stütze zu haben. Die Hohenstaufen, ihrer Treue wegen von den fränkischen Kaisern groß gemacht, waren die mächtigsten Fürsten des Reichs nach Heinrich dem Stolzen, dessen Gebiet sich von der Nordsee bis zur Tiber erstreckte. Nach Lothars Tode hielt sich Heinrich der deutschen Krone für so gewiß, daß er kaum für nöthig achtete, noch deßhalb einen Schritt zu thun. Doch die deutschen Fürsten fürchteten seine zu große Hausmacht und wählten Konrad von Hohenstaufen. Mit ihm begann das neue Zeitalter, dessen Glanz noch in die ferne Nachwelt hinein leuchtet und den Deutschen mit Stolz auf seine ruhmvollen Vorfahren erfüllt, die darin lebten.

Konrad war ein kluger Fürst, der wohl einsah, daß er das durch Lothar so tief herabgesetzte An-

sehen der deutschen Krone nicht anders herstellen könne, als durch Verminderung der großen Uebermacht des den deutschen Königen von jeher feindlich entgegenstehenden Welfenstammes. Das Haupt derselben, Heinrich der Stolze, gebot beinahe unumschränkt in ganz Norddeutschland, besaß Baiern, die Mathildeschen Erblande und Lehne in Italien und war dem Könige bei weitem an Macht überlegen. Daher wurde er aber auch von den Reichsfürsten und dem Adel gefürchtet, denn er drohete, die Unabhängigkeit beider zu vernichten, und alle, die dieses fürchteten, schlossen sich an den Kaiser an. Darauf rechnend, forderte Konrad Heinrich den Stolzen auf, eines von seinen beiden Herzogthümern abzutreten, weil es gegen des Reiches Satzungen sey, daß ein Fürst zwei Herzogthümer besitze, und als Heinrich sich dazu nicht verstand, so erklärte ihn der König für geächtet, und verlieh Baiern dem Markgrafen Leopold von Oestreich, Sachsen aber dem Markgrafen von Brandenburg, Albrecht dem Bären. Konrad scheuete den weit aussehenden Krieg nicht, der allem Anscheine nach daraus entstehen mußte. Der plötzliche Tod Heinrichs des Stolzen (im J. 1139) zertheilte diese Gefahr; denn ob zwar Heinrichs Bruder, Graf Welf von Altorf, mit den Waffen in der Hand die Reichsacht ungültig machen wollte, so besaß er doch bei weitem die Macht nicht, die Heinrich dem Kaiser hätte entgegenstellen können. Durch den Sturz Heinrichs des Stolzen war die Unabhängigkeit des deutschen Adels gerettet worden, die schwerlich lange neben einer so großen Fürstenmacht hätte bestehen können; daher die Anhänglichkeit des Adels an Konrad und seine Nachfolger,

die sich stets als Beschützer der Unabhängigkeit desselben zeigten.

Bereits lange vor den Zeiten der Hohenstaufen war die Rohheit des deutschen Adels, eine Folge der unaufhörlichen Fehden, durch das Ritterthum gemildert, und in ihm ein Hang zum Abenteuerlichen, Romantischen geweckt worden, der durch die Kreuzzüge Nahrung und Befriedigung erhielt. Nicht mehr allein zur Befriedigung des Hasses und der Rache, oder um Beute oder Sold zu gewinnen, sondern auch des Ruhmes wegen, oder um sich Verdienste um den Himmel zu erwerben, wollte nunmehr der tapfere Kempe sein Blut vergießen; er hatte seiner Streitbarkeit ein höheres Ziel gesteckt und edlere Neigungen, die die rohe Sinnlichkeit bei ihm zum Schweigen brachten, machten ihn für höhere Bildung empfänglich. Zwar so lange der Kampf der Hierarchie mit der weltlichen Macht und der Krieg der Hohenstaufen mit den Welfen währete, konnten, da in diese Streitigkeiteu die Mehrzahl des Adels verwickelt war, nur Wenige ihre Sehnsucht, für die Sache Christi, wie sie meinten, im heiligen Lande zu kämpfen, befriedigen. Doch endlich erschien der Zeitpunkt, in welchem auch Deutschlands Streitkraft in Masse dem Morgenlande zuströmen sollte, um dort zur Verherrlichung des Christenglaubens zu kämpfen, und von dem deutschen Kaiser waren nur die Hohenstaufen ausersehen, der herrschenden Idee der Zeit aus Deutschland die ihr geweiheten Opfer zuzuführen.

Der Kreuzzug Konrads, den er, von dem heiligen Bernhard dazu bewogen, im Jahr 1147 that, bewies, welche ungeheuere Streitkraft zu der Zeit Deutschland aufzubringen vermochte, und wie zahl-

reich damals der deutsche Adel gewesen seyn muß, denn dieser machte den größten Theil der Heere aus. Er versammelte zu dem Kreuzzuge ein Heer, bei welchem allein siebenzigtausend Mann schwer geharnischter Reiter befindlich waren. Gleichzeitig mit diesem Heere ging ein anderes, welches sich aus der Umgegend der Weser, des Niederrheins und aus Lothringen gesammelt hatte, zu Schiffe durch die Nordsee und den Ocean nach Palästina. Außerdem zog sich in Norddeutschland ein Heer von sechszigtausend Mann zusammen und that einen Kreuzzug gegen die Slaven in Mecklenburg und Pommern Obgleich von der Mannschaft, die nach Palästina gegangen war, kaum der zehnte Theil zurück kehrte, so war doch kein Mangel an Kriegern zu spüren, und Kaiser Konrad konnte nach seiner Rückkunft wieder mit einem großen Heer gegen die Polen ziehen.

Hat je die Persönlichkeit eines Herrschers entscheidend auf sein Volk eingewirkt, und es zum Selbstgefühl und zu großen Thaten erhoben, so ist es die Kaisers Friedrich I. gewesen. Friedrich besaß alle Eigenschaften eines großen und weisen Fürsten. Er war streng gerecht, aber auch, wo er es ohne Verletzung der Gerechtigkeit seyn konnte, gütig und milde, persönlich tapfer, dabei aber ein besonnener Feldherr, edel und hochherzig in Sinn und That, fest und beharrlich in seinen Unternehmungen und von einem Selbstgefühl beseelt, welches ihn bewog, seine Kraft an die Ausführung unermeßlicher Pläne zu setzen. Es war ein Riesengeist, der mit gewaltiger Hand die Zügel der Herrschaft führte, und nie hat ein deutscher Kaiser strenger seine Hoheit ausgeübt als er. Sein

großartiges Wirken äußerte auf den deutschen Adel den entschiedensten Einfluß, und nie dienten vielleicht einem deutschen Reichsoberhaupte seine Lehensleute mit größerer Treue und mit größerer Lust als ihm. Das zeigte sich unter andern auch, als er im J. 1154 zum ersten Mal nach Italien gezogen war, und daselbst mit Ernst und Strenge seine Kaiserrechte geltend gemacht hatte. Damals spannen die Lombarden eine Verrätherei an, um sein Heer auf dem Rückzuge zu vernichten. Zuerst sollte es durch eine dazu eingerichtete Brücke über die Etsch zu Grunde gerichtet werden. Als aber dieser Plan mißlang, so wurde schnell ein zweiter entworfen. Friedrich mußte mit seinem Heere durch einen Engpaß, neben welchem von einer Seite in großer Tiefe die Etsch rauschend dahin floß, von der andern Seite sich eine schroffe Felsenwand erhob, die auf einem Punkte, wo der Weg am schmalsten war, mit einer festen Burg gekrönt war, in welcher sich eine Besatzung von Verona unter dem Befehle eines Ritters, Alberich, befand. Die Burg war unangreifbar, und Alberich verweigerte dem Kaiser den Durchzug und ließ auf dessen Heer große Felsenstücke herabwälzen. Mit Gewalt war der Durchzug nicht zu erzwingen, und Alberich hatte die Frechheit, von jedem Reiter den Harnisch und das Schwert, von dem Kaiser aber große Summen für den Durchzug zu verlangen. Ueber diese Verhöhnung des kaiserlichen Ansehens empört, versammelte der Pfalzgraf Otto von Wittelsbach zweihundert leicht bewaffnete Jünglinge, eilte auf weiten Umwegen um den Felsen herum, und gelangte zu der schroffen hintern Wand desselben. Mit beinahe übermenschlicher Anstren-

strengung erkletterte die kühne Schaar den Felsen. Einer stellte sich auf die Schultern des andern; es wurden Stufen eingehauen, aus den Lanzen Leitern verfertigt, und so endlich der Gipfel des Felsens hoch über der Burg erklimmt, und daselbst die kaiserliche Fahne aufgepflanzt. Jetzt war die Burg nehmbar. Sie wurde erstürmt. Fünfhundert von der Besatzung blieben im Kampfe, und den kleinen Rest mit dem Anführer Alberich ließ der Kaiser aufhängen. Zu solcher Anstrengung konnte den edeln Otto und seine kleine Schaar wohl nur die Anhänglichkeit an den Kaiser bewegen.

Wie unentbehrlich zur Ausführung seiner Absichten dem Kaiser Friedrich I. auch die Anhänglichkeit seiner Krieger war, so ließ er sich dadurch doch nicht zur Nachsicht gegen ihre Zügellosigkeiten verleiten. Wie streng er auf Ordnung und Mannszucht bei seinen Heeren hielt, davon zeugen folgende Kriegesgesetze, die er bei seiner ersten Anwesenheit in Italien gab:

„Niemand darf im Heere Streit erheben, noch weniger seine Streitgenossen zur Theilnahme auffordern. Niemand soll im Lager bewaffnet einen Streit schlichten wollen. Hat ein Ritter durch seinen Aufruf einen Zwist veranlaßt, so verliert er seine Waffen, und wird aus dem Heere gestoßen; ein höriger Mann aber, der solches thut, muß von seinem Herrn gelöset werden, sonst wird er kahl geschoren, geschlagen und auf der Backe gebrandtmarkt. Wer einen Andern verwundet, verliert die Hand, wer ihn tödtet, den Kopf. Einen Raub ersetzt er doppelt; der hörige Mann wird geschoren und gebrandtmarkt. Wer eine lüderliche Dirne bei sich beherbergt, verliert die Waffen, der Dirne wird

die Nase abgeschnitten. Für den ersten Diebstahl wird ein Knecht geschlagen, geschoren, und gebrandtmarkt, für den zweiten aufgehangen. Wer ein fremdes Pferd findet, soll es nicht auf irgend eine Weise unkenntlich machen. Schimpfworte werden mit 10 Pfund (damaligen Geldwerthes) gebüßt. Wird eine Burg erobert, so darf sie zwar geplündert, aber ohne höheren Befehl nicht angezündet werden. Wer dem Feinde Kriegsbedürfnisse zuführt, verfällt in die Strafe des Bannes oder verliert seine Güter und seine Freiheit."

Die unerbittliche Strenge, mit der dieser Kaiser auf die genaue Aufrechthaltung des von ihm gebotenen Landfriedens hielt, hat sicher viel dazu beigetragen, die wilde Streitlust des Adels zu vermindern, und in demselben Achtung vor den Gesetzen zu erwecken.

Ehe Kaiser Friedrich I. nach Italien zog, hatte er auf dem Reichstage zu Kostnitz einen allgemeinen Landfrieden anbefohlen und die Störer desselben mit großer Strafe bedroht. Demungeachtet befehdeten der Pfalzgraf am Rhein, Hermann von Stahlek, und der Erzbischof Arnold von Mainz einander und verwüsteten gegenseitig ihre Länder auf das Schrecklichste. Friedrich belegte sie mit der Strafe des Hundetregens, wie bereits an einem andern Orte erwähnt worden, und zeigte dadurch, daß er ohne Rücksicht auf den Stand die Uebertreter kaiserlicher Befehle der gebührenden Strafe unterwerfe. Nachdem er aber gegen die Mächtigen strenges Recht geübt, wollte er nun um so weniger an den Geringern die Nichtachtung der Gesetze ungestraft lassen. Er zog den Rhein hinab, zerstörte alle Raubschlösser und ließ die Be-

sitzer derselben sämmtlich hinrichten. Dadurch verbreitete sich eine heilsame Furcht durch das ganze Reich und der Friede blieb fortan ungestört.

Friedrich genoß jedoch nicht allein im Reiche, sondern durch ganz Europa eine Achtung, wie sie seit Otto I. kein deutscher Kaiser genossen hatte. Dieses zeigte sich auf dem glänzenden Reichstage zu Würzburg 1157. Daselbst erschienen, außer den deutschen Reichsfürsten, Gesandte aus Italien, Frankreich, Burgund, Dänemark, Spanien, England und Griechenland. Kurz zuvor hatte er den Herzog Wladislaw von Böhmen gezwungen, sich mit bloßen Füßen und das Schwert am Halse hangend für seinen Lehnsmann zu erkennen. Bald darauf ertheilte er demselben die Königskrone. Auch die Polen zwang er zur Lehnshuldigung und Waldemar von Dänemark hielt freiwillig um die Belehnung mit seinem Reiche an. Selbst Heinrich II. von England erklärte in einem Briefe den Kaiser für seinen Oberherrn. Wie mußte sich der Deutsche durch die Hoheit seines Kaiser erhoben fühlen, denn der Glanz, der ihn verherrlichte, strahlte auch auf sein Volk zurück. Mit welchem Eifer aber damals die Deutschen die Ehre ihres Kaisers vertheidigten, zeigte sich auf dem Reichstage zu Besançon. Daselbst übergaben zwei Cardinäle ein Schreiben des Papstes, worin das Kaiserthum ein Beneficium des Papstes genannt wurde. Da dieser Ausdruck gewöhnlich ein Lehen bezeichnet, so bewiesen sich die deutschen Fürsten unzufrieden über die Anmaßung des Papstes. Der Cardinal Roland, statt die Murrenden zu begütigen, fragte übermüthig: „Von wem hat der Kaiser das Reich, wenn nicht vom Papst?“ Da sprang aber der Pfalz-

graf, Otto von Wittelsbach, auf ihn zu, und würde ihn getödtet haben, wenn es der Kaiser nicht verhindert hätte.

Friedrich hatte unter den deutschen Fürsten Zeitgenossen, die seiner würdig waren, und die ihn in seinen Unternehmungen wacker unterstützten, wie denn ein großer Mann, der berufen ist, auf sein Zeitalter einzuwirken, nie allein steht, sondern stets Theilnehmer seines Wirkens findet, die bereit und fähig sind, ihn in der Ausführung seiner Pläne zu unterstützen. Das war zu Friedrich des Ersten Zeit besonders auch mit der deutschen hohen Geistlichkeit der Fall. Auf seinen Feldzügen in Italien begleiteten ihn stets eine Menge deutscher Bischöfe, die sich so rüstig im Waffenkampf als gewandt in Staatsangelegenheiten zeigten. Unter ihnen zeichnete sich vor allen der Erzbischof Christian von Mainz aus, der einer der berühmtesten Krieger seiner Zeit und zugleich ein großer Staatsmann war, der den päpstlichen Bann sogar nicht scheuete, und den Papst so sehr durch seine Waffen, wie durch seine Kunst im Unterhandeln in Verlegenheit setzte. Nach ihm sind noch die Erzbischöfe, Reinhold und Philipp von Köln und eine Menge anderer zu nennen. Doch die wichtigste Rolle unter allen deutschen Fürsten spielt während Friedrichs Regierung der große Welfe, Heinrich der Löwe, der an Geist und Macht dem Kaiser zunächst stand. Er war ihm ein würdiger Zeitgenosse und als einstiger Jugendgespiele lange innig befreundet, allein für zwei solche Riesengeister schien im deutschen Reiche nicht Raum genug, daß sie sich frei hätten neben einander bewegen können, ohne in feindselige Berührung zu kom-

men. Friedrich nur hatte Heinrich groß gemacht, ihm das Herzogthum Baiern, welches sein Vater verloren, wiedergegeben und durch zahlreiche Begünstigungen erhöht, Heinrich hatte dafür dem Kaiser in seinen italischen Feldzügen treu beigestanden; doch als Friedrich auf dem Punkte stand, alles einzubüßen, da verließ Heinrich seinen Kaiser treulos und blieb selbst bei dessen fußfälligen Bitten ungerührt. Friedrich erlitt 1176 bei Lignano eine schreckliche Niederlage und sahe sich dadurch nicht nur genöthiget, die Ueberwältigung der Lombardischen Städte aufzugeben, sondern sich auch gegen den bis dahin in schwere Bedrängniß gebrachten Papst zu demüthigen und dessen Obermacht anzuerkennen, er sah sich von dem bereits nahen Ziele weiter als jemals entfernt und gezwungen, seinen Plänen zu entsagen. Dennoch wäre er hochherzig genug gewesen, auf alle Rache zu verzichten, wenn Heinrich in seinem Uebermuthe nicht selbst es ihm unmöglich gemacht hätte, ihm zu verzeihen. Nun wurde Friedrich gezwungen, die Acht über ihn auszusprechen, und Heinrichs Größe war für immer zertrümmert.

Dieses war ein sehr günstiges Ereigniß für den deutschen Adel, denn Heinrich, schon im Besitz der zwei größten Herzogthümer des Reichs, und weitläufiger Erbgüter mächtig, hatte sich durch Ueberwältigung der Slavenvölker eine Macht gebildet, die, wenn sie durch längeres Bestehen mehr Festigkeit gewonnen, nicht leicht zu erschüttern gewesen wäre. Daß diese Macht aber das Reichsverband gesprengt, und den deutschen Adel um seine Unabhängigkeit gebracht haben würde, ist wohl um so weniger zu bezweifeln, da schon Heinrich der Löwe

alle Reichsstände, deren Gebiete innerhalb seiner Lande lagen, in das Verhältniß seiner Lehnsleute herabgedrückt hatte.

Friedrich I. hatte in sechs Feldzügen in Italien an der Spitze seines streitbaren Adels gestanden und führte noch zuletzt ein großes Kreuzheer, wobei allein zwanzigtausend Ritter und Herren befindlich waren, nach Palästina. Er hatte also einen großen Theil seiner Regierungszeit in der Mitte seines Adels verlebt und sowohl durch sein eigenes Beispiel als durch Verordnungen und Gesetze, durch Rüge und Belohnung auf die Sitten und auf die Handlungsweise des Adels eingewirkt, der während seiner Regierung bei weitem auf einer höhern Stufe der Bildung und Sittlichkeit stand als beim Beginn derselben.

Weniger als Friedrich wirkte dessen Sohn, Heinrich IV., durch seine Persönlichkeit und durch seine Thaten auf den deutschen Adel. Er war zwar kraftvoll, ehrbegierig und staatsklug wie sein Vater und bei weitem besser in den Wissenschaften unterrichtet, doch habsüchtiger, grausam, unversöhnlich, unfähig, Anhänglichkeit zu erwerben, oder wo sie ihm seines hohen Vaters wegen zu Theil wurde, zu schätzen. Er begehrte und erhielt die Liebe und das Vertrauen seiner Vasallen und Unterthanen nicht; nur die Furcht vor seiner Härte verschaffte ihm Gehorsam: doch hätte er länger regiert, so würde er schwerlich die Ruhe im Reiche erhalten haben, da die Deutschen stets mit Güte und Wohlwollen von ihren Königen behandelt seyn wollten. Heinrich trachtete darnach, das deutsche Reich in ein Erbreich zu verwandeln, und bot im J. 1195 den geistlichen Fürsten für ihre Einwil-

ligung dazu die Entsagung des Spolienrechts, den weltlichen aber die Erblichkeit der Reichslehne auf die weiblichen Nachkommen an. Zwei und funfzig Fürsten hatten bereits ihre Einwilligung gegeben, als der Plan an dem Widerspruch der Erzbischöfe von Mainz und Köln und des Herzogs Bernhard von Sachsen scheiterte.

Hätte Heinrich seine Absicht erreicht, so würde die Verfassung des deutschen Reiches eine völlige Umänderung erlitten haben, die Macht der Reichsfürsten wäre nach und nach vernichtet und das Verhältniß des deutschen Adels dem des französischen gleich geworden. Dennoch waren damals alle Umstände der Ausführung dieses Planes so günstig, daß ein Kaiser, der das Vertrauen der Deutschen zu gewinnen gewußt hätte, ihn unfehlbar durchgesetzt haben würde

Während der Regierung Heinrich VI. hatte es in Deutschland nicht an Fehden gefehlt, denn die deutschen Fürsten wollten sich das Recht der Selbsthilfe auf keine andere Weise einschränken lassen, als allein durch einen Landfrieden, der mit ihrer Einwilligung und nur stets auf kurze Zeit geschlossen wurde. Ein solcher bestand damals aber nicht, denn Heinrich wurde durch die italischen Angelegenheiten zu sehr festgehalten, um für den innren Frieden Deutschlands mit der erforderlichen Kraft wirken zu können. In der Zeit, als der Kaiser im untern Italien und Sicilien beschäftigt war, seine Herrschaft zu befestigen, kriegten der Erzbischof von Mainz gegen den Landgrafen von Thüringen, der Bischof von Utrecht gegen die Friesen, der Graf Balduin von Hennegau gegen den Herzog Heinrich von Brabant, Markgraf Albrecht

von Meißen gegen seinen Bruder Ditrich. Dennoch scheinen diese Kriege nicht besonders nachtheilig auf Deutschlands Wohlstand eingewirkt zu haben, da sie nicht von langer Dauer und, mit einigen Ausnahmen, auch nicht so verheerend und von solchen Grausamkeiten, wie sonst gewöhnlich, begleitet, die Fehden des kleinern Adels und die Wegelagerungen aber seltener waren. Das änderte sich aber, als nach Heinrichs Tode im J. 1197 in einer Doppelwahl zwei Könige, Philipp von Hohenstaufen, des verstorbenen Kaisers Bruder, und Otto von Braunschweig, Heinrich des Löwen zweiter Sohn, gewählt wurden, und die Fürsten sich deßhalb in zwei Parteien trennten. Nun entstand ein verderblicher und innerlicher Krieg um die Krone, alle gehässigen Leidenschaften wurden wieder wach, und da kein allgemein anerkanntes Reichsoberhaupt war, so konnten keine durchgreifenden Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung genommen werden. Der kleinere Adelige wußte sich geltend zu machen, und das Faustrecht mit allen seinen Greueln nahm wieder überhand, wiewohl mehr im Norden als im Süden von Deutschland, da hier Philipp, der stärkere der beiden Gegenkönige, das königliche Ansehen besser zu behaupten wußte, als Otto im Norden. Nach Philipps Ermordung im Jahr 1208, als Otto alleiniges Reichsoberhaupt war, wurde es um nichts ruhiger im deutschen Reiche, denn er lenkte seine Aufmerksamkeit auf Italien und entzweite sich mit dem Papst, der ihm in Friedrich II. seit 1211 einen Gegenkönig aufstellte, wodurch der Parteienkampf von Neuem ausbrach. Ein Streit um die Krone brachte dem Adel Gewinn und vermehrte

die Rechte und die Unabhängigkeit desselben, denn der Fürst, der sich gegen seinen Nebenbuhler auf dem Throne behaupten wollte, mußte die Reichsstände, wenn sie sich Uebertretungen der Gesetze zu Schulden kommen ließen, mit Nachsicht behandeln und überdem durch Ertheilen mancher Gerechtsame sie sich geneigt erhalten, damit sie nicht auf die Seite seines Gegners traten. Das war auch jetzt der Fall, doch bald traten noch andere die Erweiterung der Rechte des hohen Adels und die Ungebundenheit des niedrigen begünstigende Umstände ein.

Friedrich II. war ohne allen Zweifel der talentvollste Herrscher seines Jahrhunderts, der bereits in seiner Kindheit Proben einer großen Klugheit abgelegt, und in der Schule der Widerwärtigkeiten erzogen, im Jugendalter schon eine vollendete Reife des Charakters erhalten hatte. Uebertroffen von seinen Zeitgenossen als Feldherr und Staatsmann, tief eingeweiht in die Wissenschaften, frei von dem Vorurtheile seiner Zeit und in seinen Ansichten über alle menschliche Angelegenheiten seines Zeitalters weit voranschreitend, war er ein liebenswürdiger, gemüthsreicher Mensch und mit allen körperlichen Vorzügen verschwenderisch von der Natur begabt. Was hätte dieser große Fürst für Deutschland wirken können, wenn er diesem Lande nicht fremd geblieben und nicht seine ganze Thatkraft Italien zugewendet hätte, um daselbst dem Kaiserreich eine unerschütterliche Grundlage zu geben. Er verfehlte seine Absicht und bereitete den Untergang seines Hauses vor.

Friedrich II. hat das deutsche Reich über alle Gebühr vernachläßigt, hat sogar zugegeben, daß

ein beträchtlicher Theil davon unter die dänische Lehnshoheit gebracht wurde, dennoch ist die Regierung dieses Kaisers höchst wichtig für die Verfassung des deutschen Reichs und für die Verhältnisse des deutschen Adels gewesen.

Als er zum ersten Male nach Italien ziehen wollte, um daselbst die Kaiserkrone zu empfangen, da wünschte er, zuvor noch seinen siebenjährigen Sohn Heinrich zu seinem Nachfolger gewählt und gekrönt zu sehen und erkaufte die Einwilligung der geistlichen Fürsten dazu durch eine Constitution, die er ihnen im J. 1220 auf dem Reichstage zu Frankfurt gab, durch welche er auf das Spolienrecht verzichtete und ihnen die völlige Landeshoheit verlieh. Er entsagte dem Rechte, auf geistlichem Gebiete, Münzen und Zölle anzulegen, Städte oder Schlösser zu bauen, und durch seine Beamteten Gerichtsbarkeit auszuüben. Ferner ertheilte er den Bischöfen die volle Gewalt über ihre Lehnsleute und gestattete ihnen das Recht, mit den eröffneten Lehnen ihrer Stifter nach Gutdünken zu verfahren. Durch diese unbegreifliche Verschleuderung der so wichtigen königlichen Rechte, die sich kaum anders als durch den Vorsatz erklären läßt, nach glücklicher Beendigung der Ueberwältigung des Papstes das Gegebene mit Wucher zurückzunehmen, wurde die Macht des Reichsoberhauptes für immer geschwächt und des deutschen Reiches Einheit und Stärke vernichtet. Es konnte nicht fehlen, daß die weltlichen Fürsten auf eine gleiche Begünstigung Anspruch machen würden, und wirklich drangen sie im J. 1231 dem jungen Könige Heinrich eine ähnliche Constitution ab, die der Kaiser im J. 1232 zu Udine bestätigte, weil er dadurch den Beistand der deut-

schen Fürsten zur Bekämpfung der lombardischen Städte zu erkaufen hoffte. Durch die Landeshoheit der deutschen Fürsten wurde die Reichsverfassung wesentlich verändert, und Deutschland in eine Menge kleiner Staaten getheilt, die der geschwächten Macht des Reichsoberhauptes wegen nur in einem lockeren Zusammenhange standen. Der zahlreiche Stand des niedern Adels büßte durch diesen Zuwachs der Fürstenmacht sehr viel ein, denn mit der Macht des Reichsoberhauptes war auch die Stütze seiner Unabhängigkeit gebrochen und der Einfluß vernichtet, den er bis dahin auf die Angelegenheiten des Reichs gehabt hatte. Die Mehrzahl des unmittelbaren Reichsadels gerieth nunmehr nach und nach in die Lehnspflichtigkeit der Fürsten.

Da Kaiser Friedrich II. stets fremd in Deutschland blieb und von 1220 bis 1235 funfzehn Jahre lang ununterbrochen abwesend war und es darauf nur noch zweimal auf eine kurze Zeit besuchte, so konnte für die innere Ruhe des deutschen Reiches nur unvollkommen gesorgt werden, und das Fehdewesen, welches Friedrich bei größerer Sorgfalt für die Reichsangelegenheiten wohl hätte unterdrücken können, währete immer fort. Zwar setzte Friedrich, als er im Jahr 1220 nach Italien zog, den einsichtsvollen Erzbischof Engelbrecht von Köln zum Reichsverweser ein und dieser thatkräftige Mann that sehr viel zur Gestaltung der innern Ruhe des Reichs, doch er wurde im Jahre 1225 von dem Grafen Friedrich von Isenburg und dessen Genossen ermordet. Herzog Ludwig von Baiern, der in seine Stelle trat, ging weniger kraftvoll zu Werke, als jener, er fiel 1231 durch eines unbekannten Meuchelmörders Hand, und der König Heinrich,

der nun allein im Namen seines Vaters die Regierung übernahm, war zu sehr beschränkt durch diesen, um die Fehdelustigen durch kraftvolle Maßregeln im Zaume halten zu können; auch empörte er sich ja selbst 1234 gegen seinen Vater: wie hätte er strenge gegen andere Unruhstifter verfahren mögen! Ihn abzusetzen, erschien der Kaiser im J. 1235 in Deutschland und stiftete auf dem Reichstage zu Mainz den berühmten Landfrieden, der ein Hauptschritt zur Abstellung des Faustrechts gewesen seyn würde, wenn er länger in Kraft geblieben wäre. Außer der Bestätigung der Landeshoheitsrechte der geistlichen und weltlichen Fürsten erhielt dieser Landfriede folgende wesentliche Punkte:

„Jeder, der Gerichtsbarkeit besitzt, ist verpflichtet, vier Gerichtstage zu halten. Ein Fürst, der dieses unterläßt, zahlt 100 Mark Goldes, ein Graf 100 Mark Silber; eine dreimalige Unterlassung dieser Pflicht zieht den Verlust der Gerichtsbarkeit nach sich. Beginnt ein Edler oder ein Graf eine Fehde ohne vorhergegangene Ankündigung, so wird er um hundert Mark Silber, der Fürst um hundert Mark Gold gestraft.“

„Ein Sohn, der sich gegen seinen Vater empört, verliert sein väterliches und mütterliches Erbe und alles Lehngut. Hat er seine Absicht auf den Leib und das Leben seines Vaters gerichtet, so wird er für immer ehr- und rechtlos.“

„Wer unberechtigt Zölle erhebt, wird gleich einem Wegelagerer betrachtet. Gleiche Strafe leidet, wer, ohne dazu berechtigt zu seyn, Geleite giebt, und Geleitsgeld erhebt. Wer nicht hinreichendes Geleite giebt, Brücken und Heerstraßen nicht unterhält und Reisende zwingt, auf Neben-

wegen zu fahren, verliert nach dreimaliger Klage dieses Recht und wird gestraft. Hehler von Raub und Diebstahl werden zum erstenmal um den doppelten Werth des Geraubten, zum zweiten gleich Räubern und Dieben gestraft."

„Wer Burgen oder Städte bauen will, darf dazu weder seine Hintersassen belasten, noch Zölle erheben, bei Strafe des Straßenraubes."

„Die Reichsacht wird öffentlich erklärt, und kein Geächteter davon gelöset, bis er die Strafe bezahlet und dem Rechte völlig Genüge geleistet. Wer mit Geächteten in Verbindung steht, oder sie in Schutz nimmt, verfällt gleichfalls in die Acht. Gegen Widerstand der Geächteten wird des Königes und des Reiches Macht aufgeboten; ihre Häuser sollen niedergebrannt, die Mauern geächteter Städte niedergerissen und die härtesten Mittel angewandt werden, um Gehorsam zu erzwingen."

„Jeder soll sein Recht vor dem Richter suchen, Selbsthilfe, Nothwehr ausgenommen, ist verboten bei doppeltem Schadenersatz, und Verlust aller Rechtsansprüche. Ein erwiesener Landesfriedensbruch hat die Reichsacht zu Folge, und wenn Todschlag damit verbunden war, so geht es an Leib und Ehre. Nur wer auf seine Klagen kein Recht erhält, der mag sich mit den Waffen in der Hand selbst zu seinem Rechte helfen, doch muß er die Fehde drei Tage vor dem Beginnen ankündigen."

Endlich wurde in diesem Landfrieden festgesetzt, daß ein kaiserlicher Hofrichter angestellt werden und im Namen des Kaisers täglich zu Gericht sitzen sollte. Er entschied über alle Klagen, nur nicht gegen Fürsten, die zu richten sich der Kaiser allein vorbehielt.

Der Reichstag zu Mainz, auf dem dieser Landfriede geschlossen wurde, zeichnet sich durch die Wichtigkeit der darauf verhandelten Angelegenheiten aus. Außer der Entsetzung des römischen Königes Heinrich, wurden auch die langwierigen Streitigkeiten der Welfen mit den Hohenstaufen durch einen Vertrag völlig beendigt, und der Welfe Otto übergab Braunschweig und Lüneburg und alle seine übrigen Erbgüter dem Kaiser, und empfing aus dessen Händen alles dieses als ein auf männliche und weibliche Nachkommen erbliches Reichslehn, als ein Herzogthum zurück.

An diesem Reichstage nahm noch der kleine Adel mitstimmend Theil, und es erschienen darauf außer fünf und achtzig Fürsten auch 12,000 Edle.

Der Mainzer Landfriede, das Wichtigste, was Friedrich II. für das deutsche Reich geleistet, hatte den großen Erfolg nicht, der davon erwartet worden war, so wie es denn die Bestimmung dieses Kaisers zu seyn schien, bei aller seiner Größe nichts dauernd Gutes für Deutschland bewirken zu sollen. Er kehrte bald nach Italien zurück, und erschien nur im Jahr 1237 wieder, um den unruhigen Herzog Friedrich von Oestreich wegen seines Ungehorsames zu züchtigen. Darauf ging er nach Worms, um seinen Sohn Konrad zum römischen Könige wählen zu lassen, dem er sodann die Regierung des deutschen Reichs anvertrauete, und dann verließ er Deutschland für immer. Konrad war diesem Berufe nicht gewachsen, daher wurde der Landfriede nicht gehalten, und Deutschland versank bald wieder in Zerrüttung. Denn da beeinträchtigte Reichsstände von dem jungen Könige keinen Schutz zu erwarten hatten, der Kaiser aber

um die deutschen Angelegenheiten sich nicht mehr kümmerte, so verschaffte sich jeder mit den Waffen in der Hand, so gut es gehen wollte, selbst Recht. So befehdeten in den ersten Jahren der Regierung Konrads der Markgraf von Meißen und der Erzbischof von Magdeburg die Markgrafen von Brandenburg, die Lübecker den Grafen von Holstein, der Graf von Flandern den Herzog von Niederlothringen und die Bürger und Lehnsleute von Eichstädt vertrieben sogar ihren Bischof mit allen seinen Stiftsgeistlichen. Viel trugen die Aufwiegelungen des Papstes dazu bei, die Unruhen in Deutschland zu erhalten, denn er sandte Beauftragte, unter denen der Domherr Albrecht Beham von Passau der Thätigste war, im Reiche umher, die den über den Kaiser ausgesprochenen Bann bekannt machen mußten, wodurch denn doch bei einigen Fürsten die Treue gegen Friedrich, bei andern wenigstens das Vertrauen zu ihm wankend wurde; daher auch die Achtung vor den Gesetzen schwand. Die Zerworfenheit im deutschen Reiche zeigte sich besonders bei dem Einbruch der Mongolen in Schlesien im Jahr 1241. Wie groß und dringend die Gefahr für die deutschen Reichslande auch war, so vereinigten sich die sämmtlichen Reichsstände doch nicht zu gemeinsamer Abwehr derselben, sondern nur allein die sächsischen Fürsten, die zunächst bedroht wurden, trafen zu Merseburg Vorkehrungen zur Vertheidigung durch die Aufbietung des allgemeinen Heerbannes. Doch kaum wurde der Rückzug der Mongolen aus Schlesien bekannt, als auch alle Vertheidigungsanstalten ins Stocken geriethen, und es dem Könige Konrad und dem Herzoge Friedrich von Oesterreich allein über-

lassen blieb, Deutschlands Grenzen gegen die von Ungarn aus eindringenden Barbaren zu sichern. Die Theilnahmlosigkeit des Kaisers bei dieser schrecklichen Gefahr überzeugte die Deutschen, daß sie von ihrem Reichsoberhaupte weder im Guten noch im Bösen etwas zu erwarten hätten; deßhalb waren denn viele, besonders geistliche Fürsten, wankend in ihrer Treue, und des Papstes Anmahnungen, durch den Legaten Philipp von Ferrara, einen Gegenkönig wider Friedrich II. aufzustellen, fanden wenigstens bei einigen Bischöfen Gehör. Der König von Böhmen, die Herzoge von Baiern, Oestreich, Braunschweig, Brabant und Sachsen und die Markgrafen von Brandenburg und Meißen wiesen die ihnen angebotene Krone zurück, nur der Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen ließ sich endlich durch eine Summe von 25,000 Mark Silber, die ihm der Papst schenkte, bewegen, als Gegenkönig aufzutreten. Er wurde am 17. oder 22. Mai 1246 ganz allein von einigen Bischöfen zu Hochheim bei Würzburg zum deutschen Könige gewählt; kein weltlicher Fürst war bei der Wahl gegenwärtig, keiner genehmigte sie, deßhalb wurde Heinrich auch nur der Pfaffenkönig genannt.

Solche Treue bewahrten die Deutschen einem Kaiser, der so gar nichts für sie that, aus reiner Huldigung seiner großen Eigenschaften, die dem deutschen Reiche in keiner Weise zu Gute kamen. Was würden sie für ihn gethan haben, wenn er dem Reiche seine Thätigkeit zugewandt und seinem großen Berufe entsprochen hätte!

Heinrich Raspe erkaufte mit dem von dem Papste empfangenen Gelde viele von dem kleineren Adel, daß sie sich seinem Dienste widmeten. Die

Kreuzpredigten des päpstlichen Legaten und der Bettelmönche gegen Friedrich führten ihm viele Krieger zu, und so konnte er gegen König Konrad, der die Rechte seines Vaters und die seinigen verfocht, den Kampf beginnen. Bei Frankfurt kam es zwischen beiden zur Schlacht, die Konrad verlor, weil zwei schwäbische Grafen, von dem Papste mit 6000 Mark erkauft, mitten im Kampfe zu dem Feinde übergingen. Heinrich theilte nun mit verschwenderischer Hand sowohl Reichsgüter als Freibriefe an die kleineren Adeligen aus, um seine Partei zu stärken, und für diesen Stand war nunmehr wieder eine günstige Zeit eingeteten, da ihm beide Parteien schmeichelten, ihm jede Uebertretung der Gesetze ungeahndet hingehen ließen und ihm mancherlei Rechte und Freiheiten bewilligten, um ihn nicht von sich abwendig zu machen und der Gegenpartei zuzuführen. Solche Zeiten des Zwiespalts und der Gesetzlosigkeit waren es, in denen der Adel seinen Hintersassen eine Menge Lasten und Leistungen aufbürdete und den kleinen hörigen Landmann in den Stand völliger Unterthänigkeit hinabdrückte, und in solchen Zeiten wußte der landständische Adel Vorrechte von seinem Landesherren zu erkaufen, die ihm bis zu den neuesten Zeiten eine freie Stellung im Staate, meistens auf Kosten der anderen Stände, gesichert haben, wodurch die Landeshoheit der Fürsten oft zum Nutzen, oft aber auch zum größten Nachtheil der Staaten eingeschränkt worden ist.

Heinrich Raspe's Glück war nicht von Dauer, die Städte blieben dem Kaiser Friedrich treu, wie wenig er sie auch begünstiget hatte, und Konrad

schlug seinen Gegner bei Ulm, der bald darauf am 17. Februar 1247 auf der Wartburg starb

Der Zwiespalt und die Verwirrung im Reiche endigten nicht durch Heinrichs von Thüringen Tod, vielmehr nahmen sie jetzt gerade überhand. In drei großen Reichsländern, Oestreich (1246), Thüringen (1247) und Meran (1248) waren die männlichen Fürstenlinien erloschen und es erhoben sich weitläufige Streitigkeiten wegen der Erbfolge. Der Papst ließ aufs Neue das Kreuz gegen die Hohenstaufen predigen und verkündigen, daß Jeder berechtigt sey, die Güter dieses Fürstenhauses zu nehmen und zu behalten. Endlich stellte er 1247 den Grafen Wilhelm von Holland als Gegenkönig auf, zu dessen Unterstützung er die deutschen Kirchengüter mit schweren Schatzungen belegte. Wilhelm, ein zwar muthiger, doch unerfahrener, machtloser Jüngling, der nur allein durch die Unterstützung des Papstes und der geistlichen Fürsten aufrecht erhalten werden konnte, befand sich stets in drückender Geldnoth und sah sich genöthiget, Reichsgüter, Reichsdienstmannen, Zölle und andere Einkünfte und Gerechtsame des Reichs zu verkaufen, zu verpfänden oder zu verschenken, um den Forderungen seiner Anhänger genügen und neue Freunde erwerben zu können. Reichsfreie Klöster wurden den Fürsten untergeben, geistliche Güter den Adeligen ertheilt, und wer nur aus dem Adel oder den Fürsten käuflich war, der konnte von Wilhelm einen guten Kaufpreis für seinen Beistand erhalten. Nachdem aber alles Reichsgut verschleudert worden, verlor auch König Wilhelm alles Ansehn und wurde selbst seinen geistlichen Freunden lästig. Dieses zeigte unter andern der Erzbischof von Köln,

der mächtige Konrad von Hochstetten, auf eine rohe und frevelhafte Weise. Er ließ nämlich dem Könige, dessen Anwesenheit in seinem Erzbisthume ihm zuwider war, im Nuys, wo derselbe sich aufhielt, das Haus über dem Kopfe anzünden. Dieser unglückliche Fürst war als deutscher König ein Gegenstand allgemeiner Verachtung. In Utrecht wurde ihm bei einem Auflauf ein Stein an den Kopf geworfen, und der Raubritter, Hermann von Ritberg, erfrechte sich sogar, des Königes Gemahlin, als sie von Trifels nach Worms reisen wollte, gefangen zu nehmen und ließ sie nur frei, als sie ihm ihren ganzen Schmuck ausgeliefert hatte.

Auch König Konrad genoß keiner großen Achtung im Reiche, da er noch im frühen Jugendalter in den Strudel verwickelter Staatsgeschäfte und widerwärtiger Verhältnisse hineingezogen worden war, und handelnd hatte auftreten müssen, ehe Erfahrung und Besonnenheit ihn vor Mißgriffen schützten. Kaiser Friedrich, lange der gewaltigste Herrscher seiner Zeit, erlitt in dem letzten Jahre seiner Regierung alle nur möglichen Widerwärtigkeiten und starb am 13. Nov. 1250. Mit ihm ging die Hoheit und der Glanz des berühmten Stammes der Hohenstaufen für immer unter, König Konrad ging bald darauf nach Italien, um dort sein hart angefochtenes Erbe zu vertheidigen, und starb daselbst den 21. Mai 1254. Sein Tod veränderte nichts in der Lage des deutschen Reichs, welches eigentlich seit Kaiser Friedrichs letzter Anwesenheit in Deutschland ohne Oberhaupt gewesen war.

XXXI. Ueber die Sitten, Lebensweise und Bildung des deutschen Adels unter den Hohenstaufen.

Wenn es gleich an manchen Beispielen von Rohheit, Wildheit und Zügellosigkeit unter dem deutschen Adel in jenen Zeiten nicht fehlt, wie denn dieses bei den unaufhörlichen Kriegen und Fehden, die damals geführt wurden, wohl nicht anders seyn konnte, so würde es doch unrecht seyn, das dem ganzen Staate beizumessen, was sich nur einzelne Glieder desselben zu Schulden kommen ließen. Im Ganzen hatte der Adel unter der Herrschaft der Hohenstaufen mildere Sitten und stand auf einer höhern Bildungsstufe, als in den Zeiträumen unmittelbar vor= und nachher: doch freilich fing die Verwilderung dieses Standes bereits in den letzten Regierungsjahren Friedrich II. wieder an, und nahm schnell überhand.

Das Zeitalter der Hohenstaufen wird mit Recht als eine Zeit der geistigen Erhebung und der Entwickelung der Deutschen betrachtet und gerade der Adel war es, der vor allen sich darin auszeichnete. Früher gingen ihm die Geistlichen in der Bildung voran, später übertraf ihn darin der Bürgerstand. Der kühne, freie Geist, der in dem Zeitraume der Hohenstaufen den Adel beseelte, hatte seinen Grund in der Selbstständigkeit, die gerade damals der Adel genoß, und in der Entwickelung des Ritterthums, welches die geistigen Gefühle weckte und veredelte,

und den Menschen, indem es ihn der Religion und der Liebe zu dem zarten, ehrbaren Frauendienst zuwandte, von den Fesseln der Rohheit und der gemeinen Sinnlichkeit befreite. Der Glaube, durch den Kampf um das heilige Grab Gottes Sache zu vertheidigen, und sich ein Verdienst um die Religion zu erwerben, hatte dem Adel eine Begeisterung eingeflößt: er fing an, eine höhere Bestimmung zu ahnen und die einförmigen Beschäftigungen der Jagd und der Fehde genügten ihm nicht mehr. Durch die Kreuzzüge und die Römerzüge kam er mit den Gebildeten vieler fremden Völker in Berührung, lernte fremde Länder, Sitten und Gebräuche kennen, erweiterte seinen Ideenkreis und brachte eine Menge Kenntnisse und Erfahrungen in seine Heimath zurück. So aus seiner Dumpfheit herausgerissen, sah er die glänzenden Höfe seiner Kaiser, fand dort Alles vereint, was die Kunst Herrliches und Schönes bieten konnte; die Oberhäupter des Reichs selbst und die mächtigsten Fürsten, erhabne Vorbilder an Bildung, Kenntnissen und Heldenthum: das alles wirkte auf die Gesinnung und die Sitten des Adels, deren lebendiger Ausdruck jene Dichtungen sind, die wir unter dem Namen der Minnegesänge kennen und die durch Form und Inhalt unsere Bewunderung erregen. Früher noch als in Deutschland erwachte im südlichen Frankreich eine allgemeine Lust am Gesange, die sich seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts auch über Deutschland, zuerst in dem südlichen Theile desselben, besonders in Schwaben, verbreitete. Daher werden die Dichter mit dem Gesammtnamen die Schwäbischen genannt, obgleich sie in allen Theilen von Deutschland angetroffen

wurden. Diese Dichtkunst in der schwäbischen Mundart, die damals die Hofsprache war, wurde von den Fürsten und dem Adel mit Eifer und Liebe gepflegt und getrieben, und selbst Kaiser und Könige glänzen in der Zahl der Minnesänger. So die Kaiser Heinrich VI. und Friedrich II, die Könige Konrad der Jüngere und Wenzel von Böhmen, der Herzog Heinrich IV. von Breslau, die Markgrafen Otto von Brandenburg und Heinrich von Meißen, eine Menge anderer Fürsten, Grafen und Herren, vor allen aber der Landgraf Hermann von Thüringen, berühmt durch den so genannten Wartburgskrieg, der Wettstreit, den im J. 1207 sechs Dichter an seinem Hofe hielten. Die Fürstenhöfe wetteiferten mit einander in der Pflege des Minnegesanges, der zu einer herrlichen Blüthe gedieh und die Sitten des Adels verfeinerte und veredelte. Zu Ende des 13. Jahrhunderts sammelte der schweizerische Ritter Rüdiger Manesse zu Zürch eine Auswahl der Verse von hundert und vierzig Minnesängern. Ihr Inhalt ist theils schwermüthig sehnsüchtig, theils heiter und fröhlich, und hat Gott, die Religion, den Muth, die Tapferkeit, die Liebe, die Frauen, die Zucht und Ehre zum Gegenstande. Die Sprache besitzt einen Wohlklang, einen Ausdruck und Fülle, wie sie kein späteres Zeitalter mehr aufzuweisen hat. Die gefeiertsten Namen unter diesen Minnesängern sind: Wolfram von Eschenbach, Walther von der Vogelweide, Reinhard von Zwetzen, Heinrich der Schreiber, Johann Bitterolf, Heinrich von Ofterdingen, Heinrich von Veldeck, des Landgrafen Hermann von Thüringen Kanzler; mehrere der Minnesänger waren kaiserliche Räthe. Auch ein großes und in seiner Art

ganz einziges Heldengedicht von einem un ewisse Verfasser, das Niebelungenlied, ist aus jenem Zeitalter übrig geblieben. Jahrhunderte lang lagen diese Schätze ungeachtet und ungekannt, und nur der neuesten Zeit war es aufbehalten, ihren hohen Werth zu würdigen.

Der, aller Fehden und Unruhen ungeachtet, durch ganz Deutschland herrschende große Wohlstand hatte einen Aufwand zur Folge, der bis zu einem gewissen Grade auch die geistige Cultur förderte. Durch den blühenden Handel der Städte gewann auch der Adel, theils durch vermehrte Einnahme von Zöllen und Geleitsgeldern, theils durch bessere Verwerthung der landwirthschaftlichen Produkte; die Fürsten waren reich durch die Menge ihrer Hausgüter, und mehrere durch den schwunghaft betriebenen Bergbau; die Kaiser aber bezogen große Einkünfte aus den Reichsgütern. — Friedrich I. hatte allein aus der Lombardei 300,000 Pfund Silber stehender Einkünfte — und von ihren schwäbischen und italischen Erbländern. An den Kaiserhöfen herrschte unter den Hohenstaufen eine Pracht, wie sie weder vor noch nach ihrer Zeit gesehen worden ist. Als Kaiser Friedrich I. im J. 1184 bei Gelegenheit eines Reichstages zu Mainz seinen beiden Söhnen Heinrich und Friedrich feierlich den Ritterschlag ertheilte, gab er ein Fest, bei welchem die mehresten Fürsten, Prälaten, Grafen und Edeln des Reichs, auf besondere Einladung auch Fremde aus Polen, Ungarn, Italien, Frankreich und England, die Gesandten aller europäischen Völker und nebst einer unzähbaren Volksmenge allein 40,000 Ritter anwesend waren. Da die Stadt diese ungeheure Menschenzahl nicht zu

fassen vermochte, so waren auf einer Ebene am Rhein für den Kaiser und die Fürsten besondere Paläste, für die übrigen aber Gezelte errichtet. Alle Anwesende, das Volk nicht ausgenommen, wurden auf Kosten des Kaisers auf das Herrlichste bewirthet. Der Rhein war weit und breit von Fahrzeugen bedeckt, die Lebensmittel herbeibrachten, deren Menge und Güte allgemeine Bewunderung erregte. Nur Herzoge und Markgrafen versahen den Dienst bei dem Kaiser, der in seiner ganzen Hoheit erschien. Die Pracht der Fürsten, die Schönheit der Frauen, die Mannigfaltigkeit der Belustigungen, endlich die Lust und Freude aller Anwesenden sind von den Zeitgenossen als ganz unübertreffbar dargestellt wörden.

Friedrich II. zeigte gleichfalls bei allen Gelegenheiten eine des weltlichen Oberhaupt's der Christenheit würdige Pracht. Als er sich im J. 1235 zu Worms mit Isabella von England vermählte, wurde die Braut auf ihrer Reise den Rhein hinauf überall mit einem unbeschreiblichen Prunke empfangen. Bei dem Vermählungsfeste, welches vier Tage währte, waren vier Könige, elf Herzoge, dreißig Markgrafen und Grafen, eben so viel Erzbischöfe und Bischöfe, und eine unzählbare Menge von dem Herren- und Ritterstande anwesend. Eine unglaubliche Zahl von Gauklern, Sängern, Kunstreitern und Possenreissern hatten sich gleichfalls eingefunden. Die Ritter und Edeln überreichten dem Kaiser und der Kaiserin eine Wiege, deren Decke von Elfenbein, Gold, Muscheln und Perlen höchst kunstvoll gearbeitet war, so daß der Kunstwerth nicht weniger als die Kostbarkeit desselben bewundert wurde.

Der Aufwand bei der Tafel, in der Kleidung durch ein zahlreiches Hofgesinde u. s. w. war bei den Hohenstaufen groß und mächtigen Monarchen angemessen; ihnen ahmten die größten weltlichen und geistlichen Fürsten nach, und denselben wiederum die kleinern und der Adel, so viel die Kräfte eines jeden es erlaubten. Mit diesem äußern Prunk wurde im Ganzen auch eine genußreichere, bequemere Lebensweise verbunden. Die Kreuzzüge hatten dem Adel Gelegenheit gegeben, mancherlei Genüsse des Morgenlandes kennen zu lernen, die auch in Deutschland in Gebrauch kamen. Sowohl an Speisen und Getränken, als in der Kleidung und Wohnung wurde Vieles, in so fern es mit der deutschen Sitte zu vereinigen, von den Morgenländern angenommen, Anderes auf eigene Art, einem behaglichern Leben angemessen, eingerichtet. Zwar wohnte der Adel noch immer in seinen meistens auf hohen Bergen gelegenen Burgen, sie wurden aber erweitert, wohnlicher gemacht und im Innern schon durch manches Prunkstück verziert. Das Leben wurde geselliger, Schmausereien, Tänze, Turniere und andere Feste wurden immer häufiger, Spielleute, Sänger, Gaukler und andere Zeitkürzer waren überall gerne gesehen und fanden in allen Burgen freundliche Aufnahme und Lohn. Wie von den Rittern den Frauen auf eine zarte Weise gehuldigt, wie der edle Minnesang von dem Adel geliebt und geübt wurde, das ist bereits gesagt worden, und hier nur zu bemerken, wie aus diesem allen hervorgeht, daß es dem Leben des Adels in jener Zeit nicht an Wechsel, Farbe und Mannigfaltigkeit fehlte. Anscheinend im Widerspruch damit, doch bei genauer Erwägung wohl denkbar,

stand die vorherrschende Neigung zu einem beschaulichen Leben und zu einer schwärmerischen Frömmigkeit. Fast in keinem Zeitraume sind fromme Stiftungen, Entsagungen des Weltlebens, und strenge Büßungen und Selbstpeinigungen so häufig als gerade damals. Leicht zu erklären ist es aber, daß die durch die Kreuzzüge, das Ritterthum, und die Dichtkunst aufgeregte Phantasie kraftvoller Menschen durch die sinnlichen Genüsse nicht befriedigt, oder auch übersättigt wurde, und das Gemüth dann sich dem Uebersinnlichen zuwandte und durch Entsagung und fromme Werke eine Vereinigung mit dem Himmel zu erlangen suchte, um dort die Befriedigung einer Sehnsucht zu erhalten, die es auf Erden nicht gefunden hatte.

Ein auffallendes Beispiel von Buße und Entsagung gab Konrad, Landgraf von Thüringen, ein Sohn Hermanns, dessen Hof durch seinen Glanz und durch den Sängerkrieg berühmt war. In einer Fehde mit dem Erzbischof von Mainz hatte Konrad Fritzlar belagert, und aus Rache, weil ihn einige schamlose Weiber auf eine pöbelhafte Weise beleidiget, die Stadt stürmen und verbrennen lassen. Der Anblick eines Weibes, welches sich aus Mangel dem Laster preis gegeben, erweckte den Landgrafen zur Reue. Barfuß, mit unbedecktem Haupt, und entblößtem Nacken, eine Spießgerte in der Hand, kniete er vor der Kirchthüre zu Fritzlar, und flehete die Vorübergehenden um Züchtigung und Vergebung seiner Schuld an. Darauf pilgerte er nach Rom, um vom Papste die Lösung von dem Banne zu bewirken, und trat endlich, nachdem er sich mit seinen Feinden versöhnt, und einen großen Theil seines Besitzthumes frommen Stif-

tungen zugewandt hatte, mit Hartmann von Heldrungen und Dietrich von Gröningen und vier und zwanzig andern Rittern in den deutschen Orden. Auch in diesem Verhältniß lebte er als ein Büßer, doch unbeschadet seiner Ordenspflichten. Er vermittelte die Heiligsprechung seiner Schwägerin, der Landgräfin Elisabeth, und legte den Grund zu der herrlichen, ihres Namens Andenken gewidmeten Kirche in Marburg. Gerade von dem thüringischen Fürstenhofe, diesem Sitze des Vergnügens und des veredelten Lebensgenusses, gingen drei durch ihre Frömmigkeit und Entsagungen berühmte Personen, die Landgrafen Ludwig und Konrad und die Landgräfin Elisabeth, beinahe gleichzeitig hervor. Daß diese Andacht, der sich damals so viele von dem deutschen Adel ergaben, nicht in Fanatismus ausartete, wie dieses gewöhnlich der Fall ist, davon war wohl die rasende Verfolgungswuth des von den Päpsten gesetzten Ketzerrichters, Konrad von Marburg, die Ursache. Dieser verfuhr mit einer so schreienden Ungerechtigkeit, erzwang von vornehmen Adeligen so augenscheinlich falsche Selbstbekenntnisse ihrer Schuld, und belegte die auf solche Weise für schuldig Erklärten mit so entehrenden Strafen, daß der Abscheu gegen die Ketzerverfolgungen allgemein wurde. Wenn ein durch erkaufte, oder erzwungene Zeugen Angeschuldigter nicht bekennen wollte, was der Ketzerrichter wünschte, so wurde er ohne Umstände verbrannt; wollte die Gattin den Gatten, der Bruder die Schwester, der Knecht den Herren nicht anklagen, so war das Leben dieser Unglücklichen, die sich weigerten, solche lügenhafte Angaben zu machen, gleichfalls verfallen. Konrad wurde endlich im J. 1233 von einigen

erbitterten Adeligen erschlagen, und aus Furcht vor einem ähnlichen Schicksale wagte es kein Ketzerrichter mehr, sich in Deutschland einen Wirkungskreis zu eröffnen; daher denn dieses Land von den blutigen Glaubensgerichten für immer befreit blieb. Die von der Geistlichkeit und dem Adel gemeinschaftliche Bekriegung der Redinger wurde nicht sowohl durch Fanatismus, als durch Eigennutz und Eifersucht veranlaßt, und die Ketzereien der unglücklichen Landleute gaben bloß den Vorwand her, sie anzugreifen.

XXXII. Ursprung und Ausbildung der Landesstände.

Die Bildung der Landesstände in Deutschland hängt mit der Landeshoheit der Fürsten genau zusammen. Durch die Landesstände ist zu gleicher Zeit die Landeshoheit der Fürsten befestigt, aber die Fürstenmacht auch so beschränkt worden, daß sie nie in Despotie ausarten konnte. Ihnen verdankt die deutsche Reichsverfassung ihre Entwickelung und so manches dauerndes Gute, was noch aus den Trümmern des zusammengestürzten deutschen Reichs gerettet worden, ist ihr Werk; wahr ist es aber auch, daß den adeligen Landesständen die Jahrhundert lange Knechtschaft des deutschen Bauernstandes zur Last fällt. Die Landstände sind aus den Ministerialen entstanden; die Ministerialen waren alle bis zum 13. Jahrhundert hörig, doch nicht dem Fürsten, sondern dem Lande. Sie

lebten also, ehe die Fürstenwürde erblich wurde, in dem doppelten Verhältniß königlicher und fürstlicher Ministerialen. Ehe die Fürstenwürde erblich wurde, war es der Gebrauch, daß die Ministerialen eines Fürsten- oder Grafengebiets nach dem Absterben desselben gemeinschaftlich mit dem Sohne des Verstorbenen und dem Diöcesan-Bischofe so lange die Regierung des Gebiets führten, bis ein neuer Herzog oder Graf die Belehnung erhalten hatte. Dadurch erhielten sie bequeme Gelegenheit, sich größere Rechte anzumaßen, und sich allmählich von unfreien Dienstmannen zu freien Lehnsleuten umzubilden, und als die Herzoge und Grafen die Erblichkeit ihrer Lehne erlangten, hatten die Ministerialen ihre neuen Verhältnisse so fest begründet, daß sie von den Landesherren darin anerkannt werden mußten. In den geistlichen Gebieten wurde den Ministerialen bei vorkommenden Vacanzen gleichfalls ein Antheil an der Verwaltung gestattet, und da bei den geistlichen Stiftern die Vacanzen öfters eintraten, als bei den weltlichen Fürsten, so erhielten die geistlichen Ministerialen noch häufigere Gelegenheit, ihre Rechte zu erweitern, als die weltlichen. Sie nahmen Theil an den Abts- und Bischofswahlen, ließen sich trotz Acht und Bann nicht davon zurückweisen, und es finden sich häufige Fälle, wo sie die von dem Papst ernannten und von den Königen mit den Regalien belehenen Bischöfe zurückwiesen. Auch bei Besetzung der weltlichen, fürstlichen Stellen behaupteten sie das Stimmrecht, welches ihnen nicht selten von den Königen zugestanden wurde. Sobald sie dieses erlangt hatten, waren sie die geborenen Räthe des Landesherrn und dessen höhere Be-

amten. Nun drängten sich freigeborne Adelige, auch wohl Grafen und Ritter, in die Ministerialstellen ein; diese lebten aber nicht am Hofe, sondern auf ihren Dienstgütern und ließen den Hofdienst durch Unterbeamte versehen. Sie selbst erschienen nur bei feierlichen Tagen am Hofe, bei welcher Gelegenheit sie ihre Hofämter persönlich ausübten, und mit den Fürsten über Landesangelegenheiten berathschlagten. Diese Berathschlagungen wurden Hofgespräche, oder auch nur Gespräche genannt, und aus ihnen entstanden die Landtage. Zu den Landesministerialen, die Landstände wurden, gehörten 1) die höhern Hofbeamten: als Kämmerer, Truchseß, Mundschenk, Marschall u. s. w., dann die Provinzialbeamten: als Landvögte, Burgvögte, Fischmeister, Münzmeister u. s. w., dann endlich die Besitzer aller Lehen von einer gewissen Größe; ferner gehörten die mittelbaren Prälaten dazu. Endlich wurden auch bei steigender Wichtigkeit der Städte Abgeordnete der städtischen Magistrate zugezogen, doch blieben die weltlichen adeligen Ministerialen sowohl der Zahl als auch dem Einflusse nach die wichtigsten. Auf diese Weise entwickelten sich die Landstände, die schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ziemlich allgemein zu werden anfingen. —

Weitere Entwickelung der Landesstände und der landständischen Verfassung.

Die Stellung der verschiedenen Klassen von Landesinsaßen gegen den Landesherrn war sehr verschieden, doch von jeher nicht rechtlos. Jede Classe hatte ihre Rechte und Pflichten, die freilich selten ganz genau festgestellt waren. So wie sich die Landeshoheit immer mehr ausbildete, so stellte sich auch das Verhältniß der Landessaßen zu ihnen immer bestimmter fest, und je mehr sich die Landeshoheit zur Grundherrschaft ausbildete, je ähnlicher sie der Reichsverfassung wurde, um so nöthiger wurde es, daß die Landesgenossen mit dem Landesherrn ein genau geordnetes Verhältniß begründeten, dem ähnlich, was zwischen dem Reichsoberhaupt und den Reichsständen bestand. Die Nothwendigkeit der engern Verbindung der verschiednen Stände unter einander wurde fühlbar, und sie erfolgte, sobald die zunehmende Macht der Landesherren, die nicht mehr durch das nun sehr gesunkene Ansehn des Reichsoberhaupts in Schranken gehalten wurde, den Gerechtsamen der Landsaßen gefährlich zu werden schien. Im 13. Jahrhundert fehlte es den Landständen noch oft an Gelegenheit, sich, dem Landesherrn gegenüber, geltend zu machen, denn diese reichten noch in der Regel mit ihren gewöhnlichen Einkünften aus. Daher bedurften sie der Beden nicht, zu deren Erhebung die Einwilligung der Stände erforderlich war, und diese hatten daher selten Veranlassung,

für Bewilligungen sich alte Rechte bestätigen, oder neue ertheilen zu lassen, obgleich der Landesherr bei Ausübung der Landeshoheit bei vielen Gelegenheiten schon an die Mitwirkung der Ritterschaft gebunden war. Dieses war zwar häufiger der Fall in den großen Fürstengebieten, wo Grafen und Herren landsäßig geworden waren, doch auch in kleinern Gebieten, was keine Landesstände aus dem Herrenstande gab, mußten die Landesherren bei manchen Maßregeln ihre Vasallen und Dienstleute zu Rathe ziehen, da sie sonst nicht mit Sicherheit auf deren Mitwirkung hätten rechnen können. Indessen waren die Landesherren doch im Ganzen noch immer ziemlich unabhängig; daher die Verbindung der Landesstände unter sich stets noch locker blieb. Anders aber wurde es in den stürmischen und oft rechtlosen Zeiten des 14. und 15. Jahrhunderts, in welchen durch die langwierigen Fehden, die durch den Gebrauch des Geschützes kostspieliger als ehmals, und durch die glänzenden Hofhaltungen die Einkünfte der Landesherren erschöpft wurden. So lange es gehen wollte, verpfändeten die Landesherren einen Theil ihrer Güter und Einkünfte und belegten den Bauernstand mit einer Abgabe. Da dieses alles aber nicht für die Länge half, so mußten die Prälaten der Ritterschaft und Städte um Hilfe angesprochen werden, damit sie die Tilgung der landesherrlichen Schulden übernahmen, oder dazu eine Bede auf mehrere Jahre verwilligten. Um hierüber einen Beschluß zu fassen, versammelten sich die Mitglieder einzelner Stände vermöge des ihnen zukommenden Einigungsrechts. Diese Versammlungen veranlaßten die Abgeschlossenheit der einzelnen Stände,

die sich nun wieder sämmtlich zu einem Landtage vereinigten. Die Landtage waren nicht überall auf gleiche Weise zusammengesetzt. Oft befanden sich keine Prälaten darin; noch öfter waren die Städte davon ausgeschlossen, die überhaupt am spätesten und nur da mit zugezogen sind, wo sie durch Handel oder blühendes Gewerbe von Bedeutung waren, und einen beträchtlichen Theil an Steuern übernehmen mußten, überall aber machte der Ritterstand den zahlreichsten und wichtigsten auf den Landtagen aus. Die Landesstände hatten zwar das Recht, die von dem Landesherrn geforderten Steuern zu bewilligen oder abzuschlagen. Letzteres war aber selten thunlich, da bei einer drückenden Verlegenheit der Landesherr zu Gewaltmitteln hätte schreiten müssen, die dem Lande verderblich geworden wären: als Verkauf aller Staatsgüter, Verpfändung der Einkünfte, Einziehung nothwendiger Ausgaben u. s. w. Daher waren die Verweigerungen auch in der That selten; dagegen suchte jeder Stand so wohlfeil weg zu kommen, als möglich, und sich für die Bewilligung die Bestätigung alter und Zusicherung neuer Rechte auszuwirken. Je zuvorkommender sich die Stände in der Bewilligung der Steuern bewiesen, je dankbarer zeigten sich die Landesherren in Einräumung von Vorrechten. Die Ritterschaft trug in der Regel von ihren Gütern keine Grundbeden, sondern behielt ihre Güter steuerfrei, und bewilligte bloß die Erhebung der Steuern von ihren Hintersaßen, weil sie sich durch den persönlichen Ritterdienst ein für allemal für hinreichend belastet hielt. Daher kam es denn auch, daß die adeligen Hintersaßen so unverhältnißmäßig beschwert wurden, während der Adel selbst, nachdem der Ritterdienst nicht

mehr in Natura gefordert wurde, für diesen eine kaum nennenswerthe, beständige Abgabe trug. Ein anderer Grund, warum die Ritterschaft sich der Steuererhebung entzog, war, weil ihre Güter zum Theil uralt freies Eigenthum waren und nicht Lehne, daher in dieser Eigenschaft als steuerfrei betrachtet wurden. Daß die meisten Adeligen keine solche Rittergüter besaßen, war ausgemacht; dennoch kam ihnen der Vorwand der Besitzer des lehnfreien Eigenthums zu Statten. —

Den Landständen waren ihre Rechte und alle Berechtigungen, die sie sich bei Gelegenheit der Steuerbewilligungen ausbedungen hatten, durch Urkunden bestätigt, die theils die Form der Privilegien, theils auch die der Verträge hatten. Sie wurden Freiheitsbriefe genannt, wenn sie die den Ständen von Alters her zustehenden Rechte bestätigten; Reverse, wenn wegen einzelner Bewilligungen von dem Landesherrn die Zusicherung ertheilt wurde, daß diese nicht als üblich angenommen werden, und den Rechten der Stände nicht nachtheilig seyn sollten; Verträge, wenn sie Abstellungen der Beschwerden oder Schlichtungen von Uneinigkeiten zwischen Landesherrn und Stände betrafen. In den geistlichen Staaten wurden die Urkunden gewöhnlich bei der Wahl des Landesherrn ertheilt, betrafen dann stets die Bestätigungen und Erweiterungen ständischer Rechte, und hießen Wahlcapitulationen.

Die Rechte der Stände waren nicht in jedem Lande stets dieselben Die allgemeinsten und beinahe überall nach und nach bewilligten waren jedoch folgende: 1) die Einwilligung zu allen neuen Steuern, so daß der Landesherr nie eine Steuer

erheben durfte, ehe sie von den Ständen genehmigt worden war. In dem Falle einer Landesnoth durften die Stände allerdings die Steuern wohl nicht versagen, doch hatten sie sich vorbehalten, zu beurtheilen, in wie fern dieser Fall eingetreten sey; 2) daß der Landesherr ohne ständische Bewilligung weder Krieg beginnen, noch Frieden schließen durfte. Gewöhnlich hatten sich die Stände vorbehalten, die Steuerbewilligung zu verweigern, wenn dieses Recht nicht berücksichtigt wurde; 3) Daß ohne ihre Bewilligungen keine Landestheilungen oder Trennungen einzelner Landestheile von dem Ganzen Statt finden durften; 4) die Verpflichtung des Landesherrn, Jeden bei seinem Grundeigenthum und dessen Gerechtsamen zu lassen; 5) die Mitaufsicht über die Verwendung der erhobenen Steuern, auch wohl eine Mitwirkung bei der Einnahme und Verausgebung derselben; 6) das Vermittelungsrecht in Streitigkeiten zwischen ihrem und andern Landesherren; 7) die Berechtigung, sich auch, ohne von dem Landesherrn berufen zu seyn, zu versammeln; 8) die Befugniß, sich dem Landesherrn zu widersetzen, wenn er ihre Freiheit verletzte.

Da die Stände das ganze Land vertraten, wenigstens vertreten sollten, so erwuchsen ihnen dadurch noch manche andere Rechte, als Beschwerden und Vorstellungen zu machen, in späterer Zeit auch die Theilnahme an der Gesetzgebung, und endlich die Mitwirkung bei der Handhabung der Landespolizei. Bei weiter entwickelter Landeshoheit traten die Landesstände ganz in das Verhältniß zu dem Landesherrn, wie die Reichsstände zum Kaiser, doch mit dem Unterschiede, daß der Landesherr, wenn er mit seinen Ständen einig war, mehr

vollbringen und kraftvoller wirken konnte, als der Kaiser mit den Reichsständen.

Die älteste Spur von den Landständen kommt unstreitig in Baiern vor, wo sich eine uralte, eigenthümliche Verfassung auch am längsten erhalten hat. Die alten Herzoge erscheinen daselbst schon unter der Frankenherrschaft als eigentliche Landesherren, deren Wahl von dem Volke abhing. Auch unter den deutschen Kaisern behaupteten der landsäßige Adel und die Geistlichkeit das Recht, bei der Ernennung eines Herzoges um ihre Einwilligung befragt zu werden. Die Bischöfe in Baiern entzogen sich erst späterhin der Mittelbarkeit, und machten sich als unmittelbare Reichsstände geltend. Nächst Baiern dürften Oestreich und Steiermark am früheſten Landstände, wenn gleich noch nicht unter diesem Namen, gehabt haben. — Es finden sich Spuren von den Landtägen, damals comitia oder placita genannt, schon im 10. Jahrhundert, bei welchen auch außer den Ministerialen die Edeln und Herren als proceres und priores erschienen, und eine bedeutende Einwirkung auf die Landesverwaltung ausübten Im Norden von Deutschland hatten sich die Landstände später ausgebildet. Unter Friedrich dem Streitbaren vom J. 1230 bis 1247 wurden in Oestreich häufig Landtage gehalten, und die Landstände gewannen eine große Wichtigkeit, weil dieser Fürst seiner vielen Kriege wegen oft ungewöhnliche Steuern erheben mußte, und die mißvergnügten Landstände gegen ihn mit dem Kaiser und Reich in Bündnisse traten. Im allgemeinen begünstigten aber die Hohenstaufen die Landstände nicht, da sie sich mehr an die Fürsten hielten, von denen sie eine Unterstützung ihrer ehrgeizigen Plane

4 *

erwarteten. Ottokar II. von Böhmen unterdrückte die Landstände in Oestreich und Steiermark beinahe völlig. Dagegen räumte ihnen Rudolph von Habsburg durch Freiheitsbriefe sehr große, die Fürstenmacht beschränkende Gerechtsame ein, auf die gestützt sie gegen Albrecht I. Willkühr ankämpften, der sie doch aber am Ende unterliegen mußten. Nach dem Tode dieses Fürsten gewannen sie wieder ein größeres Ansehen, in welchem sie sich auch erhielten, da die östreichischen Herzoge sich durch Landestheilungen schwächten, dann aber auch ihres landsäßigen Adels bei ihren Kämpfen mit den schweizerischen Eidgenossen bedurften. Die Landstände in Oestreich und Steiermark — unter welchen aber nur immer der landsäßige Adel zu verstehen ist, da die Geistlichkeit, obgleich auch dazu gehörend, ihrer geringern Anzahl wegen wenig in Betracht kommt — hatten ihren auf lebenslang gewählten, später sogar erblichen Landeshauptmann an der Spitze, traten mit großer Entschlossenheit gegen die Herzoge auf, und ertrotzten bei den Huldigungen immer größere Vorrechte, wodurch die Fürstenmacht ungebührlich vermindert wurde, und bei denen sie sich bis zu den Zeiten des dreißigjährigen Krieges behaupteten.

Die baierschen Landstände erwarben sehr frühe durch Benutzung der Geldnoth ihres Landesfürsten zum Verderben des Landes ein wichtiges Vorrecht, welches die adeligen Stände anderer Länder erst in einem weit spätern Zeitalter, doch am Ende alle verlangten. Der Herzog Otto von Niederbaiern hatte sich zur Gewinnung und Behauptung der ungarischen Krone, wiewohl vergeblich, mit drückenden Schulden belastet. Um sich ihrer zu

entledigen, bot er auf dem Landtage zu Landshut im J. 1311 allen Landständen die niedere Gerichtsbarkeit an, wenn sie ihn durch eine Steuer aus seiner Geldverlegenheit reissen wollten. Siebenzig adelige Geschlechter, wie auch mehrere Städte nahmen diesen Vorschlag an, und erhielten dadurch das Recht, auf ihrem Grund und Boden über alles, was nicht Todes werthes Verbrechen war, zu richten. Dadurch thaten sie ihren Hintersaßen und Unterthanen doppeltes Unrecht, denn einmal drangen sie sich ihnen als Gerichtsherrn auf, dann aber ließen sie sich von ihnen die Steuer zahlen, die ganz ungewöhnlich hoch war, und die Hälfte alles Einkommens von nutzbarem Ertrage der Grundstücke und drei Achttheile des Werthes alles beweglichen Eigenthums betrug. Das gedrückte Volk murrte vergebens; mit größerer Wirkung setzte sich die Geistlichkeit entgegen. Doch als der Herzog derselben die Wahl ließ, ob sie durch die Steuer das Recht gewinnen wolle, oder nicht, da verstummte jeder Widerspruch und alle eilten, durch die Bezahlung der Steuer, die sie von ihren Unterthanen erpreßten, die Gerichtsbarkeit zu erkaufen.

Wenn, wie bereits erwähnt, im nördlichen Deutschland die Landstände später eine regelmäßige Form erhielten, so trat der landsäßige Adel doch nicht weniger dreist gegen ihre Landesherren auf. Ein Beispiel davon, doch Ehre bringend für den Adel, liefert die thüringische Geschichte unter dem Landgrafen Heinrich Raspe. Dieser hatte die Wittwe seines Bruders Ludwig, die heilige Elisabeth, mit ihren Kindern vertrieben, und sie völlig hilflos gelassen. Elisabeth bat des Landes Edle, daß sie ihrer Kinder Rechte vor dem Landgrafen

vertreten möchten, und das that denn im Namen Aller Rudolph Schenk von Vargula. Als er mit dem Landgrafen zusammen kam, da sagte er: Ey, ihr junger Fürst, wer hat euch dazu gerathen, daß ihr eures Bruders Weib, die betrübte Wittwe, eines edlen Königs Tochter, die ihr billig hättet ehren und trösten sollen, ohne Grund aus Städten und Schlössern verjagtet und wie eine gemeine Bettlerin gemißhandelt? Wo war eure brüderliche Neigung, als ihr die Waisen eures Bruders, die ihr erziehen, denen ihr als nächster Verwandter und Vormund Liebe und Güte erzeigen solltet, schnöde von euch wieset? Das lehrte euer Bruder, der tugendsame Fürst, nicht, welcher dem geringsten, ehrbaren Manne im Lande dergleichen nicht angethan hätte; und wir mögen wohl fragen, wie wir Treue und Gnade bei euch suchen und finden sollen, nachdem ihr solche Untreu bewiesen habt? — In Brandenburg, wo selbst der Adel mehr, als in andern Ländern verwildert und zügellos war, hatten die Landesherren stets mit dessen Widersetzlichkeit zu kämpfen, und noch Churfüst Friedrich I. konnte ihn nur mit Waffengewalt zu seiner Anerkennung als Landesherrn zwingen. Auch in andern Ländern: als Meissen, Braunschweig und Holstein erlaubte sich der Adel während des 13., 14. und 15. Jahrhunderts die größten Unbilden gegen die Landesherren und führte beständige Fehden gegen sie.

XXXIII. Geschichte des Adels vom Ausgange der Hohenstaufen bis auf die Regierung Karl IV. von 1254 bis 1346.

Die Hohenstaufen hatten in der Absicht, ihre Herrschaft in Deutschland und Italien zu gründen, einen falschen Weg eingeschlagen und die Fürsten groß gemacht, statt den Adel und die Städte zu begünstigen, deren Anhänglichkeit ihrer Macht eine festere Grundlage gewähret haben würde. Ihr Mißgriff veranlaßte den Untergang ihres Hauses, denn die Fürsten wurden ihre Nebenbuhler und kämpften am Ende sogar gegen sie; der Adel aber und die Städte, die gern dem Kaiser Beistand geleistet haben würden, sahen sich genöthigt, ihre Rechte gegen die Fürsten selbst zu vertheidigen.

Das Zwischenreich, welches mit Friedrich II. Tode 1250, streng genommen noch früher begann, eine Zeit des Schreckens und der Greuel, war höchst bedeutsam für die Stellung und das Verhältniß des deutschen Adels. Deutschland hatte zwei Könige, Konrad IV. und Wilhelm von Holland, von denen keinem die Gesetze gehandhabt, und die Ruhe im Reich erhalten werden konnte; daher denn jeder Reichsstand auf seine eigne Vertheidigung hingewiesen war, weil alles Recht schwieg. Die Fürsten strebten den kleinern Adel ganz unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, und drangen ihm

die Waffen zu seiner eigenen Vertheidigung in die Hand. Einmal gerüstet ließ es der Adel nicht bei der bloßen Vertheidigung bewenden, sondern griff an, wo er es mit Erfolg thun zu können glaubte, und bald war ein Krieg Aller gegen Alle vorhanden. Die großen Reichsfürsten vermochten es selbst nicht, ihren landsäßigen Adel ruhig zu erhalten, der gleich dem unmittelbaren sich wieder durch Weglagerung und Räubereien zu bereichern strebte. Die durch die Weglagerungen am meisten beeinträchtigten Städte mußten sich, da sie ohne rechtlichen Schutz waren, mit eigner Kraft gegen die Raubritter vertheidigen. Sie thaten dieses theils einzeln, theils in Bündnissen vereint. Im Norden von Deutschland entstand aus schon früher geschlossenen kleineren Bündnissen der große Hansebund, zwar hauptsächlich gegen die Seeräuber, doch auch gegen die Wegelagerer gerichtet; am Rhein der rheinische Bund im J 1254 und bestätigt durch König Wilhelm 1255, durch den neuen Rheinzoll veranlaßt, den der Graf Dietrich von Katzenellenbogen bei Rheinfels anlegte.

Zu letzterem gehörten alle Städte am Rhein von Wesel bis zu Basel; ihm traten auch die drei rheinischen Erzbischöfe, viele Bischöfe, Aebte und sogar Adelige bei. Auch die Heerführer seiner Kriegsmacht waren Adelige. Des Bundes Zweck war es, den Handel zu schützen, und den Landfrieden in den Rheinlanden aufrecht zu erhalten. Doch die unnatürliche Verbündung der Fürsten, des Adels und der Städte konnte keinen langen Bestand, und noch weniger einen großen Erfolg haben. Der nicht dazu gehörige, beutesüchtige Adel wußte den Fürsten einen Widerwillen gegen die

Verbindung mit Bürgern zu erregen; einer trat nach dem andern aus; der Bund selbst fing ungerechte Fehden an, und so hatte das Faustrecht in den Rheinlanden nach wie vor seinen Fortgang.

Konrad IV., der sich in seinen letzten Regierungsjahren um Deutschland gar nicht gekümmert hatte, war 1254 in Italien gestorben; Wilhelm von Holland, der nun ohne Nebenbuhler war, besaß im deutschen Reiche nicht das mindeste Ansehn, und die Verfügungen, die er erließ, um den innern Frieden aufrecht zu erhalten, blieben unbeachtet. Er wurde 1256 in einem Kriegszuge gegen die Friesen erschlagen. Sein Tod wurde so wenig bemerkt, daß mehrere Fürsten der Meinung waren, es bedürfe keines Reichsoberhauptes mehr. Das deutsche Reich wurde durch eine Menge Fehden zerrissen, und jeder that, was er wollte. Wegen Thüringen kämpften der Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meissen mit Sophie von Brabant, diese für ihren Sohn, Heinrich das Kind; wegen der östreichischen Länder die Böhmen und die Ungarn. Der Erzbischof Gerhard von Mainz fiel dem Herzoge Albrecht von Braunschweig in's Land; der aber nahm den Erzbischof gefangen, warf ihn in einen Kerker, und ließ seinen Bundesgenossen, den Grafen Dietrich von Eberstein, bei den Beinen aufhängen. Das Reich schien völlig auseinander zu fallen. In Baiern, Oestreich, Thüringen, Meissen und Brandenburg bildeten sich größere Staaten aus, und erhielten das Uebergewicht über die kleinern Landesherren; in Franken, Schwaben, am Rhein, in Westphalen und Niedersachsen dagegen, wo die großen Herzogthümer aufgelös't waren, behaupteten die kleinern Reichsstände ihre Unmittel=

barkeit. Daher erhielt sich in letztgenannten Landen ein zahlreicher, unmittelbarer Reichsadel, während er in den ersten völlig verschwand. Da, wo die größern Staaten sich ausbildeten, fehlte es zwar auch an Kriegen und Befehdungen nicht, doch wurden sie regelmäßiger geführt, und waren seltener, zwischen den kleinern Reichsständen aber brachen die Fehden nie ab, und waren verderblicher, weil kein Punkt des Landes verschont blieb, und weil der Privathaß der Einzelnen, von einer vorherrschenden Macht ungezügelt, weitern Spielraum fand, und sich durch Verwüstungen und Greuel mancherlei Art äußerte, da ihn die Furcht vor Züchtigung durch die Hand eines Gewaltigen nicht zurückhielt. Besonders aber war dieß in Schwaben der Fall, woselbst die hohenstaufischen Besitzungen sogar schon, ehe noch der letzte unglückliche Sprößling dieses Hauses seinen Untergang in Italien gefunden, die Habsucht Aller spornte, und Jeder sich so viel, als möglich, davon zuzueignen strebte.

Wenn nach König Wilhelms Tode die weltlichen, deutschen Fürsten sich auch geneigt zeigten, ohne Reichsoberhaupt zu bleiben, so waren doch damit die geistlichen keineswegs einverstanden, da sie durch das Wahlrecht Vortheile zu erhalten hofften, auch sorgen mußten, ohne König von den weltlichen Fürsten unterdrückt zu werden. Sie stellten nun die deutsche Königskrone zu Kauf, und boten den werthlosen Schmuck, den kein Inländer mochte, den Auswärtigen feil. Konrad von Hochstetten, Erzbischof von Köln, der wegen der Gefangenschaft Gerhards von Mainz das Wahlgeschäft leitete, verhandelte um große Summen, die er für sich und die übrigen Wahlfürsten erhielt, die deutsche Krone an den reichen Grafen

Richard von Cornwall, den Bruder König Heinrichs von England. Arnold von Trier aber, der noch mehr zu gewinnen hoffte, wußte einige Wahlfürsten zu bestimmen, daß sie den König Alphons X. von Castilien wählten. Alphons, von der Ehre, deutscher König und Kaiser zu heißen, geschmeichelt, machte den Fürsten, die ihm ihre Stimme gegeben hatten, große Versprechungen, hielt aber nicht Wort. Demungeachtet nannte er sich König der Deutschen, kam aber nie nach Deutschland, obwohl er den Reichsständen, die sich für ihn erklärten, alle nur mögliche Privilegien ertheilte. Richard kam zwar während seiner Regierung viermal nach Deutschland, doch konnte er sich auf keine andere Weise wirksam zeigen, als durch freigebige Ertheilung von Rechten und Freiheiten theils für Geld, theils auch, um sich Anhänger zu erkaufen. Ein Recht der Krone nach dem andern wurde verschleudert, und als Richard im J. 1272 starb, war bereits beinahe nichts mehr zu verschenken übrig. Dagegen hatten die Reichsstände nach und nach alle nur mögliche Hoheitsrechte erlangt, und sich von der Gewalt des Königes so unabhängig gemacht, daß dieser mehr den Namen, als der That nach ihr Oberherr blieb.

Das Zwischenreich wird von vielen Schriftstellern als eine für Deutschland höchst unglückliche Zeit dargestellt, und es ist nicht zu bestreiten, daß in diesem Zeitraume eine große Gesetzlosigkeit herrschte, viele Greuel verübt, die wichtigsten Rechte des Reichs verschleudert wurden, und das Ansehn des Reichsoberhauptes beinahe völlig zu Grunde ging. In Gegenden, wo kein mächtiger Fürst oder keine große Reichsstadt auf die Sicherheit der Heer-

straßen hielt, nahmen die Wegelagerungen überhand; auch die Willkühr der großen Fürsten erlaubte sich Vieles gegen Recht und Billigkeit. Bei allem dem darf jedoch nicht übersehen werden, daß gerade nun im Zwischenreich die kleinern, deutschen Reichsstände Gelegenheit erhielten, ihre landesherrlichen Rechte zu befestigen, und daß sich nur unter solchen Umständen die deutsche Reichsverfassung mit ihren zahlreichen Landesherren so eigenthümlich gestalten konnte; daß aber diese Verfassung für die Ausbildung des Volkslebens troß allem Spott, mit dem sie belegt wurde, sich als vortheilhaft bewiesen hat, unterliegt wohl keinem Zweifel mehr. Daß übrigens aus den vielen Reibungen der Kräfte gegen einander, die während des Zwischenreichs Statt fanden, ein reiches, vielseitiges Leben hervorging, und jede geistige Kraft, jede Fähigkeit ihre Anwendung und ihren Spielraum fand, ist keine Frage. Zwar soll nicht bestritten werden, daß ein Theil des Adels sich einem schmählichen Raubwesen hingab und in einer aller Menschlichkeit Hohn sprechenden Zügellosigkeit und Wildheit lebte, doch war es nur immer ein kleiner Theil dieses Standes, welcher der Mehrzahl nach sich doch ehrenwerth und rechtlich bewies. Zwar in Hinsicht der geistigen Bildung hat der Adel während des Zwischenreichs keine Fortschritte gemacht, denn kein glänzender Kaiserhof gewährte Künsten und Wissenschaften Schutz, und verschaffte ihnen Eingang bei den höhern Ständen; die großen Fürsten wurden durch das schwankende Verhältniß des Reichs mit Staatsangelegenheiten und Kriegen beschäftigt und abgehalten, sich den sanften Künsten des Friedens zu überlassen. Unter dem Waffen-

geräusch verklangen die letzten Töne des lieblichen Minnegesanges, und die Wissenschaften flüchteten sich hinter die Mauern fester Städte. Doch den Deutschen aller Stände blieb geistige Kraft, Selbstgefühl und der gerechte Stolz auf ihr Vaterland, welches trotz seiner politischen Zerworfenheit den Ausländern furchtbar und achtungswerth blieb.

Aber Zeit war es, daß dieser Zustand ende, der doch bei längerer Dauer nur zu Auflösung aller Ordnung führen konnte. Das mußten endlich die Fürsten beherzigen, und als daher König Richard 1272 gestorben war, da entschlossen sie sich zur Wahl eines Inländers zum Reichsoberhaupt. Doch wählten sie aus eigennützigen Absichten keinen großen Fürsten, sondern einen aus dem Adelsstande, den Grafen Rudolph von Habsburg. Dieser nannte sich zwar Landgraf von Elsaß, gehörte aber nicht zum hohen Adel und war auch durch seine Besitzthümer nicht besonders mächtig. Seiner kriegerischen Tüchtigkeit allein hatte er es zu danken, daß er von mehreren Städten zum Schirmvogt erwählt worden war, und dadurch in seinen unaufhörlichen Fehden mit dem benachbarten Adel über eine ziemliche Kriegsmacht zu gebieten hatte. Die Wahl Rudolph's zum deutschen Könige war die glücklichste, die getroffen werden konnte, wiewohl sich die Wahlfürsten völlig in ihm getäuscht hatten. Sie glaubten in ihm einen ohnmächtigen König erhoben zu haben, der, da ihm alle Hausmacht mangelte, ihren Streben nach Unabhängigkeit keinen Eintrag thun würde. Rudolph dagegen trat mit großer Selbstständigkeit auf, und wußte die Umstände so glücklich zu benutzen, mit geringen Kräften so viel auszurichten, daß er das

königliche Ansehn wieder herstellte, dem rechtlosen Zustande im deutschen Reiche ein Ende machte, und seinem Stamme eine Hausmacht gründete, aus welcher die östreichische Monarchie erwachsen ist. Gleich nach seiner Krönung durchzog er Schwaben, Franken und die Rheinlande, um die Ruhe und Sicherheit wieder herzustellen. Schon auf seinem ersten Reichstage zu Nürnberg gebot er einen Landfrieden, setzte in den Gegenden, wo die Zerrüttung am größten war, Fürsten zu Landfriedensrichtern ein, denen er angesehene Edle zu Beisitzern gab Er selbst zerstörte in der Wetterau, in Schwaben und Thüringen viele Raubschlösser und ließ die Besitzer derselben hinrichten. Nicht weniger strenge behauptete er aber gegen die Fürsten die königlichen und Reichsrechte, zog die verschleuderten Reichsgüter ein, und gewährte den Städten und kleinen Reichsständen kräftigen Schutz gegen die Mächtigen. Mit welchem Nachdruck er seine königlichen Rechte zu behaupten wußte, bewies er in seinem Verfahren gegen den König Ottokar II. von Böhmen, der ihm Anerkennung und Huldigung versagte, dem er aber dafür die Reichslehne Oestreich und Steiermark absprach und diese Länder nach der Ueberwindung Ottokars als Reichslehne einzog. Ottokar, ein mächtiger und streitbarer Fürst, hatte über eine bei weitem größere Kriegesmacht, als Rudolph zu gebieten. Dieser blieb aber Sieger, weil der östreichische und steiermärkische Adel auf seiner Seite war, den Ottokars Willkühr ihm abwendig gemacht hatte. Rudolph besaß Staatsklugheit genug, um einzusehen, daß er nicht durch die Fürsten, sondern durch den Adel und das Volk sein königliches Ansehn behaupten könne. Daher nahm er

sich des Adels und des Volks gegen die Fürsten an, obgleich er die wohlerworbnen Rechte dieser keineswegs kränkte. Im Ganzen hat sich der habsburg = östreichische Stamm, dessen Stifter Rudolph war, stets als ein Freund des Adels bewiesen, der ihm auch daher beinahe zu jeder Zeit treu ergeben war. Doch war dieß nicht immer in Hinsicht des landsäßigen Adels in den östreichischen Landen der Fall, gegen welchen die habsburgischen Fürsten ihre Hoheitsrechte mit großer Strenge behaupteten. Das war schon unter Albrecht I., den Sohn Rudolph's, der Fall. Dieser verfuhr gegen den ständischen Adel mit großer Willkühr, und bestätigte dessen Freiheitsbriefe nicht. Der östreichische Adel, besonders darüber aufgebracht, daß der Herzog nur aus den schwäbischen Edeln seine Räthe, und Diener wählte, verband sich mit den Wienern, und erregte einen Aufstand. Albrecht von den rheinländischen, schweizerischen und schwäbischen Rittern unterstützt, dämpfte den Aufstand und strafte mit Strenge. Darauf verbündete sich der steiermärkische Adel mit Salzburg und Baiern, und stand gegen den Herzog auf, der seinen Rath, den tirannischen Abt Heinrich von Admund, nicht abschaffen wollte. Albrecht dämpfte auch diese Empörung, und ließ sich die Begnadigung des Adels durch Abtretung der festesten Burgen des Landes erkaufen. Auch die Oestreicher und dann wieder die Steiermärker standen noch einmal auf, doch nur zum eignen Schaden, denn sie wurden überwältigt, und viele der Ihrigen verloren das Leben und ihre Güter.

Nach König Rudolphs Tode im J. 1291 wurde Herzog Albrecht nicht, wie er gehofft, zum Könige der Deutschen gewählt, denn seine Habsucht und

sein Eigenwille erregte bei den Fürsten Besorgnisse; die Wahl traf auf Grafen Adolph von Nassau, der ein Mann von versuchter Tapferkeit, doch ohne Hausmacht war, die er gleich seinem Vorgänger vermittelst seines Verhältnisses als Reichsoberhaupt zu gründen trachtete. Er besaß aber weniger Glück und weniger Einsicht als Rudolph, und sein Streben nach Länderbesitz, so wie sein der Habsucht der Fürsten geleisteter Widerstand kostete ihm Krone und Leben. Adolph hatte von dem Könige Eduard von England Hilfsgelder empfangen, um ihm Hilfe gegen Frankreich zu leisten, und dieses Geld angewandt, um von dem Landgrafen Albrecht den Entarteten Thüringen, bald darauf auch Meissen zu kaufen, wiewohl Albrecht rechtmäßige Erben hatte. Adolph machte sich durch diesen Länderhandel bei vielen Fürsten verhaßt; feind wurde ihm aber sein Vetter, der Erzbischof Gerhard von Mainz, der ihm die Krone zugewandt hatte, als Adolph seine Habgier nach Reichsgütern nicht befriedigen konnte. Herzog Albrecht benutzte die üble Stimmung der Fürsten gegen König Adolph, um sich Freunde zu erwerben, und als er durch Gerhard's Umtriebe dahin gekommen war, daß einige von ihm gewonnene Fürsten Adolph für abgesetzt erklärten und an seiner Statt Albrecht zum Könige ernannten, da zog dieser mit einem großen Heere in die Rheinlande, um den Ausspruch der Fürsten geltend zu machen, schlug den König Adolph im J. 1298 in der Schlacht bei Gellheim und bestieg nun selbst den Königsthron.

König Albrecht bildete bei seinem vielen Kriegeszügen seine Heeresmacht größtentheils aus dem

kleinern, freien Reichsadel und dessen Hintersaßen, denn die großen Reichsfürsten zeigten sich nicht geneigt, ihn mit ihren Lehnsmannen bei seinen Unternehmungen zu unterstützen, da seine Ländersucht Besorgniß und Widerwillen erregte. Der oberdeutsche Adel erhielt dadurch eine nicht geringe Bedeutsamkeit und wurde von den für seinen Stand, wie für das Land höchst verderblichen Privatfehden abgezogen, denn er fand Veranlassung, in Albrecht's Heeren seine Kriegslust auf eine ehrenvolle Weise zu befriedigen, zugleich aber auch, da Albrecht gegen seine Krieger nicht karg war, Gelegenheit genug, sich zu bereichern. Albrecht hatte die Absicht, in der Schweiz und in Schwaben ein zusammenhängendes Fürstenthum als Erbe für einen seiner Söhne zu stiften. Zu dem Zwecke wollte er die Reichsvogteien und die Schirmvogteien über die Klöster und Städte erblich an das Haus Oestreich bringen, die von den habsburgischen Ländern umgebenen, kleinen, unmittelbaren Reichsstände aber mit Güte oder Gewalt nöthigen, ihre Güter dem Hause Oestreich zu Lehen aufzutragen. Er wirkte für diesen Plan zehn Jahre hindurch in Schwaben mit vielem Erfolg, und eine große Anzahl von Herrschaften und Burgen wurden Oestreich unterthan. Da ward aber der schwäbische Adel die Gefahr inne, die seiner Unabhängigkeit drohte. Der mächtige Graf Eberhard von Würtemberg und der Bischof zu Basel gesellten sich ohnehin zu seinen Feinden, und so mußte er hier seine habsüchtigen Entwürfe, wo nicht aufgeben, doch wenigstens beschränken. Entscheidender wurde jedoch das, was sich bei dem gleichen Benehmen Albrechts in der Schweiz zutrug. Daselbst saßen, von habsburgischen Erblän-

dern begrenzt, in den so genannten Waldstätten freie Landleute, die nur allein den Kaiser und das Reich über sich erkannten. Ein Reichsvogt, der aber nicht selbst im Lande wohnen durfte, hegte den Blutbann; im Uebrigen regierten sie sich selbst und leisteten dem Reich weder Steuern, noch Dienste. Unter ihnen wohnten freie Adelige, die ihre Unmittelbarkeit gleich den Landleuten erhalten hatten, gleich ihnen einfach von Sitten und von gleicher Freiheit beseelt waren und es verschmäht hatten, bei dem Kaiser und den Fürsten ihre Unabhängigkeit für einträgliche Lehne hinzugeben. Diese Landleute wollte Albrecht nöthigen, dem Hause Oestreich zu huldigen; und als sie seinen lockenden Anträgen kein Gehör gaben, da suchte er sie durch mancherlei Plackereien zu zwingen, dem Reiche zu entsagen und zu Oestreich zu schwören. Er ließ die Märkte sperren, auf welchen sie ihr Brotkorn kauften, gab ihnen keine Reichsvögte und als er ihrem wiederholten Dringen endlich nachgeben mußte, da setzte er ihnen statt der vornehmen Grafen, die sonst im Namen des Reichs gerichtet hatten, güterlose, adelige Kriegsleute ohne Sitten und Gewissen ins Land, die sich Burgen erbauten, daselbst für immer lebten und die Landleute nicht nur zu ungewohnten Abgaben zwangen, sondern sie auch auf die härteste Weise mißhandelten. Lange trug das einfache, harmlose Volk diese Plackereien und Gewaltthaten mit Geduld. Als endlich die Last zu groß wurde, kein Recht mehr unverletzt blieb, kein Leben mehr sicher war, und Albrecht's Vögte sich jede Schandthat erlaubten, da wurde einer derselben, Hermann Geßler, von Wilhelm Tell, dessen Leben und Freiheit er bedrohte, erschossen, und die

drei Lande, Schwiz, Uri und Unterwalden traten zu Ende des Jahres 1307 in einen Bund zusammen und verjagten am Neujahr 1308 die östreichischen Vögte. Albrecht sammelte eine große Heeresmacht und wollte die Eidgenossen wegen ihres Aufstandes hart züchtigen, da wurde er von seinem Brudersohn Johann, dem er sein väterliches Erbe vorenthalten, und einigen mit demselben verbündeten Adeligen ermordet.

Der Aufstand der Schweizer Landleute ist von großer Bedeutung in der Geschichte des deutschen Adels, denn ein großer Theil dieses Standes, namentlich der in Oberdeutschland wohnende, erhielt dadurch eine völlig veränderte Stellung gegen die Gesammtheit des deutschen Volkes. Bis dahin war es nur der Bürgerstand gewesen, gegen den sich der Adel als entschiedner Gegner bewiesen hatte; jetzt wurde es aber auch der unadelige Landmann, den er als seinen Widersacher betrachtete, und gegen den er sich bei jeder Gelegenheit feindselig benahm. Die eignen Hintersaßen drückte und beschränkte er, so viel er nur konnte, da er fürchtete, daß diese, durch das Beispiel der Schweizer aufgemuntert, sich ihren Leistungen und Pflichten entziehen könnten. Als die Schweizer mehrere habsburgische Gebiete in ihren Bund aufnahmen, und die östreichischen Fürsten deßhalb mit ihnen in Kriege geriethen, die mit einigen Unterbrechungen beinahe 200 Jahre lang geführt wurden, da schloß sich der oberdeutsche Adel an Oestreich an, kämpfte unter dessen Fahnen gegen die Eidgenossen, und von da ab galten die östreichischen Regenten stets für die Schirmherrn und die Häupter des Adels in Schwaben, Elsaß und am Rhein.

Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts war, größtentheils durch Albrecht's zahlreiche Feldzüge veranlaßt, eine völlige Veränderung im deutschen Kriegswesen vorgegangen, die als die vierte Veränderung angesehen werden kann. Die erste war erfolgt, als unter Karl des Großen Nachfolger der altdeutsche Heerbann durch den Lehndienst vernichtet wurde. Auf den Grund des letztern errichtete Heinrich I. eine neue Reichs-Kriegsverfassung, die sich bis zur Zeit Friedrich I. erhielt. Dazumal erlitt die Kriegsverfassung insofern eine Abänderung, als die Stellung der großen Heerhaufen Sache der Herzoge war. Diese boten ihre Lehnsleute auf und nahmen Theil an den Feldzügen der Reichsoberhäupter. Nachdem aber die großen Reichsfürsten sich in ihrer Landeshoheit befestigt hatten, hielten sie sich nicht mehr verpflichtet, ihre Unterthanen zur Heeresfolge für den Kaiser in Masse aufzubieten. Auch wurden vielen Lehnsleuten die lang dauernden Feldzüge beschwerlich, da sie sich, wie einst in frühern Zeiten wieder dem Landbau gewidmet hatten; daher fing es an, allmählich Sitte zu werden, daß die Fürsten, wenn sie dem Könige die Heeresfolge leisten sollten, für Sold Krieger in Dienst nahmen. Diese Umwandlung des Kriegswesens erfolgte allmählich, doch wurde sie, wie bereits erwähnt, zu Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts besonders üblich. Diese Soldkrieger bestanden aus schwer geharnischten Rittern mit langen Speeren, großen Schlachtschwertern und geharnischten Rossen. Außerdem war noch eine leichte Reiterei, die aus Nichtadeligen, doch freien Kriegesleuten bestand, welche reisige Knechte genannt wurden, und mit Spießen, Schwertern und Arm-

brüsten versehen waren; sie hatten statt des Harnisches nur Panzerhemde von Drahtringen. Zum Fußvolk wurden die Bauern genommen. Diese Soldkrieger führten schon den Krieg kunstmäßig, hielten mancherlei Leibes- und Waffenübungen, um sich zu ihrem Beruf geschickter zu machen, und die Heerführer beobachteten feste Regeln bei den Stellungen ihrer Schaaren, bei dem Angriff und der Vertheidigung, und banden sich an gewisse eingeführte Vorschriften in Hinsicht des Heereszuges, des Auskundschaftens der Feinde, der Lagerung und bei der Verfolgung oder auf dem Rückzuge. Diese Kriegesverfassung war in mancher Hinsicht für den Adel vortheilhaft, und hat sicher dazu beigetragen, die Raubsucht unter den Adeligen zu vermindern. Der streitsüchtige, wenig begüterte Adelige fand Beschäftigung und Lohn, und erhielt auch Gelegenheit, durch Beute sich zu bereichern, wenn er bei einem Fürsten in Sold trat; der friedliebende dagegen konnte ungestört in seiner Heimath weilen, da er nur selten zum Heereszuge aufgefordert wurde. Diese neue Art, Krieg zu führen, machte Anfangs die Fürsten von ihren Lehnsleuten unabhängiger. Doch da sie auch bei längerer Dauer oder öfterer Wiederholung der Kriege ihre Einkünfte erschöpfte, und sie in Schulden stürzte, so mußten die Fürsten ihre Länder mit starken Abgaben belegen, welches nicht ohne Einwilligung der Landesstände geschehen konnte, die dadurch Gelegenheit erhielten, sich geltend zu machen.

Nach der kurzen Regierung König Heinrich VII. aus dem Hause Luxemburg vom J. 1308 bis 1313 geschah abermals eine zwiespältige Königswahl, die einen langwierigen Krieg zur Folge hatte. Friedrich

der Schöne von Oestreich und Ludwig von Baiern wurden zu gleicher Zeit gewählt. Die östreichische Hausmacht war bei weitem größer, als die baiersche. Doch auf der Seite Baierns war das damals mächtige Haus Luxemburg; dagegen der rheinländische und schwäbische Adel Oestreich zugethan blieb. Nieder-Deutschland nahm beinahe keinen Theil an diesem Streit. Oestreich würde vielleicht völlig Sieger in diesem Kriege geblieben seyn, wenn nicht der tapfere Herzog Leopold, König Friedrich's Bruder, die östreichische Macht dadurch getheilt hätte, daß er, die Schweizer Eidgenossen zu überwältigen, ausgezogen wäre. Sein Heer bestand aus östreichischen und schweizerischen Adeligen, die ihre eigne Sache wider die Bauern zu verfechten glaubten. Der Adel betrachtete die ungeübten Landleute nur mit Verachtung, und glaubte, ihre kleine Heerschaar ohne große Mühe vernichten zu können. Unüberlegt zog er über den Berg Sattel durch einen Engpaß, wurde darin eingeklammert, theils durch herabgewälzte Felsenstücke zerschmettert, theils von den Schweizern mit Keilen und Hellebarden erschlagen, oder von den eignen Pferden zertreten. Die Schweizer erfochten einen völligen Sieg, erschlugen über neun tausend ihrer Feinde, unter ihnen die Blüthe des Schweizeradels, so daß die mehresten schweizerischen Adelsgeschlechter in dieser Schlacht bei Morgarten, die am 15. November 1315 geschlagen wurde, umkamen.

In der berühmten Schlacht bei Mühldorf im J. 1322, in welcher Ludwig der Baier Sieger blieb, entschied der fränkische Adel, den der Burggraf von Nürnberg dem Könige Ludwig zuführte, den Sieg. Herzog Leopold ward zum Unglück für

seinen Bruder mit dem schwäbischen und rheinländischen Adel gegen die Reichsstädte im Elsaß gezogen und war, weil Friedrich's Botschaft, der ihn zu Hilfe rief, durch einen verrätherischen Abt aufgehalten wurde, zu spät auf dem Schlachtfelde angelangt. Friedrich wurde nach heldenmüthigem Kampfe nebst seinem Bruder Heinrich und dreizehn hundert östreichischen Rittern gefangen. Ludwig behauptete sich nun allein auf dem deutschen Throne, doch nicht zum Glück für Deutschland. Die Zeit seiner Regierung verfloß unter unaufhörlichen Unruhen. Da er mit dem Papste im Streit lag, der ihn mit dem Bann belegte, und er überdem sich mehr damit beschäftigte, seine Hausmacht zu vergrößern, als die Ruhe im Reiche herzustellen. Unter allen Ständen herrschten Parteiungen, die eine wilde Zerrüttung hervorbrachten, und alle Ordnung aufzulösen drohte. Selbst in den Stiftern und Klöstern waren Spaltungen und gab es blutige Zwistigkeiten. Weitgreifender aber war die Verwirrung und Zwietracht in den Städten, wo die bürgerlichen Zünfte und Innungen sich gegen die Patricier auflehnten. Das war unter andern der Fall in Köln, Speier, Straßburg, Zürich, Schaafhausen, Ulm, Donauwerth, Hall, Kostnitz, Kempen, Biberach, Lindau. Meistens wurden in diesen die adeligen Geschlechter aus der Stadt vertrieben; sie suchten Hilfe bei dem benachbarten Landadel und so entstanden Fehden zwischen dem Adel und den Städten, und der Kaiser war nicht im Stande, den Frieden herzustellen, besonders da er es mit keiner Partei verderben wollte, und aus diesem Grunde keine durchgreifenden Maßregeln anwandte. Wie zwischen dem Adel und

den Städten, so wohnte auch zwischen dem hohen und niedern Adel und zwischen den Fürsten unter einander Zwietracht und Streit. Die Gesetze schwiegen; weder Recht, noch Billigkeit wurde beobachtet; der Starke unterdrückte den Schwachen; selbst in den Familien entstanden blutige Streitigkeiten, und Frevelthaten aller Art wurden verübt. Zwei Brüder, Truchses von Waldburg, setzten ihre eigne Mutter gefangen; ein Graf von Kirchberg ermordete seinen Vater. Graf Ullrich von Würtemberg ließ eine Menge Armer in eine Scheune einsperren und verbrennen, und rühmte sich dieser Greuelthat mit gräßlichem Spott. Daß unter solchen Umständen die Verwilderung bei dem Adel überhand nehmen mußte, ist wohl natürlich; ohnehin, da wegen des Interdikts, mit dem Deutschland belegt war, der Gottesdienst an den wenigsten Orten gehalten wurde. Und in der That herrschte unter dem Adel mehr Rohheit, als in den verrufenen Zeiten des Zwischenreichs. Daß zu dieser Zeit die Wegelagerungen und Räubereien wieder überhand nahmen, bedarf wohl noch kaum der Erwähnung.

XXXIV. Ahnenprobe.

Im Mittelalter hielt kein anderes europäisches Volk so streng auf einen reinen Adel, als das deutsche. Mit Knappen von altadeligem Geschlecht scheuete sich der Ritter nicht, eine Lanze zu brechen, oder bei einem Trinkgelage zu erscheinen, wohl aber mied er den Verkehr mit neuen Edelleuten, die durch ein Diplom in den Adelstand erhoben waren. Die ältern Turniergesetze verlangen vier reine Ahnen zur Turnierfähigkeit. Auch das schwäbische Landrecht, und das sächsische Land- und Lehnrecht erklärten den nur für turnierfähig, der vier Ahnen, das heißt Vater und Mutter und die beiden Großväter und Großmütter von reinem Adel aufweisen könnte. Neuere Turnierverordnungen der Fürsten verlangten sechszehn Ahnen. Kaiser Friedrich I. verordnete schon 1156 im Landfrieden, daß, wenn ein Ritter den andern zum Zweikampf forderte, er den Beweis führen mußte, daß er und seine Eltern von reinem Adel wären. Die große Strenge der Deutschen bei der Ahnenprobe verschaffte ihnen solches Ansehn, daß ausländische Familien es sich zur Ehre rechneten, ihren Ursprung vom deutschen Adel ableiten zu können. Doch nicht allein bei den Turnieren, sondern auch bei den Mannengerichten und Schöppengerichten war die Ahnenprobe eingeführt. Sollte ein Ritterbürtiger vor einem Schöppenstuhle Recht nehmen, so mußten die Gerichtsbesitzer die Ahnenprobe machen, die sich wohl von der altdeutschen Sitte herschrei-

ben mag, daß jeder Deutsche nur von seines Gleichen gerichtet werden könne. Bei den Domstiftern wurde die Ahnenprobe besonders deßhalb eingeführt, um das Eindringen der Fremden, besonders der Italier, dann aber auch der Bürgerlichen von den Domstiften abzuhalten; denn der deutsche Adel betrachtete die Prälaten- und Domherrenstellen als Versorgungen, die seinem Stande allein zukämen. Im Bisthum Seckau fand schon 1277 eine Ahnenprobe Statt. Das Domkapitel zu Würzburg ordnete sie im J. 1293 an. Bis zu Kaisers Friedrich III. Zeiten wurden zur Aufnahme in den Domstift nur 6 Ahnen erfordert, oder eigentlich nach der Turnierordnung gezählt, vier; seitdem aber Friedrich III. auch Bürger für fähig erklärte, zu Rittern geschlagen zu werden, da beobachteten die Stifter eine größere Strenge und verlangten sechszehn; ja einige, als Straßburg und die rheinischen Erzstifter zwei und dreißig Ahnen. Die Stammtafeln waren schon früher in Gebrauch, als die Ahnentafeln. Erstere entstanden wegen der geistlichen Gerichte, um die verbotnen Grade der Verwandtschaften ausmitteln zu können. Auch bei den geistlichen Ritterorden fanden Ahnenproben Statt, und in neuern Zeiten berechtigten nur sechszehn Ahnen zur Aufnahme in den Johanniterorden und den Deutschherrnorden.

XXXV. Von den Geschlechtswappen.

Die Wappen (Waffen), arma, armes, waren ursprünglich nichts anders als Unterscheidungszeichen der verschiedenen Krieger. So unterschied sich der gemeine Krieger und der reisige Knecht durch gefärbte Kleidung oder Feldzeichen Der ganz geharnischte Ritter war hingegen durch Farben und Figuren auf seinem Schilde und Helme zu erkennen; daher ist es denn auch gekommen, daß man das Wort Wappen in diesem Sinne gebraucht, und daher werden auch beide Ausdrücke, Ritterbürtig und Waffengenoß mit einander verwechselt. Seit den Kreuzzügen wurden die Wappen in diesem Sinne sogar erblich, und beurkundeten, wenn anders bewiesen werden konnte, daß dieselben in früherer Zeit von Ritterbürtigen getragen worden waren, daß der Besitzer ritterlicher und adeliger Abkunft sey. Die Geschlechtswappen scheinen weder sehr früh, noch allgemein zu gleicher Zeit in Gebrauch gekommen zu seyn, aber mit Gewißheit läßt sich ihr Ursprung nicht nachweisen. Die Siegel der Könige oder Landesherren waren früh im Gebrauch, doch ihre Verzierung ganz willkürlich und ohne alle Bedeutung Gewöhnlich war es das Bild dessen, dem das Siegel gehörte, stehend, sitzend, oder reitend. Ein Siegel, auf welchem der Fürst geharnischt zu Pferde abgebildet war, wurde Reitersiegel genannt. Die Turniere scheinen die Veranlassung zur Führung der erblichen Wappen gewesen zu seyn. Von jeher haben

die deutschen Krieger den Waffenschmuck geliebt, und sich durch irgend ein Kennzeichen von ihren Kampfgenossen unterschieden. Bei den Turnieren war es Sitte, daß die Ritter auf ihren Schilden irgend ein Bild führten, welches auf einen Gegenstand, der ihnen lieb, wichtig oder merkwürdig war, hindeutete. Sehr natürlich behielt der Sohn das Bild bei, welches sein berühmter Vater geführt hatte, und so mochte denn die Sitte aufgekommen seyn, ein erbliches Wappen zu führen, welches Anfangs wohl höchst einfach gewesen, und zu dem späterhin mancher willkürliche Schmuck hinzugekommen ist. Die Fürsten führten schon seit dem 12. Jahrhundert Wappen nach ihren verschiedenen Besitzungen. So war der Thüringer Löwe schon vor dem Jahr 1209 bekannt.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts scheint der der Gebrauch Familienwappen allgemein geworden zu seyn, von da ab wurden gewisse Regeln festgesetzt, nach welchen die Wappen gebildet werden mußten. Das Wappen bildete stets ein viereckiger, runder oder unten abgerundeter, oben eckiger Schild, in welchem das eigentliche Bild oder Unterscheidungszeichen der Familie befindlich war. Die über dem Schilde befindliche Verzierung zeigte die Adelsklasse an, zu der die Familie gehörte. Je mehr sich die verschiedenen Klassen von einander trennten, und je mehr sich die Verhältnisse des Adels vervielfältigten, desto genauere Unterscheidungszeichen wurden festgesetzt, bis am Ende die Wappenkunde eine förmliche Wissenschaft wurde, und aus den Wappen viele Familienverhältnisse, sogar Ansprüche und Rechte erwiesen wurden. In den spätern Zeiten des Mittelalters wurden sogar eigne

Beamte, Wappenkönige oder Wappenherolde genannt, angestellt, deren Geschäft es war, bei Turnieren die Wappen zu untersuchen und zu entscheiden, ob sie rechtmäßig, oder unrechtmäßig geführt wurden. Als es Sitte geworden war, den Adel durch Diplome zu ertheilen, da erhielt jeder mit dem Adelsdiplom auch ein für allemal ein Wappen, welches er führte, und womit er eigenmächtig keine Aenderung vornehmen durfte.

Mit dem Gebrauch der Wappen stehet das Siegelrecht in Verbindung. Die Anwendung der Wappen zum Siegeln findet sich zuerst bei den Fürsten etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Zuvor hatten sie sich wie die Könige im Brustbilde oder in der ganzen Figur mit den Emblemen ihrer Würde (Fahne oder Schwert) abbilden lassen, seitdem wurde auf dem Schilde oder der Fahne, welche der gewaffnete, meistens zu Pferde abgebildete Fürst führte, dessen Wappen angebracht. Erst späterhin erscheinen solche Siegel auch beim Grafen- und Freiherrnstande, noch später, etwa gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, fing auch der Ritterstand an, sich seiner Wappen zum Siegeln der Urkunden zu bedienen. Er setzte übrigens sein Wappen ohne Abbildung der Person in das Siegel, welche der hohe Adel erst seit dem 15. Jahrhunderte wegließ. Doch war beim Ritterstande dieser Gebrauch bei weitem nicht allgemein, denn der größte Theil der Ritterbürtigen war nicht siegelbar, und konnte sich also seiner Wappen nicht zum Siegeln bedienen. Siegelbar in eigenem Namen, d. h. befugt ein eigenes Siegel zur Bekräftigung der Urkunden zu führen, war nur der, welcher die Fähigkeit hatte, Urkunden unabhängig von

eines andern Einwilligung, in eignem Namen auszustellen. Dazu gehörte die Fähigkeit, über seine Person und sein Vermögen schalten und walten zu können. Von dieser Fähigkeit war noch die Befugniß, durch sein Siegel die Urkunden eines andern bekräftigen zu können, der nicht in eigenem Namen siegelbar war, oder kein eignes Siegel zu führen pflegte, verschieden. Diese hing zunächst von dem besondern Verhältnisse ab, in welchem der Siegelbare zu dem Nichtsiegelbaren stand, und wo kein solches Verhältniß Statt hatte, von der einer Person zustehenden öffentlichen Gewalt.

Da der größte Theil der Ritterbürtigen dienstbar war, und in dieser Eigenschaft nicht die Fähigkeit hatte, über sein Vermögen zu disponiren, so stellte er auch keine Urkunden unter eigner Autorität und eigenem Siegel aus, sondern bediente sich des Siegels dessen, unter dessen Autorität er die Urkunde ausstellte, also seines Dienstherrn. Andere Personen, die zwar dienstfrei, selbst von hohem Adel waren, aber unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft standen, befanden sich in demselben Falle. Ja ritterbürtige, dienstfreie Personen, die ihr Wappen zum Siegeln hätten gebrauchen dürfen, in deren Familie dieß aber bisher noch nicht üblich gewesen, weil es überhaupt unter Personen dieses Standes noch nicht sehr gewöhnlich war, ersuchten ihren Lehnsherrn, durch sein Siegel ihre Urkunden zu bekräftigen.

XXXVI. Die Adelsgesellschaften,

oder adeligen Bunde, die nicht mit den Rittergesellschaften zu verwechseln sind, bestanden während des 14. und 15. Jahrhunderts in Deutschland, und haben während dieses Zeitraums eine nicht unwichtige Rolle in der Geschichte des deutschen Reichs gespielt. Der öffentlich ausgesprochene Zweck dieser Verbündungen von deutschen Adeligen war, dem regellosen Fehdewesen einzelner Ritter und Adeligen ein Ende zu machen und die Erhaltung des Landfriedens zu befördern. Augenscheinlich lag aber noch ein zweiter nicht benannter Zweck diesen Bündnissen zu Grunde, und das war der Widerstand des kleinen Adels gegen die mächtig gewordenen Städte und einzelne dem Adel nicht geneigte Fürsten. Der von ihnen angegebene Zweck war dem öffentlichen Wohl so zuträglich, daß die Kaiser diese Gesellschaften nicht nur duldeten, sondern auf alle mögliche Weise begünstigten, und so lange sie sich für ihn thätig bewiesen, haben sie unstreitig viel Gutes bewirkt. Doch sehr bald waren sie es, die aus eigennützigen Absichten die verheerendsten Kriege mit den Städten und Fürsten führten, dem Fehdewesen eine längere Dauer gaben und die Nachtheile desselben vergrößerten. Die Mitglieder dieser Bündnisse thaten ähnliche, doch minder feierliche Gelübde, wie die Waffenbrüder; auch nahmen sie einzelne Fürsten und sogar Städte in ihren Bund auf. Gleich den Turniergesellschaften schmückten sie sich mit einem besondern Zeichen, nach welchem

sie ihren Bund benannten. Die Anzahl dieser Gesellschaften war sehr groß; hier können nur die wichtigsten kurz erwähnt werden.

Eine der ältesten und zugleich größten Gesellschaften war der Sternenbund, der sich schon um das J. 1370 thätig zeigte und besonders gegen den Landgrafen Hermann von Hessen gestiftet worden. In diesem Bunde befanden sich die mehresten Edlen in Hessen, dann viele in Sachsen, Franken, am Rhein und in der Wetterau Angesessene. Der Bund zählte an 2000 Mitglieder, die im Besitz von mehr als 350 Schlössern waren. Die Bundesglieder hatten geschworen, die Lande des Landgrafen völlig zu verwüsten und dann unter sich zu theilen. Das Bundeshaupt war Graf Gottfried von Ziegenhain. Es befanden sich unter den Bundesgliedern die Grafen von Nassau, Katzenellenbogen, Waldeck, Hanau, Isenburg, Mark u. s. w. und der Abt von Hirschfeld. Sie thaten dem Landgrafen einen unermeßlichen Schaden, doch wurden sie durch den Beistand des Markgrafen von Meissen und des Landgrafen von Thüringen überwältigt. Ihr Bundeszeichen waren goldene und silberne Sterne, die sie auf ihren Kleidern trugen. Bald darauf bildete sich eine andere Gesellschaft wider den nämlichen Landgrafen, die sich den Gesellenbund von der alten Minne nannte, und deren Haupt der Graf von Johann von Dillenburg war. Dieser Bund befehdete zugleich die Stadt Frankenberg; die Bürger aber nahmen ein Bundesglied, Friedrich von Bamberg, gefangen, hingen 5 seiner Knechte auf und setzten den Bund dadurch so in Schrecken, daß er sich auflösete. Eine dritte wider den Landgrafen Hermann gerichtete

Gesellschaft war der Hörnerbund, dessen zuerst im J. 1378 gedacht wird. Dieser Bund hatte nur eine kurze Dauer. Der Falknerbund in Westphalen, besonders im Bisthum Paderborn, im J. 1380 gestiftet, hatte gleichfalls nur eine kurze Dauer, zeichnete sich aber durch seine großen Verheerungen aus, und besonders durch den Schaden, den er im Verein mit dem Hörnerbunde der Stadt Frankenberg zufügte. —

Eine weit verbreitete Gesellschaft war die im J. 1379 zu Wiesbaden gestiftete zum grimmen Löwen. Anfänglich war dieser Bund nur auf 3 Jahre gestiftet, seine Dauer wurde aber verlängert. Besondere Abtheilungen dieses Bundes befanden sich in den Niederlanden, im Elsaß, am Rhein, im Breisgau und in Schwaben. Das Bundeszeichen war ein Löwe, für den Ritter von Gold, für den Knecht von Silber. Der Zweck des Bundes sollte nur Vertheidigung gegen Beleidigungen seyn, und der Kaiser, so auch die Kurfürsten waren davon ausgenommen. Doch dieser Bund hat die kühnsten Angriffe selbst gemacht und muthwilliger Weise viele Verheerungen und Gewaltthaten verübt.

Ihm entgegen stiftete im J. 1412 der Landgraf Friedrich von Thüringen und der Erzbischof Günther von Magdeburg den Fleglerbund, der in seinen Fahnen, der Löwengesellschaft zum Spott, einen Flegel führte. Dieser Bund hatte nur die Abwehr des Unfugs der Löwengesellschaft zum Zweck, die von dem Markgrafen von Meissen begünstigt, dem Landgrafen Friedrich vielen Verdruß verursachte. Da die Flegler unter der Leitung des Landgrafen von Thüringen standen, so haben sie

sich nicht so vieler Gewaltthaten schuldig gemacht, als die andern Gesellschaften.

Noch früher, als die Flegler und schon vor dem J. 1391, trat der Benglerbund zusammen, der dem Landgrafen von Hessen großen Schaden verursachte. Als dieser Bund den Bischof von Paderborn befehdete, wurden an 100 Bundesglieder gefangen, die für ihre Befreiung ein großes Lösegeld zahlen mußten. Seitdem ist von der Wirksamkeit des Bundes nichts von Bedeutung mehr bekannt geworden.

Die mächtigste und angesehenste aller deutschen adeligen Gesellschaften, die zugleich auch die längste Dauer von allen gehabt hat, war die Gesellschaft zum St. Georgenschild, die in der Mitte des 14. Jahrhunderts ihren Anfang nahm und 1382 durch den Grafen Eberhard von Würtemberg mit den Gesellschaften zum Löwen und St. Wilhelm vereinigt wurde und damals schon 457 Grafen, Herren und Ritter als Mitglieder zählte. Der Hauptsitz dieses Bundes war Schwaben. Er wurde mehrmals von den Kaisern durch besondere Freibriefe bestätigt, wogegen er sich aber auch, bei mehreren Gelegenheiten von den Kaisern aufgefordert, für deren Interesse thätig zeigte. Der Bund hat bedeutende Kriege geführt und viele Umänderungen in seiner Verfassung erlitten, auch oft zur Erreichung sehr verschiedenartiger Zwecke gedient. Zu der urspünglichen Verfassung dieses Bundes, die nie völlig bekannt geworden ist, gehören auch folgende wesentliche Punkte: 1) die Verpflichtung der Bundesglieder einander nicht zu befehden, sondern ihre Streitigkeiten vor gewählten Richtern entscheiden zu lassen und sich ihren Aussprüchen zu unterwer-

sen. 2) Die Anordnung von Hauptleuten und Räthen, deren Pflicht es war, die Bundesgenossen gegen Fremde zu vertreten und die Unternehmungen des Bundes zu leiten. 3) Die jährlichen Versammlungen des Bundes zu Berathung der Bundesangelegenheiten, gemeinschaftlicher Theilung der Eroberungen und Lösung gefangener Bundesgenossen. Im J. 1488 schloß er eine Verbündung mit den schwäbischen Städten und theilte sich in die 4 Hauptdistrikte: in den Heggau oder am Bodensee, am Kocher, an der Donau und am Neckar ein.

Eine andere, gleichfalls sehr weit verbreitete Gesellschaft, die freilich nicht durch große Waffenthaten berühmt geworden ist, war die Gesellschaft vom Rüdenbande. Sie scheint sich über den größten Theil von Deutschland erstreckt zu haben und zählte viele Fürsten zu ihren Mitgliedern. In den Jahren 1420 bis 1425 war der Herzog Ludwig von Schlesien der oberste Hauptmann dieses Bundes, der auch König der Gesellschaft genannt wurde. Dieser nahm den Markgrafen von Brandenburg, Johann dem Alchymisten, in den Bund und ertheilte ihm die Befugniß in den drei Landen: Franken, Schwaben und Baiern Mitglieder aufzunehmen unter dem Beding, daß jeder Aufgenommene sich verbindlich machte, jährlich ein Schock böhmischer Groschen an eine Marienkirche zu zahlen, bei Strafe der Ausschließung.

In Baiern hatte sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Adelsgesellschaft unter dem Namen des Böckler Bundes zusammen gethan, deren eigentlicher Zweck und Einrichtung nicht bekannt geworden ist. Der Herzog Christoph ließ sich in den Bund aufnehmen, und es erschienen

im J. 1468 200 Bundesglieder in seiner Begleitung zu Landshut, als er von seinem Bruder Albrecht die Theilnahme an der Regierung forderte. Die baierschen und pfälzischen Herzoge fanden den Bund aber zu gefährlich und trennten ihn zu Regensburg, woselbst sie den Bundesbrief zerschnitten und jedem Theilnehmer sein Siegel zurückgaben.

Von bei weitem größerer Bedeutung war der Löwlerbund, der im J. 1489 von 46 baierschen Adeligen zu Chamm gestiftet wurde und dessen Mitglieder als Bundeszeichen einen Löwen an einer vergoldeten Kette trugen. Ein Aufgebot des Herzog Albrecht IV. zum Kriege oder vielmehr die statt der Heeresfolge geforderte Landessteuer war die Veranlassung zur Stiftung dieses Bundes, und derselbe war für nichts weiter, als für eine Empörung gegen den Landesherrn anzusehn. Dazumal waren überdem die eigenmächtigen Verbündungen des Adels im Reiche verboten, und die Bundesgenossen würden in die Reichsacht verfallen seyn, wenn der Kaiser nicht mit dem Herzoge zerfallen gewesen wäre und den Bund heimlich unterstützt hätte. Neue Stärke erhielt er noch dadurch, als die Herzoge Christoph und Wolfgang und der Pfalzgraf Otto ihm beitraten. Auch that er schon Schritte, um sich mit Böhmen zu verbünden. Sehr bald waren die Löwler so zahlreich und mächtig geworden, daß sie gegen den Herzog Albrecht ein Heer von 20,000 Mann ins Feld stellen konnten. Sie sandten 1492 dem Herzog einen Fehdebrief und raubten und plünderten in seinen Landen. Er dagegen ging ihnen muthig entgegen, zerstörte ihre Burgen, machte eine Anzahl Bundesglieder gefangen und zwang andere,

zu entfliehen. Bald wurde aber der Friede geschlossen, und der Bund lösete sich auf.

In Schwaben erregte das Aufstreben des Grafen Eberhard des Greiner von Würtemberg die Eifersucht der kleinern, benachbarten, adeligen Landesherren und wurde Veranlassung, daß sie in einen Bund zusammen traten, den sie nach dem Bundeszeichen, einer Keule oder einem Schlägel, und sich die Schlägler oder, nach dem Tage ihrer Stiftung, die Martinsbrüder nannten. Der Hauptmann der Schlägler war der Graf Wolf von Eberstein, ein persönlicher Feind des Hauses Würtemberg, weil die Würtemberger ihm im Städtekriege seine Stammburg gebrochen hatten. Wolf von Eberstein vereinigte sich mit einem andern Feinde Würtembergs, Wolf von Wunnenstein, und beide verabredeten, den Grafen Eberhard von Würtemberg, der sich gerade mit seiner Familie im Wildbade befand, zu überfallen und gefangen zu nehmen. Durch einen Hirten gewarnt, rettete sich Eberhard mit den Seinigen auf unwegsamen Pfaden durch Wälder und Felsenklüfte. Er klagte beim Grafen Ludwig von Öttingen, den der Kaiser zum Hauptmann des Landfriedens in Schwaben gesetzt hatte, der die Schlägler, die sich nicht rechtfertigen wollten, in die Acht erklärte. Der Pfalzgraf Ruprecht, Würtemberg's Feind, schützte aber den Bund, und es wurde nun gefehdet, bis im J. 1370 eine Friede zwischen Würtemberg und den Schläglern zu Stande kam. Der Bund hielt ab r nicht lange Frieden; doch stand er, als Würtemberg 1388 mit den Städten verfeindet war, dem erstern bei und half ihm den Sieg bei Deffingen gewinnen. Eberhards Sohn, Eberhard der

Milde, verbündete sich mit den Städten gegen die Schlägler. Diese gewannen aber immer mehr Kraft und wurden um so kecker, als der König Wenzeslav selbst sie insgeheim in seinen Sold nahm. Nun sahen die Fürsten die ihnen vom Bunde drohende Gefahr und nöthigten den Schläglerbund im J. 1397 sich aufzulösen.

Die bald nachher entstandenen Gesellschaften von dem Schwert und der Krone waren offenbare Räubergesellschaften und nur gegen die Städte gerichtet, denen sie die Handelsstraßen verlegten. Die Städte entledigten sich ihrer aber selbst, brachen die Burgen der Bundesglieder und zwangen sie, Bürgschaft zu leisten, daß sie sich ruhig verhalten wollten.

Eine Menge andrer ähnlicher Bündnisse: als die der Roßkammen, der Löffelgesellschaft u. s. w. übergehen wir und gedenken nur der wegen ihrer Thätigkeit so wichtig gewordenen Eidechsengesellschaft in Preußen. Dieser Bund, der im J. 1396 von preußischen Rittern und Edelleuten nur zu angeblich frommen Zwecken gestiftet wurde, richtete bald seine ganze Thätigkeit auf den Umsturz der deutschen Ordensmacht in Preußen. Er verbündete sich mit den preußischen Städten, wandte zur Erreichung seiner Absicht die sträflichsten Mittel an und verschwand spurlos, nachdem er sein unheilvolles Ziel erreicht hatte.

Wo nicht alle, so waren doch die mehresten dieser Gesellschaften von dem Kastengeist beseelt, und ihre Thätigkeit hatte stets die Erhebung ihres Standes auf Kosten der Anderen zum Ziel. Die Geschichte dieser Gesellschaften bietet lehrreiche Beispiele von der Schädlichkeit dergleichen Verbündungen dar. Alle ohne Ausnahme hatten an-

scheinend unschädliche, oft sehr heilsame Zwecke zu Gegenständen ihrer Thätigkeit gewählt; doch beinahe alle ohne Ausnahme wurden den Ländern, in denen sie bestanden, höchst nachtheilig und Veranlassungen langwieriger, verheerender Kriege. Bald befehdeten sie die Städte, bald die Fürsten, bald einzelne nicht mit ihnen verbündete Standesgenossen. Führte der offene Krieg nicht zum Zweck, so mußten auch Hinterlist und Verrath als Mittel dienen. Daher können mit allem Recht diese Adelsgesellschaften für eine Schattenseite in der Geschichte des deutschen Adels gelten.

Als eine Eigenthümlichkeit dieser Gesellschaften muß noch erwähnt werden, daß sie sämmtlich gewisse fromme Stiftungen und gottesdienstliche Uebungen eingeführt hatten, durch die wahrscheinlich ihre Verbündung befestigt werden und ein größeres Ansehn erlangen sollten. So besaßen sie eigne Kapellen und eigne Altäre in den Kirchen, an denen besondre dazu angestellte Priester für sie Messe lesen mußten. Die Mitglieder verpflichteten sich gemeinhin zur Hersagung gewisser Gebete zu bestimmten Zeiten; für ihre gestorbenen Mitglieder wurden besondere Todtenämter gehalten, zu gewissen Zeiten Allmosen ausgetheilt und mehrere dergleichen fromme Uebungen vollbracht.

Von der Regierung der Luxenburger bis zum ewigen Landfrieden.

Sechster Abschnitt.

XXXVII. Geschichte des Adels unter den luxenburgischen Kaisern von 1347 bis 1437.

Das Haus Luxenburg war, seitdem Kaiser Heinrichs Sohn Johann im J. 1311 den böhmischen Thron bestiegen hatte, das mächtigste in Deutschland geworden und beinahe ununterbrochen mit den beiden Nebenbuhlern seiner Größe, den Häusern Oestreich und Baiern im heimlichen oder offenbaren Kampf begriffen. Dadurch erhielt die Politik der Luxenburger eine ganz eigene Richtung, die, sobald sie zum Besitz der deutschen Krone gelangten, einen großen Einfluß auf die Verhältnisse aller deutschen Reichsstände und also auch des Adels geäußert hat. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß Karl IV. die deutsche Königskrone erblich an sein Haus bringen wollte, doch war er ein zu gewandter Staatsmann, um sich dieses merken zu lassen; daher denn auch die anscheinend im Widerspruch mit seiner Absicht stehenden Maßregeln, die verschwenderische Ertheilung von Privilegien und Veräußerung von Reichs-Regalien, die Erhebung so vieler Häuser in den Fürstenstand

und endlich die Errichtung der goldnen Bulle, die gerade die Wahlfreiheit der Kurfürsten zu befestigen scheint, nicht befremden dürfen. Um seinen Plan durchzusetzen, wandte dieser Kaiser drei Mittel an, die ihn wirklich seinem Ziele näher brachten, welches seine Nachfolger erreicht haben würden, wenn sie mit gleicher Thätigkeit die von ihm betretene Bahn weiter verfolgt hätten. Diese Mittel waren Vergrößerung und Befestigung seiner Hausmacht, Schwächung der Häuser Oestreich und Baiern und Erhaltung des Gleichgewichts unter den verschiedenen Reichsständen und ihrer Eifersucht gegen einander, damit sie seiner bedürften, und er sich jedesmal ihrer gegen den andern bedienen könnte, wenn es ihm gerade vortheilhaft wäre. Er begünstigte bald die Fürsten, bald den Adel, bald die Städte und durch diese hinterlistige Politik führte er alle irre. Nie wich er von dem Grundsatz ab: daß, wo mit List auszureichen sey, keine Gewalt angewandt werden dürfe, und so blieb er sowohl mit dem Papste als mit den Reichsständen, diejenigen ausgenommen, die er durch seine Ränke um ihre Besitzungen brachte, stets in gutem Vernehmen und wußte durch Verleihungen und Gunstbezeigungen sie sich geneigt zu erhalten, wenigstens zu beschwichtigen, wenn sie über seine arglistige Handlungsweise unwillig wurden. Kein Kaiser vor ihm hat so viele Standeserhöhungen gemacht als er. Er erhob Mecklenburg 1354, Jülich 1356 und Berg 1378 zu Herzogthümern, das Burggrafthum Nürnberg 1363 und Nassau 1366 zu gefürsteten Grafschaften; auch führte er den Briefadel ein.

Von großer Wichtigkeit für die Verhältnisse aller Reichsstände war aber das Reichsgrundgesetz, welches Karl IV. im J. 1356 auf den beiden Reichstagen zu Nürnberg und Metz unter dem Namen der

goldnen Bulle

gab. Dieses Gesetz, welches aus 30 Kapiteln besteht, von welchen die 23 ersten zu Nürnberg, die 7 letzten zu Metz verfaßt sind, hat einen verschiedenartigen Inhalt; einmal enthält es Bestimmungen über die Wahl und Territorialrechte der Kurfürsten, sodann über den Landfrieden. Was das Erste betrifft, so ward festgesetzt, daß: 1) nach erledigtem Throne binnen Monatsfrist der Kurerzkanzler von Deutschland (Erzbischof von Mainz) jeden einzelnen Kurfürsten zur Wahl innerhalb dreier Monate nach Frankfurt laden solle; versäume dieß der Erzkanzler, so sollten sich die Kurfürsten zu Ende derselben Zeit von selbst einfinden. 2) Jeder Kurfürst solle in Person oder durch einen bevollmächtigten Botschafter erscheinen; wer dieß versäume, oder die Versammlung vor abgeschlossener Wahl verlasse, verliere für dieß Mal seine Wahlstimme. 3) Kurfürsten sollen seyn: a) der Erzbischof von Mainz als Kurerzkanzler von Deutschland; b) der Erzbischof von Trier als Kurerzkanzler von Burgund; c) der Erzbischof von Köln als Kurerzkanzler von Italien; d) der König von Böhmen als Erzschenk; e) der Pfalzgraf bei Rhein als Erztruchses (ohne daß ferner die baierschen Fürsten bei der pfälzischen Stimme eine Concurrenz habe); f) der Herzog von Sachsen als Erzmarschall (mit Ausschluß der lauenburgischen

Herzogslinie; endlich g) der Markgraf von Brandenburg als Erzkämmerer. 4) Diese Stimmen sollen mit bestimmten Grundgebieten verbunden, und solche untheilbar und reichslehnbar seyn, mit Vorbehalt der Gerechtsame der böhmischen Stände bei erloschenem Königsgeschlecht. Die Kurlande sollten nach dem Rechte der Erstgeburt bei den weltlichen Kurfürsten vererbt werden, und im Fall ein Nachfolger minorenn, d. h. noch nicht 18 Jahre alt sey, sollte dem nächsten Verwandten nach eben dieser Erbfolgeordnung die vormundschaftliche Regierung zustehen. 5) Die kurfürstlichen Besitzungen sollten das Privilegium de non evocando haben, ferner das Münzregal, Bergwerksregal, die hergebrachten Zölle und den Judenschatz. 6) Die Kurfürsten sollten dem Range nach allen Reichsständen vorgehen, und wer gegen sie etwas unternähme, sollte angesehen werden, als habe er es gegen den König unternommen. 7) Die Kurfürsten sollten jährliche Versammlungen zu Berathung über des Reiches Wohl halten und mit dem Könige, wenn ein solcher vorhanden, Beschlüsse fassen; während eines Zwischenreichs soll der Pfalzgraf bei Rhein in den Ländern des Rheins und Schwabens und überall, wo fränkische Rechte gelten, der Herzog von Sachsen in den Gegenden, wo die sächsischen Rechte geübt werden, das Reichsvicariat haben. Endlich 8) wurden die Ceremonien und Dienstleistungen der Erzwürdeträger bei der Wahl und der Krönung bestimmt u. dergl. m.

Durch die goldne Bulle hatte die Landeshoheit der Kurfürsten die größte Vollständigkeit erlangt, und mehrere Rechte waren ihnen zugestanden, die früherhin allein dem Reichsoberhaupt zugehörten,

und so waren viele Grundbesitzer, die sonst unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Reichs standen, der ihrigen unterworfen, andere dagegen aus bedingt abhängigen Landsaßen in völlige Unterthanen verwandelt worden. Den übrigen Fürsten ertheilte Karl IV. gleiche Hoheitsrechte, indem er ihnen das Privilegium de non evocando verlieh, oder auch außerdem durch besondere Urkunden. Dem kleinern Adel, der sich in der Gefahr befand, durch die Erweiterung der fürstlichen Landeshoheit den größten Theil seiner Selbstständigkeit zu verlieren, blieb kein anderes Mittel übrig, als, nachdem er vom Kaiser verlassen war, durch Verbündungen und Eidgenossenschaften seine Selbstständigkeit zu vertheidigen — dieß gab unstreitig der Fortbildung der Reichsverfassung ihre entschiedene Richtung und gestaltete das Reich zuletzt in eine große Vereinigung unter dem Schutze des Kaisers um, veranlaßte aber auch zugleich die Entstehung der landständischen Verbindungen. Der Kaiser begünstigte jedoch die Bildung solcher Eidgenossenschaften, die er zu seinem Vortheile gegen die Macht der Fürsten hätte gebrauchen können, nicht, da er die alten Gesetze gegen alle Eidgenossenschaften, die ohne landesherrliche Genehmigung geschlossen würden, erneuerte.

Wegen des Landfriedens ist in der goldnen Bulle folgendes festgesetzt: Lehnsträger, die ihrem Lehnsherrn die Lehne aufkündigen, um ihn unbestraft befehden zu können, ingleichen solche, die ohne Aufkündigung ihn angreifen, sollen aller ihrer Güter und Lehen verlustig gehen und in Bann und Acht verfallen. Wer gerechte Ursache zur Fehde zu haben vermeinte, durfte solche dennoch

nicht beginnen in Gegenden, wo der Befehdete seinen Aufenthalt nicht hatte, dann in verbotnen Zeiten und endlich, ohne drei Tage vorher den Frieden aufgekündigt zu haben. Wer diese Beschränkungen übertrat, der sollte ehrlos seyn und von jedem Richter mit der gesetzlichen Strafe belegt werden können. Aller unrechtmäßige Krieg, Mord und Brand, so wie ungehöriger Zoll und Abgaben, Erpressungen des Geleits wegen waren verboten. Untersagt waren ferner alle Einigungen und Bündnisse von Städten oder Lehnsleuten ohne Genehmigung des Landesherrn; und wo solche schon beständen, sollten sie abgethan und aufgehoben werben.

Die Fürsten waren über die den Kurfürsten ertheilten Vorrechte, der Adel über die Beschränkung des Fehderechts, die Städte wegen Kürzung ihres Einigungsrechtes und wegen des Verbots, Pfahlbürger aufzunehmen, mißvergnügt. Letztere beachteten das Verbot auch nicht eben genau; der Adel dagegen wurde doch von den Raubfehden durch die Strenge zurückgeschreckt, die Karl in seinen Hauslanden gegen die Raubritter bewies, denn er zerstörte ihre Schlösser und ließ sie ohne alle Schonung hinrichten. Dieses heilsame Beispiel verlor aber seine Wirkung, als Kaiser Karl in Deutschland ein ganz anderes Benehmen kund that, als in Böhmen. Hier hielt er mit großem Ernst auf die genaue Befolgung der Gesetze, dort ließ er sie ungestraft verletzen, sobald er einigen Gewinn dadurch zu erhalten glaubte, und die nämlichen Einigungen und Bündnisse des Adels und der Städte, die er als ungesetzlich verboten hatte, beschützte er und bediente sich ihrer gegen andere Reichsstände.

Daher waren denn auch während seiner letzten Regierungsjahre Schwaben, Franken und Thüringen, in welchen Ländern kein mächtiger Fürst die kleinern Reichsstände in Ruhe erhielt, die Schauplätze unaufhörlicher Fehden.

Kaiser Karls IV. Persönlichkeit stand mit den Zeitverhältnissen im Bunde, um die große Kriegslust des deutschen Adels zu dämpfen, den Hang desselben zur Ungebundenheit zu mäßigen und mildere Sitten bei diesem Stande beliebter zu machen. Karl, in Frankreich von gelehrten Geistlichen erzogen, hatte eine gelehrte Bildung erhalten und war ein entschiedener Freund und Beförderer der Wissenschaften. Er stiftete im J. 1346 die Universität Prag, die erste innerhalb der Grenzen Deutschlands, wählte zu seinem Gefolge und zu seinen Gesellschaftern nur unterrichtete Personen und gab bei jeder Gelegenheit seine Verachtung der Rohheit und Unwissenheit zu erkennen. Ungeachtet Karl IV. nicht als Krieger glänzte und in vielen Dingen sich engherzig und kleinlich zeigte, so besaß er doch seiner letzlichen Hausmacht und seines scharfen Verstandes wegen ein großes Ansehn im deutschen Reiche und verstand es sehr wohl, seine kaiserliche Würde geltend zu machen; daher übte er einen unbegrenzten Einfluß auf die Sitten und Denkart seiner Zeit aus. Er war der erste deutsche Kaiser, der einen festen Wohnsitz hatte, und die größern deutschen Fürsten ließen sich Paläste in seiner Residenz erbauen, um für längere Zeit an dem kaiserlichen Hofe wohnen zu können. Karl hatte dieses so klug einzuleiten gewußt, daß die Fürsten den Aufenthalt in Prag ihrem Vortheil angemessen hielten; es war aber in der That der erste

Schritt zu ihrer Abhängigkeit von dem Kaiser, der sie nicht entgangen wären, wenn Karl Nachfolger gehabt hätte, die mit gleicher Klugheit für die Erweiterung ihrer Macht thätig gewesen wären. Obgleich wirthschaftlich und sparsam, hielt Kaiser Karl doch einen prächtigen Hof und trat bei feierlichen Gelegenheiten mit vielem Glanze auf. Die Fürsten ahmten ihm nach, und der kleinere Adel fand sich zahlreich an den fürstlichen Hoflagern ein, um Theil an dem daselbst herrschenden Wohlleben zu nehmen und die einträglichen Hofämter zu verwalten. Ein Theil des Adels wurde dadurch dem Fehdewesen entfremdet und überließ sich friedlichen Geschäften. Aber auch die große Veränderung im Kriegswesen, die unter diesem Kaiser vorging, verleidete vielen Adeligen den Kriegsdienst. Das Pulver und das grobe Geschütz war in Gebrauch gekommen, und die festen Mauern der Burgen vermochten nicht der Wirkung der Donnerbüchsen zu widerstehen. Zwar war die Geschützkunst noch höchst unvollkommen und die Städte beinahe nur allein im Besitz des groben Geschützes; doch wurde schon manche Burg damit gebrochen und mancher Ritter, der sonst auch mit geringer Streitkraft auf seine festen Mauern trotzend mächtigen Städten beschwerlich gefallen war, in Ruhe gehalten. Das alles machte nun zwar keineswegs dem Fehdewesen ein Ende, allein es brachte doch einige Milderung darin hervor, die von größerer Wirkung gewesen seyn würde, wenn nicht Karl's schwankende Politik und seines Nachfolgers Wenzeslaus nachlässige Handhabung der Rechtsgesetze die vielen ritterlichen und städtischen Bündnisse hervorgerufen hätte, die, statt die Ruhe aufrecht zu erhalten,

dem Fehdewesen einen größern Umfang gaben, wiewohl sich auch die kleinern Fehden, die sonst statt gefunden hatten, und die durch ihre Vielheit und durch die dabei verübten Gräuel gerade die verderblichsten gewesen waren, beträchtlich verminderten.

Unter der Regierung des trägen Wenzeslaus loderte das kriegerische Feuer des deutschen Adels, besonders in Oberdeutschland und am Rhein, von Neuem in hellen Flammen auf, wo es von den Herzogen von Oestreich unterhalten und gegen die Schweizer Eidgenossen gerichtet wurde. Bei aller seiner Unthätigkeit ließ es sich der König Wenzel doch sehr angelegen seyn, einen friedlichen Zustand in Deutschland herzustellen, allein der Haß des Adels gegen die Städte war zu tief eingewurzelt, und Wenzeslaus besaß zu wenig Ansehn, als daß es ihm hätte gelingen können, den von ihm beabsichtigten allgemeinen Landfrieden auf 12 Jahre zu Stande zu bringen. Die Städte wollten die Einigungen nicht aufgeben, weil sie befürchteten, daß sie den Fürsten aufgeopfert werden würden; der Adel aber war eben so wenig geneigt dazu, weil er dringende Veranlassung zu haben glaubte, sich sein Fehderecht unbeschränkt zu erhalten. Die Stellung des Adels war allerdings höchst unsicher gewordrn, und er verlor, während alle andere Stände gewannen. Die Fürsten hatten die vollständige Landeshoheit erlangt und trachteten darnach, die kleinern, adeligen Reichsstände sich zu unterwerfen, wenigstens in ein abhängiges Verhältniß von sich zu bringen. Die Städte verkürzten dem Adel sein Recht an seine hörigen Leute durch die Aufnahme von Pfahlbürgern, wogegen kein

kaiserliches Verbot helfen wollte; überdem thaten die Städte so manche andere Eingriffe in die Gerechtsame der Adeligen und waren, wenn, wie in der Regel, die Macht auf ihrer Seite war, nicht immer billig. Endlich hatten auch die Schweizer Landleute durch die Auflehnung gegen Oestreich den adeligen Hintersaßen ein gefährliches Beispiel gegeben, denn leicht konnten diese, gleich den östreichischen Hintersaßen, sich auch frei machen wollen, ohnehin da sie auf die Unterstützung der Städte rechnen durften. Unter diesen Umständen war es wohl natürlich, daß der Adel für sein Bestes Gefahr fürchtete und ihr mit gewaffneter Hand zu begegnen suchte. Als daher der Herzog Leopold von Oestreich gegen die Schweizer Eidgenossen zu Felde ziehen wollte, da machte der schwäbische, elsaßische und rheinländische Adel gern mit ihm gemeinsame Sache und schaarte sich bereitwillig unter Oestreichs Fahnen. Mehr als 4000 Ritter, die prächtig gerüstet waren, führte zu Anfange des Juni 1386 der Herzog Leopold von Oestreich, der seiner kriegerischen Eigenschaften wegen eine Blume der Rittrrschaft genannt wurde, durch den Argau nach Sempach drei Meilen von Luzern. Der Adel war seines Sieges so gewiß, daß er mit Verachtung auf die schlecht bewaffneten Schweizer blickte und es für schmachvoll erklärte, mit einem so elenden Volke zu kämpfen. Die schwer gepanzerten Ritter waren von ihren Pferden abgesessen, hatten sich in einer dichten Reihe zusammengestellt und ihre Speere vor sich gestreckt, so daß sie eine undurchdringliche Mauer bildeten. Die Schweizer griffen an und verloren sechszig Mann, ohne die Reihe durchbrechen zu können. Da trat Arnold

Struttbahn von Winkelried, selbst ein Adeliger, doch Eidgenosse, hervor, drückte mit beiden Armen eine Menge Spieße zusammen, versenkte sie in seine Brust und bahnte, indem er sie mit seinem starken Körper zu Boden drückte, den Eidgenossen einen Weg über seinen Leichnam. Nun wurde die ritterliche Schaar gesprengt und die Eidgenossen warfen die in ihren schweren Panzern zum Fußgefechte untauglichen Ritter zu Boden. Der Kern des oberdeutschen, freien Reichsadels sank auf dem Schlachtfelde bei Sempach, und wer aus der Schlacht entrann, fand seinen Tod auf der Flucht, da die Roßbuben sich mit den Pferden der Ritter entfernt hatten. Auch der tapfere Herzog Leopold wurde erschlagen. Damals büßte der Adel seine keckſten Helden ein, und manches edle Geschlecht erlosch. Eine zweite Schlacht, die im J. 1388 bei Näfels gegen die Landleute von Glarus geschlagen wurde, hatte keinen glücklichern Erfolg und machte die Reihen des Adels noch dünner.

Ungeachtet der großen Niederlagen gegen die Eidgenossen nahm doch der Adel lebhaft Theil an dem Kriege, der sich im J. 1388 zwischen den schwäbischen, baierschen, fränkischen Städten und einigen Landesherren entspann. 37 schwäbische und fränkische Städte hatten einen Bund geschlossen, dem auch Regensburg, Basel und einige rheinländische Städte beigetreten waren, und dem König Wenzel, der sich seiner gegen die Fürsten bedienen wollte, im J. 1387 die Bestätigung ertheilte. Der König veranlaßte selbst, daß die Städte die Herzoge von Baiern feindlich angreifen mußten. An die baiersche Fehde reihte sich dann die des Grafen Eberhard von Würtemberg gegen die Städte

und bald wurde in Baiern, Schwaben, Franken und am Rheine der Krieg allgemein. Es wurde überall mit der höchsten Erbitterung gefochten und überall auf das schrecklichste gewüstet und verheert. Wenzel, statt den Städten kräftig beizustehen, begnügte sich damit, ihnen eine kleine Hilfsschaar zuzusenden und an die Fürsten Abmahnungen zu erlassen, die, wie voraus zu sehen, ohne Wirkung blieben. Die Fürsten, von dem Adel auf's kräftigste unterstützt, der seine eigne Sache zu verfechten glaubte, setzten der bei weitem größern, städtischen Kriegsmacht geübtere Krieger und erfahrenere Feldherrn entgegen. Darum siegte auch Graf Eberhard mit dem schwäbischen Adel bei Döffingen den 23. August 1388, Pfalzgraf Ruprecht bei Worms den 6. November desselben Jahres und am 14. Mai 1389 der wetterausche Adel, unter dem die Herren von Kronenberg sich auszeichneten, gegen Frankfurt. Die Verheerung der Lande war so groß, daß man in manchen Gegenden auf 10 Meilen in die Runde, außer was innerhalb der Städtemauern lag, weder Dorf noch Haus fand. Nun schloß endlich Wenzeslav 1389 den Landfrieden zu Eger auf sechs Jahre, der diesem kurzen, aber schrecklichen Kriege ein Ende machte, und später wurde zu Frankfurt 1398 ein anderer Landfrieden, im Wesentlichen von dem zu Eger nicht verschieden, auf zehn Jahre geschlossen.

Wenzeslav wurde seiner Unthätigkeit wegen im J. 1400 von den Kurfürsten abgesetzt und statt seiner Pfalzgraf Ruprecht zum römischen Könige gewählt. Die Absetzung wie die Wahl fand Widerspruch; daher hatte das Reich zwei Oberhäupter, von denen das eine zu träge, das andere zu ohn-

mächtig war, die Gesetze aufrecht und Ordnung im Reiche zu erhalten. Die Fürsten handelten vollkommen unabhängig, der Reichsadel ahmte ihnen nach und schützte sich, so gut es gehen wollte, durch Bündnisse vor der Fürstengewalt.

Nach Ruprecht's Tode wählten die Kurfürsten in zwiespaltiger Wahl den König Sigismund von Ungarn, Wenzel's Bruder und Jadokus von Mähren. Das Reich hatte nun wie die Kirche zu der Zeit drei Oberhäupter; die Verwirrung war unermeßlich, und die höchsten Würden der Christenheit wurden beinahe zum Spott. Nach Jadokus frühem Tode, im sechsten Monate nach seiner Wahl, blieb Sigismund zwar selbst mit Genehmigung Wenzels alleiniges Oberhaupt des Reichs, doch wurde er so tief in die kirchlichen Angelegenheiten verwickelt, hatte der schamlosen Feilheit in Rechtssachen wegen so wenig Ansehn, daß er für den Frieden des Reichs, der seit Karl's IV. Tode von allen Seiten gefährdet wurde, nichts thun konnte.

In der grenzenlosen Verwirrung jener Zeiten genoß der deutsche Adel eine größere Unabhängigkeit als zu irgend einer Zeit seit dem großen Zwischenreich; denn die Ohnmacht und Unfähigkeit der Könige, die durch das große Schisma und die hussitischen Streitigkeiten entstandenen kirchlichen Zerrüttungen und die unzähligen Fehden der Fürsten befreieten ihn von allen Schranken, die sonst seiner Eigenmacht gesetzt worden waren. Aber diese durch solche dem Ganzen nachtheilige Umstände bewirkte Unabhängigkeit war kein Gewinn, sie artete in Zügellosigkeit aus, die endlich es den Fürsten dringend nothwendig machte, ihr Grenzen zu setzen.

die auch nun um so enger gezogen wurden, als der Mißbrauch die traurigen Folgen der Gesetzlosigkeit offenbar gemacht hatte. Einige Begebenheiten, die wir hier erwähnen wollen, werden dazu dienen, den traurigen Zustand der Dinge im deutschen Reiche während Wenzel's, Ruprecht's und Sigismund's Regierung anschaulich zu machen.

Die Kurfürsten hatten sich, wenn auch nicht ohne scheinbare Gründe, doch ungesetzlich im J. 1400 zu König Wenzel's Absetzung vereinigt und unter den Bewerbern der deutschen Krone fand sich auch der Herzog Friedrich von Braunschweig, ein wackerer Fürst, aber dem Kurfürsten Johann von Mainz nicht angenehm.

Als Herzog Friedrich in Gesellschaft seines Schwagers, des Kurfürsten Rudolf von Sachsen, von der Fürstenversammlung zu Frankfurt nach Hause zurückkehrte, wurde er bei Fritzlar von dem Grafen Heinrich von Waldeck und einigen andern Adeligen überfallen und erschlagen. Der Kurfürst von Mainz kam in den Verdacht, den Mord angestellt zu haben, und obgleich er durch einen Eid den Verdacht der Schandthat von sich abzulehnen suchte, so hegte er doch die Mörder an seinem Hofe. Die Brüder des Ermordeten, im Bunde mit dem Landgrafen von Hessen, befehdeten den Kurfürsten von Mainz; da wurde das Land weit und breit verheert, die Mörder aber kamen mit einer gelinden Strafe davon.

Ein Bündniß der Fürsten zu Marbach war geradezu gegen dem König Ruprecht gestiftet, und er mußte von den vornehmsten Bundesgliedern durch Gunstbezeugungen den Frieden gleichsam erkaufen. Mehrere deutsche Grafen und Herren hat-

ten sich mit dem Herzog von Orleans gegen den Herzog von Lothringen, den Eidam Ruprecht's, verbündet und befehdeten ihn. Er blieb aber Sieger, verheerte die Gebiete der deutschen Adeligen, und jeder Graf mußte den Frieden mit 60,000, ein bloßer Adeliger aber mit 30,000 Gulden erkaufen. In Franken fehdete der Burggraf Friedrich zu Nürnberg mit der Stadt Rothenburg wegen der ihm von den Bürgern verweigerten Reichsvogteien; in der Schweiz der Herzog Friedrich von Oestreich und der Abt von St. Gallen mit den Appenzellern, die viele Burgen des Adels im Thurgau zerstörten. Der Abt suchte Schutz bei dem Könige; dieß half ihm aber nichts. Die Appenzeller zwangen ihn zum Frieden unter Bedingungen, die sie vorschrieben. In Lüttich kam es wegen der Bischofswahl zu einer blutigen Fehde, an welcher auch die Grafen von Holland und Namur und der Herzog von Burgund Antheil nahmen, und wobei die schauderhaftesten Gräuel verübt wurden. Die Holsteiner kriegten mit den Dithmarsen, und in dem blutigen Kampfe wurden außer dem tapfern Herzoge Gerhard auch 300 holsteinische Adelige erschlagen. Heftiger aber als in irgend einer andern Gegend Deutschlands wütheten die Fehden in der Mark Brandenburg, in welchem Lande, da es dem Hause Luxemburg angehörte, König Ruprecht nicht anerkannt worden war; daher auch seinen Befehlen, die er zur Herstellung des Friedens erließ, noch weniger, als in andern Reichsgebieten, gehorsamt wurde. Sigismund hatte noch als Knabe 1378 die Mark Brandenburg erhalten, und während seiner Minderjährigkeit waren von dem landsäßigen Adel so viele Eingriffe

in die landesherrliche Rechte gethan und alle Bande des Gehorsams so sehr abgeworfen worden, daß es eines kraftvollen, mit reichen Mitteln versehenen Fürsten bedurft hätte, ihn zu zügeln. Sigismund, der keinen Beruf dazu fühlte und stets geldbedürftig war, verpfändete, als er die Regierung eines großen Reiches übernehmen sollte, das Markgrafthum an seinen Vetter Jadokus von Mähren. Dieser hatte keinen andern Zweck bei der Uebernahme der Mark, als recht viel Einkünfte aus dem Lande zu ziehen; daher verpfändete oder verkaufte er die Kammergüter, Städte, Zölle und andere landesherrliche Einkünfte an den bereits durch dergleichen frühern Erwerbungen mächtig gewordenen Adel, der auch die Städte zu unterdrücken strebte, die sich dagegen mit vereinigten Kräften seiner zu erwehren suchten. Nun nahmen die Fehden und Räubereien überhand, und das unglückliche Land glich einer Mördergrube, bis 1395 der Markgraf Wilhelm von Meißen es in Pfand nahm. Dieser verbündete sich mit den Herzogen von Mecklenburg, um dem Unwesen Einhalt zu thun; doch der Adel leistete ihm offenen Widerstand und trotzte auf seine festen Schlösser. Der Markgraf eroberte aber das Hauptschloß der Friedensstörer, Lenzen, und ließ viele darin gefangene Adelige aufhängen; auch mehrere andere Raubschlösser zerstörte er und gab dem Lande die Ruhe wieder. Sie war aber nur von kurzer Dauer, denn nach einigen Jahren übernahm Jadokus die Mark Brandenburg wieder, verkaufte und verpfändete, was noch von den landesherrlichen Besitzungen übrig war und ließ den Adel schalten, wie er wollte. Die Städte und das Land sahen

sich genöthigt, auswärtige Fürsten um Schutz zu bitten; doch das half wenig. Die Adeligen wurden so kühn, daß die Herrn von Quitzow, den Herzog Johann von Mecklenburg, der mit sicherem Geleit des Markgrafen Jadokus nach Berlin reisete, niederwarfen und mehrere Jahre lang in Gefangenschaft hielten. So sah es während König Ruprecht's Regierung in Deutschland aus.

Sigismund bemühte sich zwar, einen allgemeinen Landfrieden in Deutschland herzustellen, allein er kam doch nicht zum Ziel, und nur allein in Franken gelang seine Bemühung vollkommen. Es herrschte damals eine solche Unsicherheit im Reiche, daß, als Sigismund im J. 1414 nach Aachen zur Krönung reisen wollte, er sich von dem Herzoge von Jülich ein Geleit von 4,000 Mann geben lassen mußte, weil er erfahren hatte, daß der Herzog Anton von Brabant gerüstet stände, ihm den Weg zu verlegen. Da Sigismund sich in den ersten Jahren seiner Regierung mit der Herstellung des Kirchenfriedens und zu dem Ende mit der nach Kostnitz zusammenberufenen Kirchenversammlung beschäftigte, später aber seine Thätigkeit auf die Dämpfung der hussitischen Unruhen verwande, so blieb ihm keine Zeit, wegen seiner Geldnoth, aber auch keine Kraft, für die Ruhe des Reichs mit Nachdruck zu wirken. Sigismund's Eifersucht und Habsucht gab zu einer großen Raubfehde in Oberdeutschland Veranlassung. Herzog Friedrich von Oestreich-Tyrol, dem Kaiser abgeneigt und von diesem wiederum gehaßt, war dem abgesetzten Papst Johann XXIII. zu seiner Flucht aus Kostnitz behilflich gewesen, und wurde dafür von Sigismund mit der Reichsacht und von der

Kirchenversammlung mit dem Banne belegt. Von dem erstern aufgefordert, griffen Grafen, Herren, Reichsstädte und die Schweizer die Besitzungen des Herzogs in Schwaben, im Elsaß und in der Schweiz an und Friedrich erhielt nach und nach 400 Fehdebriefe. Er wehrte sich, so gut er konnte, war aber so vielen Feinden nicht gewachsen, verlor die mehresten seiner Besitzungen in der Schweiz, auch viele in Elsaß und in Schwaben, und Sigismund bestätigte allen denen, die etwas von Friedrichs Gebieten an sich gebracht hatten, für baare Zahlung den Besitz; ja, nachdem er sich mit dem Herzoge ausgesöhnt hatte, fuhr er noch immer fort, die Gebiete desselben zu verhandeln und hörte damit nicht auf, bis Friedrichs Bruder, Herzog Ernst der Eiserne, sich mit dem Adel von Tyrol zu Friedrichs Schutz verband.

Eine andere verderbliche Fehde entzündete sich in Baiern, durch einen Zwist der Herzoge Ludwig und Heinrich auf der Kirchenversammlung veranlaßt. Ludwig wollte sich an Heinrich rächen, schloß deßhalb einen Bund mit Kaspar dem Törringer, dem Haupte des niederbaierischen Adels, und verheerte Heinrichs Land. Heinrich vergalt in Ludwigs Land die in dem seinigen verübten Gräuel. Darauf verbündete sich Ludwig mit dem niederbaierischen Adel und griff den neuen Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, Herzog Heinrichs Schwager, in seinem Lande an. Es wurde dabei in Baiern, Franken und Schwaben auf eine entsetzliche Weise gebrannt und geplündert; doch wurde das Adelsheer im J. 1422 bei Alling geschlagen, und nun trat der Adel von seiner Bundesgenossenschaft mit Ludwig zurück; aber Kasper der Tör-

ringer setzte die Fehde allein fort, und als er endlich dem Herzoge Heinrich nicht länger widerstehen konnte, so verklagte er ihn bei dem Freistuhl der westphälischen Fehme. Der Herzog stellte sich in Begleitung des Kurfürsten Friedrich vor den Freistuhl, Kasper erschien aber nicht. Nun wurde der Herzog Kläger und der Törringer zum Tode durch den Strick verdammt. Der Kurfürst sowohl, wie der Herzog ließen sich unter die Wissenden der Fehme aufnehmen, und letzterer vollzog das Urtheil der Fehme und zerstörte die Burg Törringen.

Ein Ereigniß, welches auf das Schicksal eines Theils des deutschen Adels nicht ohne tiefgreifenden Einfluß blieb, war die Gelangung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern zum Besitz des Kurfürstenthums und der Mark Brandenburg. Sigismund hatte im J. 1411 dem Burggrafen Friedrich für ein Darlehn von 100,000 Goldgulden die Statthalterschaft der Mark Brandenburg übertragen. Wenige Jahre darauf mußte Friedrich abermals 50,000 und im J. 1415 noch 250,000 Gulden vorschießen. Da der Kaiser aber nicht im Stande war, diese Summen zurückzuzahlen, so trat er ihm die Mark Brandenburg und die Kurwürde als ein erbliches Reichslehen für immer ab und ertheilte ihm die Belehnung zu Kostnitz im J. 1417. Der brandenburgische Adel widersetzte sich dem neuen Statthalter und nachmaligen Landesherrn, besonders da dieser anfing, die Kammergüter einzuziehen, deren sich die Adeligen unrechtmäßiger Weise bemächtigt hatten. An der Spitze der Widersetzlichen standen die Herren von Quitzow; Friedrich aber zog Kriegsvolk aus Franken herbei, zerstörte die Schlösser

der Quitzow's und anderer Unruhigen und zwang den Adel zur Unterwerfung. Späterhin fanden noch öftere Empörungen des Adels Statt, die aber doch jedesmal mit dessen Demüthigung endigten. Friedrich und dessen Nachfolger stellten die Fürstenmacht im Nordosten von Deutschland wieder her und wiesen den übermächtigen Adel in seine Schranken zurück.

Außer den hier erwähnten Fehden gab es noch eine große Menge anderer, und beinahe kein deutsches Land blieb während der Regierung Sigismund's frei davon. Doch vor allen merkwürdig waren die Hussitenkriege, an welchen der Adel unter den Heeren des Kaisers, der Kurfürsten von Brandenburg und von Sachsen und anderer deutschen Fürsten zufolge seiner Lehnspflicht lebhaften Antheil nahm. In diesen Kriegen erwarb der Adel keine Lorbeeren, er litt aber große Verluste, denn viele wackere Streiter blieben auf den Schlachtfeldern in Böhmen, und viele adelige Schlösser in Baiern, Franken, Sachsen und Brandenburg wurden zerstört und die dazu gehörigen Besitzungen verheert. Die Begebenheiten dieser Kriege und der endliche Ausfall derselben gehören nicht hierher. Hier darf nur bemerkt werden, daß der deutsche Adel, durch diese Kriege beschäftigt und geschwächt, von den Privatfehden abgezogen wurde.

Ein Ereigniß von Wichtigkeit, das wenigstens mittelbar den deutschen Adel betraf, war die große Niederlage des deutschen Ordens im J. 1410 bei Tannenberg. Viele Deutsche vom Adel hatten in dieser beispiellos mörderischen Schlacht, in welcher von beiden Theilen 100,000 Mann auf dem Schlachtfelde blieben, das Leben verloren. Die

Macht des deutschen Ordens war gebrochen, und, um sich ferner noch gegen Polen halten zu können, bedurfte er des Beistandes aus Deutschland. Viele Adelige traten in den Orden, mehrere jedoch zogen von Zeit zu Zeit zu seinem Beistande nach Preußen.

Während der letzten Regierungsjahre Sigismunds war in dem Verhältnisse des deutschen Adels eine wesentliche Veränderung vorgefallen, die ihren Grund sowohl in der fortgeschrittenen Entwickelung der landständischen Verfassung, als auch in der allmählig erfolgten Umwandlung des Kriegswesens ihren Grund hatte. Was die Fürsten unter den Luxemburgern an Vorrechten und an Vervollständigung der Landeshoheit gegen Kaiser und Reich gewonnen hatten, das verloren sie in eben diesem Zeitraume gegen die Landstände. Durch die Erbtheilungen, kostspieligen Kriege und den zunehmenden Aufwand der Hofhaltungen, wodurch sie sich schwächten und in öftern Geldverlegenheiten ihre Zuflucht zu den Ständen nehmen mußten, die ihren Beistand durch Uebernahme landesherrlicher Schulden oder Bewilligung von Beden auf mehrere Jahre nur gegen Erweiterungen ihrer Freibriefe und andere Vergünstigungen, worunter gewöhnlich auch die Bestätigung des Einigungs- und Fehderechts, verkauften. Bei solchen Anlässen waren aber die adeligen Landstände stets darauf bedacht, den von ihnen selbst benutzten Grundboden steuerfrei zu erhalten, oder auch wohl gar mit der Steuer für den Landesherrn, zu ihrem eigenen Nutzen, den Hintersassen neue Lasten aufzubürden. Jede Klasse der Landstände nahm nur ihren eigenen Vortheil wahr und strebte daher, von den bewilligten Leistungen so viel als möglich den übri-

gen Ständen zuzuweisen, sich selbst aber davon frei zu machen. Daher können die Landstände in keinem Falle für Volksvertreter, wie sie unsere Zeit verlangt, gehalten werden, denn jeder Stand sorgte nur für sich und kümmerte sich selten um den Vortheil des andern. Gleichwohl war es Unrecht, zu glauben, daß die Stände nichts zum Vortheil des allgemeinen Besten des Landes bewirkt hätten; sie waren allerdings darauf bedacht und traten oft mit großer Festigkeit auf, um Zersplitterungen des Landes durch Erbtheilungen zu verhüten, gewissenlose Vormünder unmündiger Landesherren zu ihrer Pflicht anzuhalten, verderbliche Kriege zu verhüten, die Fürsten von Verschwendungen und tyrannischer Willkür abzuhalten und ihren Eingriffen in die Rechte des Landes Widerstand zu leisten. Freilich war es immer ihr eignes Beste, was sie zunächst dabei im Auge hatten — doch wo und wann wäre dieses nicht stets der Fall gewesen? Daher verdient nicht sowohl ihre Eigensucht, als ihre Kurzsichtigkeit Tadel, die sie verhinderte, es zu beherzigen, daß ihr Wohl von dem Wohle des Staats abhängig sey, und letzterer unmöglich gedeihen könne, wenn der eine Stand auf Kosten des andern gewinnt.

Die Abhängigkeit der Landesherren von ihren Ständen wurde doch dadurch bedeutend vermindert, daß ersteren vermöge der Landeshoheit auch die Gerichtsbarkeit zustand, und daß diese, so wie auch das landesherrliche Grundeigenthum, regelmäßiger verwaltet wurde. Die fürstlichen Gebiete wurden in Sprengel oder Distrikte eingetheilt und in diese angesehene Beamte eingesetzt, denen die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte, die öf-

fentlichen Vertheidigungs- und Sicherungsanstalten und die Rechtspflege anvertraut waren. An die Stelle der alten Landgerichte traten die Hofgerichte, vor denen der Adel Recht nehmen mußte. Von dem Hofgerichte fand eine Berufung an den Landesherrn Statt, der entweder selbst mit seinen vertrauten Räthen zu Gerichte saß, oder statt seiner einen Kanzler den Vorsitz führen ließ. Hatte der Fürst das jus de non appellando noch nicht, so konnten die Rechtenden sich noch an den Kaiser oder an die westphälischen Gerichte wenden. Letzteres wurde gewöhnlich der Kürze wegen vorgezogen, doch waren dergleichen Berufungen stets mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden. Als höchste Reichsinstanz hatte aber der Fürst ein wirksames Mittel in Händen, die große Kühnheit der Landstände in ihre Schranken zurückzuweisen.

Wichtiger aber noch, als die Entwickelung der landständischen Verfassung, wurde die Umwandlung der Reichs-Kriegesverfassung und des Kriegswesens für den Adel. Diese Umwandlung hatte zwar schon unter Karl IV. begonnen und war allmählich fortgeschritten, doch unter Sigismund trat sie erst völlig ins Leben. Die große Wirksamkeit eines gut geübten, leicht beweglichen Fußvolks in den Schlachten hatte sich schon in den Schweizerkriegen bewährt, und dadurch war die schwer bewaffnete Reiterei um den Ruf ihrer Unüberwindlichkeit gekommen. Die Erfindung des Feuergewehrs konnte ohnehin nur von Kriegern zu Fuß in Anwendung gebracht werden. Die Unzulänglichkeit der Reichs-Kriegesverfassung war in dem Hussitenkriege offenbar geworden, und dadurch gerieth der bis dahin hoch gehaltene Lehnsdienst des Adels, durch wel-

chen er sich einst so wichtig zu machen gewußt hatte, in Abnahme. Schon in frühern Zeiten waren in Deutschland Soldkrieger in Gebrauch gewesen, doch nur in außergewöhnlichen Fällen, und dann wurden sie nicht besonders geachtet, wenigstens konnten sie nicht zu der Bedeutung gelangen wie in Italien. Jetzt wurde ihre Anwendung immer häufiger, und sie fingen an, in den Kriegen unentbehrlich zu werden. Früher hatten die Städte ihre Fehden nur mit ihren eigenen Bürgern ausgefochten, die Patrizier zu Pferde, die gemeinen Bürger zu Fuß. Nunmehr wollten alle wohlhabenden Bürger nur allein zu Pferde dienen; viele fanden aber an dem Kriegsdienst gar kein Behagen mehr. Der Kriegsdienst zu Fuß wurde größtentheils allein von Söldnern geleistet, aus denen auch ein Theil der Reiterei bestand. Unter den Söldnern zu Fuß dienten selbst viele Arme vom Adel, die kein Pferd halten konnten. Die Mehrzahl der Reiterei um Sold bestand aber aus Adeligen; auch die Hauptleute, die gewöhnlich durch Werbungen diese Soldkrieger zusammen brachten, waren Edelleute, die den Kriegsdienst als ein Gewerbe trieben. So wie die Städte, führten auch die Fürsten ihre Kriege zum großen Theil mit Söldnern; nur für den Reichsdienst fanden sie die Söldner zu theuer und stellten ihre Dienstmannen, die aber bei der neuen Art, Krieg zu führen und besonders in den Feldzügen gegen die für ihren Glauben fechtenden Hussiten nichts ausrichteten, sondern sich mit Schande bedeckten. Der mißlungene Erfolg der großen Reichsheere in diesen Kriegen führte auf den Gedanken, zur Beschützung des deutschen Reichs ein großes Soldheer zu un=

terhalten. Die Schwierigkeit, die erforderlichen Kosten dazu aufzubringen, vereitelte die Ausführung dieses Vorschlages; daher blieb es zwar bei der alten Art der Heeresbildung, doch kamen nun als eine wesentliche Veränderung die Reichsmatrikel auf.

Dieser Umwandlungen ungeachtet behauptete der Stand der ritterlichen Grundbesitzer nicht nur alle Vorzugsrechte, die er vermöge der alten Kriegesverfassung erlangt hatte, sondern er erwarb auch noch manche neuere dazu. Der Name Adel, der bis dahin nur den freien Lehnsleuten beigelegt worden war, ging nunmehr auch auf die unfreien ritterlichen Dienstleute über, die sich nach und nach ihren persönlichen Verpflichtungen zu entziehen wußten und allmählich mit den freien Lehnsleuten eine Klasse bildeten, wozu die Ritterwürde, zu welcher beide Klassen gelangen konnten, Veranlassung gab. Der Dienst bei Hofe, sonst eine Verpflichtung der Ministerialen, wurde jetzt durch besoldete Hofbeamte versehen, die aber dem frühern Herkommen gemäß, nur aus Ritterbürtigen genommen wurden. Diese bildeten nun die Umgebung des Fürsten, machten dessen ausschließliche Gesellschaft aus und genossen dieselbe rücksichtsvolle Behandlung, wie die großen Lehnsträger, die ihrer Erbämter wegen den Ceremoniendienst bei Hofe versahen. Noch größer, als das Vorrecht, ausschließlich die Umgebung der Fürsten zu bilden, war der Vortheil, den der Adel durch den jetzt zum Recht gewordenen Brauch erwarb, die Domherrenstellen und alle hohe Kirchenwürden nur aus seinem Stande zu besetzen. Dieses Recht hat nie von den Päpsten und Kaisern allgemeine Anerkennung gefunden; doch da die Capitel ihre Mitglieder selbst wählten, so stand es

immer in ihrem Willen, wen sie unter sich aufnehmen wollten, und schon die Klugheit empfahl es den Päpsten, die Statuten der Capitel, nach welchen allein Ritterbürtige zu Domherren gewählt werden sollten, die Genehmigung nicht zu versagen, denn dieß schien das wirksamste Mittel, die Güter der Kirche gegen die Raubsucht des Adels zu schützen, der doch nun gegen Besitzungen, die seinen Standesgenossen und Anverwandten zu Gute kamen, Schonung beweisen mußte.

Je mehr sich aber der landsäßige Adel den Höheren anschloß, je eifersüchtiger wurde er auf die Behauptung seiner Vorrechte gegen Niedrigere, oder die er dafür hielt. Daher entstanden die vielen Streitigkeiten mit dem städtischen Adel, dessen Ebenbürtigkeit mit dem landsäßigen angefochten wurde, daher die Verachtung der Ritterbürtigen gegen den Briefadel und deßhalb die strengen Ahnenproben. Nur allein den Doctoren der Rechte, die ohnehin als fürstliche Räthe und Kanzler einen bedeutenden Einfluß besaßen, konnte der gleiche Rang mit der Ritterschaft nicht bestritten werden, wiewohl ohne Erblichkeit; die Domstifter aber verweigerten ihnen allerdings den Eintritt in die Capitel, wenn sie nicht ritterbürtig waren.

Was aber der Adel durch diese Veränderung seiner Verhältnisse an Gütern, Rechten und Einkünften gewann, das verlor er wieder an seiner Würde, seitdem er nicht mehr der alleinige freie Vertheidiger seines Vaterlandes war, und seitdem er aufgehört hatte, dem Staate unentbehrlicher Stand zu seyn. Von nun ab verlor sich das stolze Selbstgefühl, die über kleinlichen Eigennutz erhabene Großartigkeit, die edelmüthige Schonung gegen

Schwächere, die sonst in diesem Stande vorherrschend gewesen war, und daher auch die rücksichtslose Belastung und Beknechtung der Hintersaßen und Unterthanen. Zwar fehlte es diesem Stande nie an edeln, tugendhaften und mit den ruhmwürdigsten Eigenschaften geschmückten Männern, aber die alte Hochherzigkeit, das unbesiegbare Freiheitsgefühl, die nur den unabhängigen Deutschen eigene Freimüthigkeit und das strenge, oft selbst bis ans Seltsame streifende Ehrenhafte in Denkart und Wandel — das alles war als Standeseigenthümlichkeit nur noch bei demjenigen Theil des Adels, der seine unmittelbare Reichsfreiheit zu behaupten gewußt hatte.

Allen Unruhen und Fehden ungeachtet hatten sich die Sitten des Adels während der Regierung Sigismunds dennoch gemildert, und die geistige Cultur dieses Standes war im Fortschreiten begriffen. Die Fürsten fingen an, Geschmack an der Gelehrsamkeit zu gewinnen, und ihr Beispiel blieb nicht ohne Wirkung auf den Adel, von dem viele schon sich der geistlichen Aemter wegen den Wissenschaften widmeten. Auch war ihnen die Gelegenheit, gelehrte Kenntnisse zu erwerben, durch die Stiftung mehrerer Universitäten zur Zeit der Luxemburger: als Prag, Wien, Leipzig, Würzburg, Rostock erleichtert. Auch die in dem Bürgerstande dazumal herrschende Bildung und Geschliffenheit war dem Adel ein Antrieb, diesem von ihm noch immer bitter angefeindeten Stande darin nicht den Vorrang zu lassen. Nicht weniger machten die vergrößerten Hofhaltungen der Fürsten, die bessere Landesverwaltung und die dadurch nöthig gewordene größere Anzahl von Beamten, die doch gern aus

dem Adelsstande gewählt wurden, die Erwerbung von Kenntnissen und feinern Sitten bei dem Theile des Adels, der davon Vortheil wollte, nothwendig.

Die Lebensweise des Adels war glänzender, bequemer und mannichfaltiger geworden; der in den Städten herrschende Wohlstand, so wie auch der Luxus derselben hatte auch den des Adels zur Folge. Was der Adel durch Verwüstung seiner Aecker im Kriege verlor, gewann er wieder durch die höhern Preise landwirthschaftlicher Erzeugnisse, durch Kriegesbeute und hohen Sold, den er von den Fürsten und Städten erhielt, wenn er in ihren Fehden focht. Die Kleidungen bestanden aus den kostbarsten Stoffen und waren oft reich mit Geschmeide verziert; die Tafel war bei Gastmahlen mit einer großen Menge und Mannigfaltigkeit von fein gewürzten Speisen besetzt, und im Trinken herrschte nicht nur das alte Erblaster der Deutschen, sondern der Wohlschmack wurde auch dabei zu Rathe gezogen, und es fehlten nicht an mancherlei feurigen ausländischen Weinen. In den Kellerrechnungen jener Zeiten fehlte Sekt, Malvasier, süßer, spanischer Wein und eine Menge anderer damals hoch gehaltener Weine nicht. Uebrigens hatten auch mit dem vermehrten Luxus die gewöhnlichen Folgen davon, leichtfertige Grundsätze Platz gegriffen; die nicht so strenge gehaltene Keuschheit wurde nun zu häufig verletzt. Gab doch Kaiser Sigismund und seine berüchtigte Gemahlin Barbara, gaben doch mehrere deutsche Fürsten und auch viele Geistlichen die ärgerlichsten Beispiele; und auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz, wo über Religionsangelegenheiten entschieden werden sollte, befanden sich allein 1,500 leichtfertige Dir-

nen, von denen manche durch ihre schändliches Gewerbe Reichthümer erwarben. Die Religion war in Verfall gerathen, wozu das zügellose Leben der Geistlichkeit und ihr ärgerlicher Streit mit Huß wohl viel beigetragen hatte. Es herrschte wenig wahre Frömmigkeit, und die Mehrzahl der Menschen bestand entweder aus Freigeistern, die auch das Heiligste verspotteten oder aus abergläubischen, fanatischen Frömmlern.

XXXVIII. Verhältnisse des Adels unter Kaiser Friedrich III.

Zu keiner Zeit hatte das Fehdewesen so sehr überhand genommen, als während der langen oder schläfrigen Regierung Kaiser Friedrich III. von 1440 bis 1493. In diesem Zeitraume, in welchem bereits Pulver und Geschütz in allgemeinem Gebrauch war, die Reichsstädte, natürliche Widersacher des Adels, sich auf den Gipfel ihres Gedeihens befanden und von allen Seiten die Forderung laut wurde, dem verderblichen Unfug der Selbsthilfe ein Ende zu machen, gerade in dieser Zeit schien der alte kriegerische Geist des deutschen Adels mit neuer Stärke erwacht zu seyn, und ganz Deutschland wurde von einem Ende bis zum andern durch die Fehden der Fürsten und des Adels zerrüttet. Das lag aber an der Unthätigkeit des Kaisers, der seinen Befehlen keine Achtung zu verschaffen wußte, den übermüthigen Gewaltigen kraftlos, den Hilfsbedürftigen, Schwachen schutzlos ließ und die

Selbsthilfe jedem unentbehrlich machte, der sich nicht gutwillig plündern oder unterdrücken lassen wollte. Auch war der Kaiser selbst durch seinen unbesiegbaren Eigensinn, womit er oft die gerechtesten Forderungen verweigerte, Veranlasser vieler Kriege, und seine Ohnmacht begünstigte das Streben der Fürsten nach Vergrößerung ihres Gebiets und ihrer Vorrechte, woraus ebenfalls eine Menge langwieriger und blutiger Kämpfe erwuchsen. Zur bessern Veranschauligung jenes Zeitalters und seiner Verhältnisse wollen wir einige der hauptsächlichsten Kriege und Fehden namhaft machen.

Bald nach dem Antritte seiner Regierung begann König Friedrich III. selbst einen Krieg mit den schweizerischen Eidgenossen wegen der Grafschaft Toggenburg. Nachdem er von dem Reiche vergeblich Beistand zu diesem Kriege, der doch nur ein östreichischer Hauskrieg war, gefordert hatte, bat er im J. 1444 den König von Frankreich, der eine große Menge Soldkrieger hatte, die ihm lästig waren, um eine Hilfsschaar von 5000 Mann. Dieser sandte statt 5000, 40,000, die zwar wenig in der Hauptsache thaten, dagegen einen Theil von Schwaben, Elsaß, Breisgau und der Rheinpfalz auf das schrecklichste verwüsteten. Als deßhalb ein Reichskrieg gegen Frankreich beschlossen wurde, zog das Räuberheer ab.

In Sachsen entzweiten sich der Kurfürst Friedrich II. und sein Bruder, Herzog Wilhelm, wegen der Landestheilung im J. 1447. Der Rath des Kurfürsten Georg von Batenberg und der des Herzogs Apel von Vitzthum unterhielten diese Streitigkeiten; es entstand ein förmlicher Krieg zwischen den fürstlichen Brüdern, bei welchem von

beiden Theilen der Adel zahlreich im Felde erschien. Ein Vergleich, der zu Erfurt geschlossen wurde, erhielt die Ruhe nicht lange, da Apel dem Kurfürsten stets neuen Anlaß zur Unzufriedenheit gab, und so währte der Krieg fort, bis er endlich durch Vermittelung mehrerer benachbarter Fürsten im J. 1457 durch den Naumburger Vergleich beendigt wurde. Die sächsischen Länder waren durch diese Fehde von einem Ende bis zum andern verheert. Gerade zu der nämlichen Zeit lag auch der Erzbischof Dietrich von Köln gegen die Stadt Soëst zu Felde. Herzog Wilhelm, der ein ansehnliches Heer, unter welchem 9000 Böhmen, auf den Beinen hatte, kam ihm mit 16,000 zu Hilfe. Er richtete aber nichts aus, verlor einen großen Theil seiner Mannschaft, und 5000 Böhmen erregten einen Aufstand und gingen davon. Der sächsische Bruderkrieg gab Veranlassung zu dem berüchtigten Prinzenraube 1455, der ein schlagender Beweis ist, mit welcher Kühnheit und Anmaßung die adeligen Lehnsleute sich gegen ihre Lehnsherren benahmen. Kunz von Kaufungen hatte dem Kurfürsten in dem Bruderkriege mit großer Treue gedient, war aber, seiner Meinung nach, dafür nicht hinlänglich belohnt worden und faßte den Vorsatz, sich deßhalb an dem Kurfürsten zu rächen. In der Abwesenheit desselben entführte er die beiden Söhne des Kurfürsten, Ernst und Albrecht, von dem Schlosse zu Altenburg. Den ältesten von ihnen, Ernst, sandte er durch seinen Raubgenossen, Wilhelm von Mosen und Wilhelm von Schönfels nach Franken; er selbst eilte mit dem jüngsten der böhmischen Grenze zu. Der Prinzenräuber erreichte aber seine Absicht nicht: er

wurde von einem Köhler fest genommen und der Prinz zurückgeliefert. Kunz erlitt die gerechte Strafe seines Raubes, Wilhelm von Schönfels aber hatte Gelegenheit, sich Begnadigung auszuwirken. Eine langwierige Reihe von Fehden entspann sich, als Kurfürst Friedrich der Siegreiche von der Pfalz für seinen minderjährigen Brudersohn, Philipp, die Regierung übernahm. Friedrich war ein talentvoller Fürst, dem das Wohl des Landes am Herzen lag. Nicht aus Ehrgeiz, sondern um kraftvoller wirken zu können, übernahm er die Regierung im eignen Namen mit Bewilligung der übrigen Kurfürsten und der pfälzischen Landstände, dagegen machte er sich verbindlich, nicht zu heirathen, und nahm seinen Neffen an Kindes Statt an. Ohne allen Grund dazu verweigerte der Kaiser dieser Maßregel seine Genehmigung und veranlaßte dadurch, daß sich gegen den edlen Kurfürsten eine Menge Feinde erhoben, so daß dieser beinahe das Schwert nie aus der Hand legen durfte. Die ersten, die gegen ihn aufstanden, waren die Grafen von Lützelstein, seine Lehnsleute. Diese wären allein schwache Gegner gewesen, doch wurden sie von dem Kurfürsten von Mainz, dem Markgrafen Jacob von Baden und dem Pfalzgrafen Stephan von Zweibrücken unterstützt. Demungeachtet überwältigte Friedrich sie und zog die Grafschaft ein. Mit den übrigen währte die Fehde fort. Der Landgraf Ludwig von Hessen wurde sein Bundesgenosse. Zu seinen Feinden gesellten sich die Kurfürsten von Trier, Sachsen und Brandenburg, der Herzog Wilhelm von Sachsen und der Graf Ulrich von Würtemberg, auch die Bischöfe von Eichstädt, Speier und Metz. Friedrich erfocht

im J. 1460 die große Schlacht bei Nettesheim, und seine Feinde sahen sich genöthigt, ihn um Frieden zu bitten. Nun entstand wegen der Mainzer Kurfürstenwahl zwischen Diether von Isenburg und Adolph von Nassau ein Krieg. Friedrich trat auf die Seite des ersteren und gewann den großen Sieg bei Seckenheim, in welchem der Markgraf von Baden, der Graf von Würtemberg, der Bischof von Metz und 350 Grafen, Herren und Edle gefangen wurden, die sich mit großen Summen lösen mußten. Eine andere nicht weniger verderbliche Fehde führte der Markgraf von Brandenburg, Albrecht, der streitbarste Fürst seiner Zeit, gegen die fränkischen, schwäbischen und rheinländischen Reichsstädte. Das Haupt der Städte in diesem Kriege war Nürnberg. Diese Stadt erhielt außer dem Beistande der übrigen Reichsstädte auch von den Böhmen und Schweizern Hilfe. Dem Markgrafen halfen die Kurfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg, die Herzoge von Oestreich, Baiern, Sachsen, Braunschweig, Pommern, der Landgraf von Hessen, der Markgraf von Baden, die fränkische Reichsritterschaft und eine große Menge Grafen und Adelige. Der Krieg wurde mit großer Erbitterung im J 1449 und 1450 geführt. Albrecht siegte in einem Jahre zehnmal, die Nürnberger siegten nur einmal. Nachdem ganz Franken verheert worden war, kam endlich der Friede zu Stande Alles blieb beim Alten, und kein Theil hatte eine Handbreit Landes gewonnen. In Schwaben befehdeten der Graf Ulrich von Würtemberg und die Reichsstädte einander, in Oestreich der Herzog Albrecht und der Kaiser, in Baiern der Herzog Ludwig und der Kurfürst von Bran-

denburg, Albrecht Achill, im Norden von Deutschland der Kurfürst von Brandenburg und die Herzoge von Pommern.

Der Kaiser war mit Baiern, mit seinem Bruder Albrecht, seinem Vetter Sigismund von Tyrol, mit Matthias von Ungarn nach einander in steten Kriegen begriffen, wurde mehrmals von seinem Hofsitze verjagt und von den Bürgern von Wien in seiner eigenen Hofburg sogar belagert. In Köln entspann sich zwischen dem Kurfürsten Ruprecht und den Landständen wegen einer neuen Steuer ein Streit, der zu einem Kriege gedieh, an welchem alle rheinländische Fürsten, dann auch der Herzog von Burgund, Karl der Kühne, Theil nahmen, und zu welchem endlich sogar ein Reichsheer aufgeboten ward. So brannte das Kriegesfeuer in allen Theilen des Reichs lichterloh, bis 1486 ein Landfriede auf zehn Jahre zu Stande kam und bald darauf im J. 1488 mit Genehmigung des Kaisers der schwäbische Bund gestiftet ward, wodurch wenigstens in einem Theile von Deutschland den einzelnen Fehden der kleinern Reichsstände eine Grenze gesetzt und der Weg zu einer bessern Ordnung der Dinge gebahnet wurde. Daß bei diesen eben erwähnten Kriegen der deutsche Adel wieder eine wichtige Rolle spielte, lag in der Natur der Dinge. Da keiner der größeren Fürsten von den Kriegesunruhen unberührt blieb, so suchte jeder so viel Streitkräfte zusammen zu bringen, als er nur konnte, und jeder waffenfähige Adelige hatte Gelegenheit, seinen Arm um theuern Sold zu verkaufen und reiche Beute zu machen. Die Fürsten mußten den Adel, dessen Hilfe sie nicht entbehren konnten, mit großer Nachsicht be-

handeln, und daher geschah auch dem Fehderecht des kleinern, landsässigen Adels kein Eintrag, welches bis zur höchsten Ungebühr gehandhabt wurde.

Bei keinem der Kriege, die unter Kaiser Friedrichs Regierung geführt worden sind, war der deutsche Adel mehr betheiligt, als bei dem großen dreizehnjährigen Kriege in Preußen von 1454 bis 1466. Der deutsche Orden hatte 1410 in einem Kriege gegen die Polen den besten Theil seiner Streitkräfte eingebüßt und sah sich genöthigt, das Land mit schweren Abgaben zu belegen, um die Kosten zu seiner Wiederherstellung aufzubringen. Früher noch, als seine Streitkraft, hatte der Orden seine moralische Kraft verloren: die alte, strenge Zucht und einfache Sitte herrschte nicht mehr in diesem Vereine, dessen Mitglieder sich manche tadelnswerthe Handlung zu Schulden kommen ließen. Die preußischen Städte erhielten gerechten Anlaß zu Beschwerden; sie brachten aber auch viele unstatthafte Klagen vor, da es den Orden an Kraft fehlte, sie mit Ernst zurückzuweisen. Es entstanden Spaltungen unter den Ordensrittern, die jede durchgreifende Maßregel verhinderten und die Städte zu immer größerer Kühnheit ermuthigten. Dennoch würde sich das richtige Verhältniß zwischen den Regenten und Regierten ohne Zweifel wieder hergestellt haben, wenn nicht eine Gesellschaft preußischer Adeligen unter dem Namen des Eidechsenbundes aus ehrgeizigen Absichten die Zwietracht zwischen beiden Theilen unterhalten und vergrößert hätte. Auf ihren Antrieb wurde 1440 der preußische Bund gestiftet, der die Herrschaft des Ordens einschränken und sowohl den Städten als dem Adel größere Rechte und eine Art Landstandschaft sichern

sollte. Dem Orden war der Bund ein Gräuel, und er ließ keine Mittel unversucht, ihn aufzulösen. Kaiser und Papst, Acht und Bann wurden dazu aufgeboten; doch der Bund hielt fest beisammen. Die Klügern im Orden riethen, den Bund unangetastet zu lassen, da eine solche unnatürliche Verbindung, als zwischen Städten und Adel, unmöglich lange bestehen könnte. Dieser weise Rath blieb aber unbeachtet; die Angriffe auf den Bund erfolgten mit immer größerer Heftigkeit, wodurch es denn bewirkt wurde, daß der Bund sich unter den Schutz des Königs von Polen begab und diesen aufforderte, Preußen zu erobern. Die Städte und das Land rüsteten sich; der König von Polen fiel im J. 1454 mit einem Heere in Preußen ein, und der große dreizehnjährige Krieg begann, durch welchen die westliche Hälfte von Preußen Polen unterworfen, die östliche aber dem Orden nur als ein Lehen gelassen wurde. Die Folgen, die aus diesem Unglück des deutschen Ordens für den Adel hervorgingen, waren über alle Berechnung groß. Der Orden war, so lange er in seiner vollen Größe bestanden hatte, eine Bildungsschule für den deutschen Adel gewesen, der schaarenweis nach Preußen gezogen war, um dort Waffenkunde, adelige Sitten und Gewandtheit in dem Weltleben zu erlernen. In dem Zustande der Erniedrigung, in welchem sich der Orden seit dem Frieden zu Thorn 1466 befand, lebten die Ritter, von Armuth, mancherlei Widerwärtigkeiten bedrängt und waren nicht einmal vermögend, deutschen Gästen die Gastfreundschaft zu erweisen. Sonst waren die jüngern Söhne der vornehmsten Häuser in den Orden getreten, da sie darin als Beamte mit

großem Glanze hatten leben können; jetzt hatten selbst die Ordenshäupter oft nicht die hinreichenden Mittel, ihren Lebensunterhalt davon zu bestreiten. Der Adel hatte also eine herrliche Gelegenheit, sich in guten Sitten und in der Kriegskunst zu vervollkommnen, und zugleich eine reich ausgestattete Versorgungsanstalt eingebüßt. Auch verlor er einen hoch berühmten Schauplatz gefeierter Heldenthaten, auf welchem sich auszuzeichnen, sonst stets jedes Ehrbegierigen heißester Wunsch gewesen war.

Die Raubzüge und Wegelagerungen des Adels, die noch während dieses ganzen Zeitraumes und selbst drüber hinaus fort währten, waren freilich eine Schattenseite dieses Standes; indessen ist die Vorstellung davon in neuern Zeiten bei weitem schreckbarer, als die Wirklichkeit war. Viele Adelige hielten sich aus angeborenem Rechtsgefühl ganz frei davon, andere dagegen, die sich wirklich die Wegelagerungen zu Schulden kommen ließen, thaten dieses doch nur aus Nothwehr, und weil sie auf einem anderen Wege durchaus nicht zu ihrem Rechte gelangen konnten. Gar oft war es der Fall, daß die größeren Reichsstädte, auf ihre Macht trotzend, einem Adeligen, dem klarsten Recht zuwider, seine billigen Forderungen verweigerten. Hatte er dann Jahre lang vergebens geklagt, gebeten und gedroht, so machte er sich selbst bezahlt, indem er Güter, die der Stadt gehörten, von der Landstraße nahm, oder reisende Bürger niederwarf und sie so lange gefangen hielt, bis ihm sein Recht widerfahren war. Auch gegen Fürsten mußte oft auf diese Weise die Selbsthilfe eintreten. Daß es aber auch viele Wegelagerer gab, die allein vom Sattel und Steigreif lebten, ist zu bekannt, als daß es

bestritten werden könnte. Indessen können jene Zeiten dieses Unfugs wegen allein noch nicht für böse und der Zustand von Deutschland deßhalb nicht für unglücklich gehalten werden, denn schwerlich richtete ein Wegelagerer so vieles Unglück an, als in unserer durch die Herrschaft der Gesetze beglückten Zeit ein betrügerischer Fallit, der, von den Gesetzen geschützt, den Schweiß und die Thränen der Wittwen und Waisen verpraßt.

Eine Ursache, die mit dazu beitrug, den deutschen Adel um seine ehrenwerthe Selbstständigkeit zu bringen, war der überhand nehmende Aufwand an den Fürstenhöfen und der Glanz der Hoffeste, der in keinem Zeitraum so unermeßlich war, wie in diesem. Das bunte schimmerreiche, wechselvolle Leben an den Höfen verleidete dem Adel die einfache Lebensweise auf seinen Burgen, wiewohl er daselbst unabhängig gleich dem mächtigsten Fürsten und, wie dieser, von seinen Unterthanen geehrt lebte. Er drängte sich nunmehr zu den Hofstellen, verschwendete darauf in eitlem Prunke seine Güter und sah sich nun genöthigt, Lehnsmann oder Beamter eines Fürsten zu werden, um nicht zu Hause, auf der öden Burg, darben zu müssen. Die Kleiderpracht, die Schwelgerei und die Verschwendung in jenen Zeiten grenzte ins Unglaubliche, und es ist kein Wunder, daß die Fürsten größtentheils tief verschuldet waren und ihre Lande mit Auflagen drücken mußten, wodurch denn die Landstände, deren Einwilligung zu den Auflagen erforderlich war, wiederum einiges Ansehn gewannen. Hier nur einige Beispiele von dem Aufwande der Höfe im 15. Jahrhundert.

Auf dem Vermählungsfeste Herzogs Eberhard von Würtemberg waren an 14,000 Personen gegenwärtig, die alle mehrere Tage hindurch mit den leckersten Speisen und mit mannichfaltigen Gattungen von Wein und Bier unterhalten wurden. — Bei dem Hochzeitsfeste des Herzogs Georg von Sachsen befanden sich allein 6,000 Ritter unter den Gästen. Das Fest währete vom Sonntage bis zum Freitage, und es wurden dabei 99 Fäßchen süßen Weines, 1300 Eimer anderer Wein und 444 Faß Bier ausgetrunken. — Bei der Vermählungsfeier des Herzogs Georg von Baiern-Landshut brachten die geladenen Gäste allein 6,500 Pferde mit. Die Kleiderpracht war troß allen Luxusgesetzen unermeßlich; die Fürsten gingen darin mit ihrem Beispiel voran, und der Adel richtete sich zu Grunde, indem er ihnen nachahmte. — Bei der Zusammenkunft Kaisers Friedrich III. mit Karl dem Kühnen von Burgund hatte der Herzog einen mit Perlen und Diamanten gestickten Rock, der 100,000 Goldgulden werth war; der Kaiser dagegen war nur ganz einfach in Seide gekleidet, an seinem Hute aber glänzte ein Diamant, der mehr gekostet hatte, als des Herzogs Rock. — Auf der Hochzeit des Herzogs Georg von Baiern hatte die Gemahlin des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg ein Gefolge von 100 adeligen Jungfrauen. Die Kleider der Fürsten und Fürstenfrauen waren bei den Hoffesten mit Gold und Perlen, auch wohl Edelsteinen ganz bedeckt. Als im J. 1485 auf dem Turniere zu Heilbronn der Adel selbst Luxusgesetze entwarf, um den übermäßigen Aufwand einzuschränken, da blieb es dem gemeinen Edemanne dennoch erlaubt, Wämse von Sil-

berstoff oder Goldstoff zu tragen, und die adeligen Frauen mochten noch immer drei bis vier Prunkkleider haben, um damit an einem Tage zu wechseln, wenn solche nur nicht durch und durch aus Goldstof bestanden oder durchweg mit Perlen gestickt waren. Diese Aufwandsgesetze wurden aber dennoch häufig übertreten. Auch wegen des übermäßigen Trinkens, dieser uralten Erbsünde der Deutschen, kam es bei den Fürsten zu Gesetzen, bei dem übrigen Adel zu freiwilligen Gelübden, um es abzustellen, denn in keiner Zeit wurde vielleicht darin mehr ausgeschweift, als im 15. Jahrhundert; doch half dagegen weder Gesetz, noch Gelübde. Es blieb beim Alten und galt stets für eine Ehre, recht viel Wein oder Bier trinken zu können: ja die ehrenwerthesten Männer schämten sich durchaus nicht, sinnlos betrunken gefunden zu werden. Ueberhaupt neigte sich während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Geschmack der Deutschen gar sehr zu sinnlichen Vergnügungen hin. Die Fürstenhöfe wimmelten von Hofnarren, Gauklern, Schauspielern und Sängern und andern Personen, deren einziger Zweck die Zeitkürzung war. Der reiche Adel strebte, es den Fürsten darin nachzuthun; der minder begüterte wurde veranlaßt, die Fürstenhöfe zu besuchen und seine Unabhängigkeit aus bloßer Genußliebe mit der Rolle eines Hofbeamten oder gar eines Schmarotzers zu vertauschen Auf solche Weise gerieth der Adel in dem Maß in Verfall, als die Fürstenmacht stieg, und noch vor dem Abschluß des ewigen Landfriedens, dieser für ganz Deutschland, besonders für den Adel so bedeutungsvollen Begebenheit, war die Fürstenmacht bereits so fest ge-

gründet und abgeschlossen, daß nunmehr die Fürsten, wie es auch schon gesetzlich in der goldnen Bulle war, einen besondern Stand ausmachen und fortan nicht mehr zu dem hohen Adel zu rechnen sind.

XXXIX. Kurfürstenvereine, Reichstage, Reichsritter, Gerichtsverfassung.

Je mehr im Laufe der Zeit die Kaiserwürde an Macht und Ansehn verloren hatte, um so mehr war das Ansehn der Kurfürsten gestiegen, und besonders vermehrte sich ihre Macht während der unthätigen Regierung Friedrich III. Einen großen Einfluß gewannen sie besonders durch die Kurfürstenvereine, die stets nur dann Statt hatten, wenn es den Kaisern an Macht gebrach, das Zepter der Herrschaft selbst kräftig zu führen. Der erste Kurfürstenverein wurde 1338 geschlossen, zu einer Zeit, als Ludwig der Baier von dem Papste auf das schrecklichste angefeindet war und der römische Hof sich Eingriffe in die Rechte des Reichs ohne Maß und Ziel erlaubte. Ein anderer Kurfürstenverein im J. 1399 hatte die Absetzung des unwürdigen Wenzel zum Zweck. Unter Friedrich III. waren die Kurfürstenvereine sehr häufig. Einer der merkwürdigsten war der, welcher 1446 zu Frankfurt geschlossen wurde. Er hatte die friedliche Ausgleichung der Kurfürsten unter sich, die Erhaltung der Integrität des deutschen Reichs und andere Ange-

legenheiten von gleicher Wichtigkeit zum Zweck. Dem Kaiser war es unbenommen, ja er wurde sogar ermahnt, auf dem Kurfürstentage zu erscheinen, doch nie stellte er sich ein. Es sollten auf dem Kurfürstentage Standeserhöhungen, Belehnungen ertheilt, alte Privilegien bestätigt, neue verliehen, Reichsgüter verschenkt oder eingezogen werden. Die Kurfürstenvereine waren das sicherste Mittel, die kaiserliche Macht völlig zu vernichten; daher begünstigten den Kaiser sie auch nicht, und allmählich geriethen sie in Abnahme.

Angelegenheiten, die alle Reichsstände betrafen, konnten bloß auf Reichstagen abgethan werden, weil die Einwilligung aller Stände dazu erforderlich war. Zu Friedrich III. Zeiten wurden die Reichstage zwar häufig gehalten, der Kaiser war dabei aber fast niemals gegenwärtig, sondern ließ sich durch Bevollmächtigte vertreten. Dieses ahmten die Fürsten nach, da ihnen das öftere Besuchen der Reichstage zu kostspielig wurde; daher ward selten etwas von Belang auf den Reichstagen beschlossen.

Damals besaßen die Reichsstädte einen großen Einfluß auf den Reichstagen, einen desto geringern aber die Reichsritter. Um ihre Rechte zu sichern und ihre Bedeutsamkeit zu vermehren, schlossen die Reichsritter Verbündungen unter sich, die Kaiser Friedrich mit großem Eifer begünstigte. Der größern Ordnung wegen theilten sich diese Rittergesellschaften in Cantone oder Viertel. Die Gesellschaft vom St. Georgenschilde in Schwaben hatte deren vier: im Heggau am Bodensee, am Kocher, an der Donau und am Neckar. Dazu kam noch ein fünfter im Kreich=

gau. Jeder Canton hatte einen Hauptmann und Räthe. Die Ritterschaft in Franken und am Rheine theilten sich in sechs Cantons. Durch diese Einrichtung leistete die Ritterschaft bei Reichskriegen große Dienste, dem Fehdewesen thaten aber diese Verbündungen keinen Einhalt. Dieses hatte unter Friedrich III. auf eine so unglaubliche Weise zugenommen, daß oft der nichtswürdigsten Ursachen willen Fehden angekündigt wurden. Ein versagter Tanz, ein Wortstreit beim Trinkgelage, irgend eine kleine Mißhelligkeit war hinreichend, eine Fehde zu veranlassen. Selbst Nichtadelige und sogar Nichtselbstständige befehdeten einander: Köche, Schuhknechte, Bäcker, Stallbuben sandten einander Fehdebriefe zu, und, lächerlich genug, oft sandte ein Einzelner, der kaum eine Waffe sein nennen konnte, einem Fürsten oder Grafen, der über eine gewaltige Schaar gebot, einen Absagebrief zu.

Daß die Verwirrung mit dem Fehdewesen bis zu einer solchen Höhe stieg, lag in der Gerichtsverfassung des deutschen Reichs, die unter Friedrich III. gänzlich in Verfall gerathen war. Kaiser Albrechts II. Entwurf zum Landfrieden und zur Eintheilung des Reichs in Kreise kam nicht zu Stande, weil dieser thätige Kaiser vor der Ausführung starb. Sein Nachfolger besaß weder Ansehn noch Thätigkeit genug, um diese heilsame Maßregel, obgleich sie mehrmals während seiner Regierung in Vorschlag gebracht wurde, ins Leben zu rufen, da überdem die Einführung einer gleichförmigen von dem Kaiser ausgehenden Rechtspflege dem Vortheil der mehresten Reichsstände zuwider lief. Es bestanden besonders in Schwaben und Franken kaiserliche Landgerichte, allein sie waren

an einzelne, größere Reichsstände verpachtet oder gegen einen Lehnszins zu Lehn ausgethan und eine Einnahmequelle für den Kaiser; daher suchten die Besitzer der Landgerichte, die Landvögte, ihre Gerichtsbarkeit so weit als möglich auszudehnen und veranlaßten viele Streitigkeiten, ja sogar blutige Fehden. Eines der größten Landgerichte war das zu Rothweil in Schwaben, dessen Gerichtsbarkeit, Schwaben, die rheinischen Lände, einen Theil von Franken, Elsaß und Burgund umfaßte. Seit Friedrich III. hieß es auch das Hofgericht; dann war die Landvogtei in Schwaben, die an das Haus Oestreich kam. Ein drittes war das, welches die Burggrafen von Nürnberg erblich verwalteten, und welches sich über einen Theil von Franken, Schwaben und Baiern erstreckte. Von diesen Landgerichten konnte an das kaiserliche Kammergericht appellirt werden. Weil dieses sich aber stets am Hoflager des Kaisers befand, so waren die Appellationen mit großen Kosten und vielem Zeitverlust verbunden; daher suchten mehrere der kleinern Reichsstände die Befreiung von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit nach, die ihnen ohne viele Mühe zugestanden wurde. Dadurch entzogen sie sich der Jurisdiktion der Landgerichte, deren Wirksamkeit immer mehr und mehr eingeschränkt wurde. Da nun die Kurfürsten alle bereits unter Karl IV. das jus de non appellando erhalten hatten, so waren sie nicht für die Einführung einer gleichförmigen für alle Reichsstände geltenden Gerichtsverfassung in Deutschland gestimmt, wodurch ihre Gerichtsbarkeit eingeschränkt worden wäre; noch weniger waren es die freien Städte, die unter dem Druck der kaiserlichen Landgerichte viel hatten leiden müssen. Den-

noch kam 1471 der Entwurf einer Reichskammergerichtsordnung zu Stande; durch die Nachlässigkeit des Kaisers unterblieb ihre wirkliche Einführung. Zu den Ursachen, welche die Einführung einer regelmäßigen Rechtspflege hinderten, gehörten auch die westphälischen Freigerichte, deren Anmaßungen Friedrich III. keine Schranken zu setzen wußte. Unter diesen Umständen ist es natürlich, sich das deutsche Reich nur als in einem völlig rechtlosen Zustande und der vielen Fehden wegen, als eine wahre Mördergrube zu denken. So wird es auch in der That von einigen Schriftstellern dargestellt; doch war wirklich die Sache so gar arg nicht, als es den Anschein hat. Ungeachtet der vielen Kriege und Fehden war das deutsche Reich doch mächtig, blühend, und die Mehrzahl seiner Einwohner erfreute sich eines hohen Wohlstandes; denn durch den regen Fleiß, der zu jenen Zeiten alle erwerbende Volksklassen beseelte, wurden die Spuren des Krieges schnell vertilgt, und je elender es um die allgemeine Rechtspflege im Reiche aussah, um so sorgfältiger waren mehrere Kurfürsten und andere große Reichsstände bemüht, die Gerichtsverfassung in ihren Landen zu verbessern. Sie gaben den Gerichtshöfen in ihren Ländern zeitgemäße Einrichtungen, besetzten sie mit gelehrten und wissenschaftlichen Männern und bestraften die Selbsthilfe ihrer Landstände und Unterthanen sehr strenge. So waren unter andern die Landgerichte in Thüringen und Meißen für jene Zeiten musterhaft eingerichtet, und dadurch wurden dem Fehdewesen Schranken gesetzt. In der Pfalz hatte Friedrich der Siegreiche auch ein Hofgericht eingeführt. Nur in solchen Gegenden des Reichs, wo viele

kleine unmittelbare Reichsstände waren, oder in Ländern, wo schon die Fürsten die Zügel der Regierung in Händen hatten, da währte der Unfug des Fehdewesens immer fort, und die Städte sahen sich gegen die Wegelagerer zur Selbsthilfe gezwungen.

Ende des dritten Bändchens.

kleine ungemessene Reichsstände waren, oder in Bündnissen, und schon die Fürsten die Zahl der Regierung in Schwaben hatten, da währte der Unfug des Faustrechts immer fort, und die Städte sahen sich gegen die Wegelagerer zur Selbsthülfe gezwungen.

Ende des dritten Bandes.

In der Verlagshandlung dieses Werkes sind
so eben erschienen und durch alle
Buchhandlungen zu beziehen:

Das Wesen und die Folgen der stehenden Heere, nebst Grundzügen zu einer zeitgemäßen Reformirung. Ein Wort zur rechten Zeit.
gr. 8. geh. 18 gr.

Die königl. sächs. Oberlausitz nach ihren gegenwärtigen landständischen und Unterthanen-Verhältnissen, in Bezug auf eine Constitution des Königr. Sachsen.
Im März 1831. 4 gr.

Sachsens künftige Landes-Vertretung auf Landtagen durch eine Kammer. Von einem Oberlausitzer.
gr. 8. 6 gr.

Entwurf der Verfassungs-Urkunde Sachsens vom 1 März 1831, erläutert durch Rückblicke auf die seitherige Verfassung; zur Verständigung für den gebildeten Bürger und Landmann.
gr. 8. 4 gr.

Betrachtungen eines unbefangenen Patrioten über den für das Königreich Sachsen am 1. März 1831 erschienenen königl. Entwurf der Staatsverfassung. gr. 8. Preis: 4 gr.

Schrift, der Geistliche und unsere Zeit. Einige Bemerkungen über die Schrift des Herrn M. C. Richter: „Der Prediger und unsere Zeit", allen antheilsfähigen Freunden der evangelischen Kirche.
gr. 8. 4 gr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rauschnick, Gottfried Peter,

Geschichte des deutschen Adels

Bd.: 3

Dresden (1831)

Herald. 119 h-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10455293-7